

**EINLADUNG**

zu einer Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung,  
Verkehr und Umwelt**

Sitzungskennziffer: XVI / 24

Tag der Sitzung: Donnerstag, 23.02.2012

Ort der Sitzung: Rathaus, kl. Sitzungssaal **Zi. 143**

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr



**ASVU**

**Tagesordnung (Beratungspunkte):**

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

**A) Öffentliche Sitzung:**

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

**Vorhaben gem. § 14 II BauGB**

- 2.1 Umbau und Nutzungsänderung des Wohn- und Geschäftshauses in ein Mehrfamilienhaus mit 4 Wohnungen, Erneuerung Dachstuhl und Änderung Abstellraum in Doppelgarage;  
hier: Eschweilerstraße 78

**Vorhaben gem. § 35 II BauGB - Außenbereichsvorhaben**

- 2.2 Erweiterung des Sportplatzes Dörenberg um eine Fußballhalle;  
hier: Leuwstr. 117a
- 2.3 Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses nebst Parkplatz;  
hier: Münsterau

- 2.4 Umbau und Erweiterung des Einfamilienhauses durch Teilaufstockung, weitere Wohnung im 1. OG, Ausbau DG und Errichtung Terrasse auf vorh. Garage;  
hier: Am Wingertsberg 38
- 2.5 Umbau der Verdichterhalle (Umbau Startsysteme, Errichtung Kamine, Erneuerung Rekuperatoren, Austausch Ölkühler, Austausch Einheitenleittechnik);  
hier: Gut Schwarzenbruch
3. Fußgänger-Lichtsignalanlagen Höhenstraße
4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit im Bereich Aachener Straße
5. Antrag der CDU Stolberg vom 19.11.2011 zur Einrichtung eines Parkscheibenbereichs auf der Dechant-Brock-Straße in Stolberg-Mausbach
6. Bebauungsplan Nr. 159 "Ardennestraße / Lerchenweg";  
hier: Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 II BauGB bzw. Behörden gem. § 4 II BauGB i.V.m. § 4a III BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
7. Beschlusskontrolle;  
hier: Informationsvorlage
8. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;  
Mitteilungen

### **B) Nichtöffentliche Sitzung:**

1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;  
Mitteilungen

Der Vorsitzende

gez.

Josef Hansen

Stadt Stolberg (Rhld.)

öffentlich

nichtöffentlich

Amt / Aktenzeichen

Datum: 24.01.12

Fb 1 – 61/bs

**VORLAGE**



für die Sitzung des

**Ausschuß für Stadtentwicklung,  
Verkehr und Umwelt**

am

23.02.12

Tagesordnungspunkt Nr.

*B) 2. A*

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

**hier:** Vorhaben gem. § 14 (2), (3) BauGB Ausnahme von der Veränderungssperre: Bebauungsplan Nr. 153

**a) Antragsgegenstand**

Bauvoranfrage  Bauantrag

Vorhaben:

Umbau und Nutzungsänderung des Wohn- und Geschäftshauses in ein Mehrfamilienhaus mit 4 Wohnungen, Erneuerung des Dachstuhls und Änd. Abstr. in Doppelgarage.

Straße/Nr.:

Eschweilerstr. 78

Gemarkung:

Stolberg, Flur: 3 Parzelle: 10

**Anlagen:**

Übersichtsplan/Lageplan: 2

**Planungsrechtliche Beurteilung:**

Stellungnahme Planungsamt:

Für die o.a. Parzelle ist am 19.06.2007 ein Aufstellungsbeschuß zum Bebauungsplan 153 durch den Rat der Stadt Stolberg entschieden worden. Um die Ansiedlung weiterer Einzelhandelsmärkte zu verhindern wurde am 23.10.07 eine Veränderungssperre zu diesem B-Plan durch den Rat erteilt.

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre ist nach § 14 (2) BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei dem beantragten Bauvorhaben handelt es sich um die Umnutzung eines bisher als Wohn- und Geschäftshaus genutzten Gebäudes in ein reines Wohngebäude. Drei erforderliche Stellplätze werden in einem ehemals genutzten Abstellraum untergebracht. Öffentliche Belange stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Die Nutzungsänderung widerspricht nicht den Zielen des Bebauungsplanes, hier: Ausschluss weiterer Einzelhandelsbetriebe.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das gepl. Vorhaben.

Städtebauliche Belange sind nicht beeinträchtigt.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

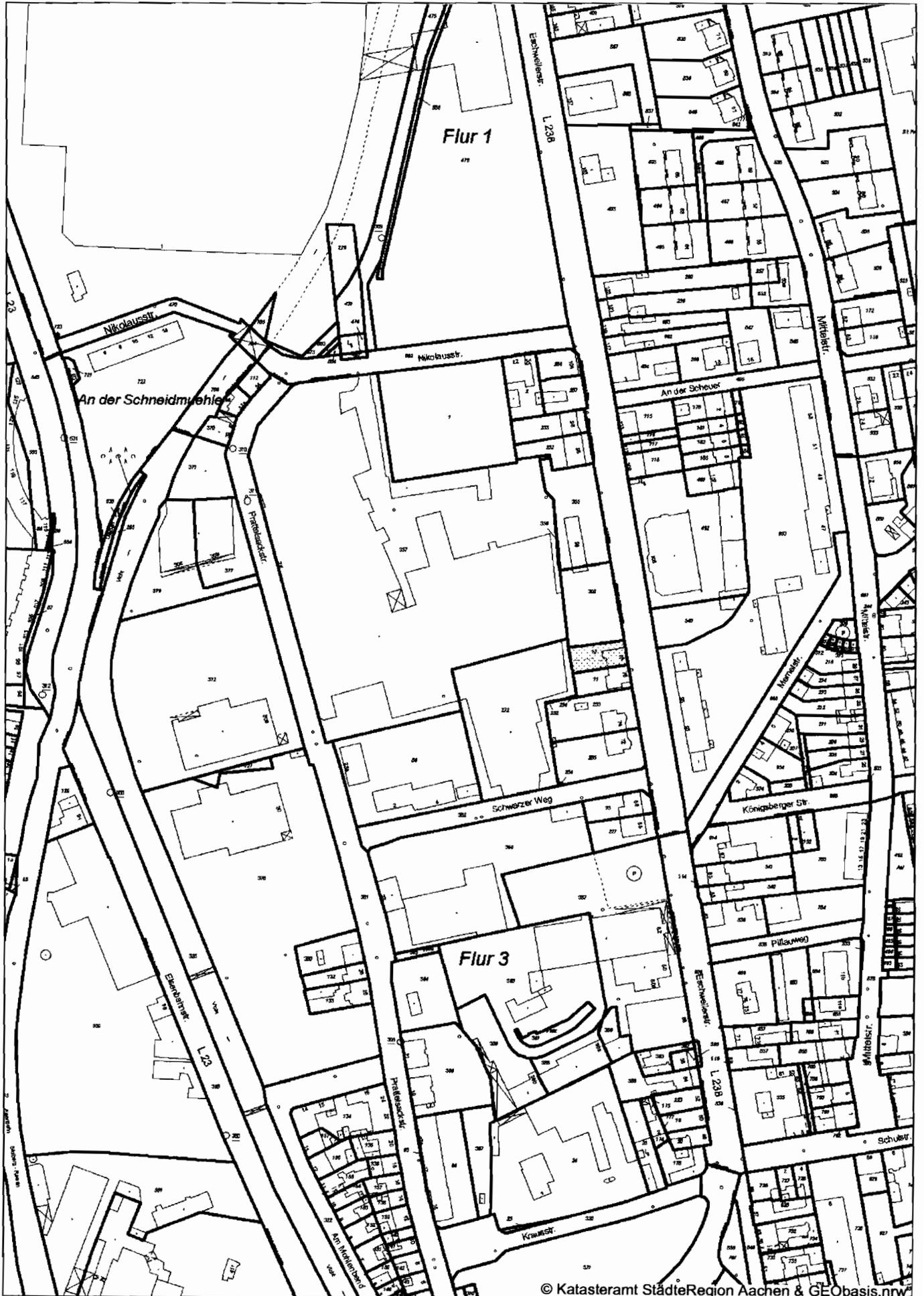
e) **Beschlußvorschlag:**

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



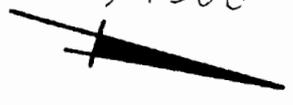
A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1



0 m 100 m

Für den dienstlichen Gebrauch - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.

1:500



FL 3

ANSCHLUSS AN VORH. KANAL

272

x

285

252

254

253

72

11

7,00

GA

-2,65

Hof

x

H=3,00

H=2,60

H=10,80

H=13,80

WHS IV

SD H=1,60

3,80

Zufahrt

H=11,30

300

Eschweiler Straße

3201

93

95

540

103

AUSZUG

**VORLAGE**

für die Sitzung des

**Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr  
und Umwelt**

am

23.02.12

Tagesordnungspunkt Nr.

**A 1. Z**

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;  
**hier: Vorhaben gem. § 35 (2) BauGB -Außenbereichsvorhaben****a) Antragsgegenstand** **Bauvoranfrage**  **Bauantrag**

Vorhaben: Erweiterung des Sportplatzes Dörenberg um eine Fußballhalle

Straße/Nr.: Leuwstr. 117a

Gemarkung: Gressenich Flur: 51 Parzelle: 247

**Anlagen:**Übersichtsplan/Lageplan:

2

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg:

Keine grundsätzl. Bedenken

Städtereion Aachen, A 70 Umweltamt:

Keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen eingehalten werden

Amt 66:

Keine Bedenken

**Planungsrechtliche Beurteilung:**Stellungnahme Planungsamt:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und wird gem. § 35 BauGB (2) beurteilt. Demnach ist ein Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn dessen Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Im Flächennutzungsplan ist der betr. Bereich als „Grünfläche“ mit der Ausweisung „Sportplatz“ dargestellt. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben im Grundsatz nicht entgegen.

Das gepl. Vorhaben befindet sich im ungeschützten Außenbereich und soll in unmittelbarer Nähe zum Vereinsheim errichtet werden. Die für den Bau der in 2010 beantragten Kunstrasenfläche und des Vereinsheimes damals erforderlichen Ausgleichsflächen können durch den Neubau der Fußballhalle zu 40 % nicht ausgeführt werden.

Von Seiten der StädteRegion, A 70 - Umweltamt -, wird im weiteren Verfahren ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag gefordert.

Die Erweiterungsmaßnahme mit der beantragten Fußballhalle ist immissionschutzrechtlich in einer Fortschreibung des bereits vorliegenden Schalltechnischen Gutachtens vom 6.8.2009 zu untersuchen.

Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken, die Maßnahme ist städtebaulich vertretbar.

Das Einvernehmen ist herzustellen:

1) vorbehaltlich der Einhaltung von zulässigen Immissionsrichtwerten für Lärm an der nächsten Wohnbebauung.

2) vorbehaltlich des Nachweises weiterer erforderlicher Stellplätze

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

**Beschlußvorschlag:**

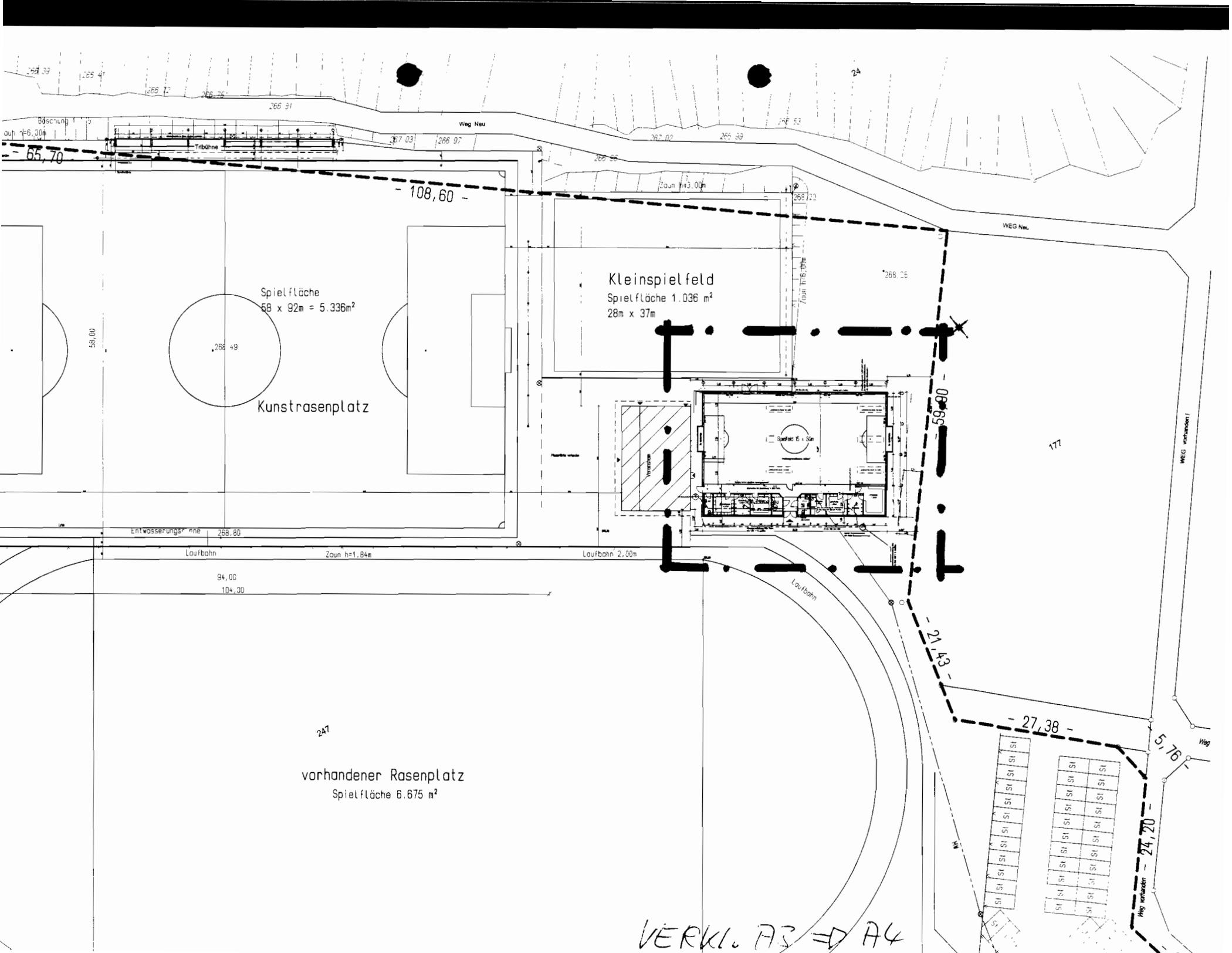
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1



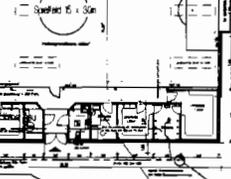


Spielfläche  
68 x 92m = 5.336m<sup>2</sup>

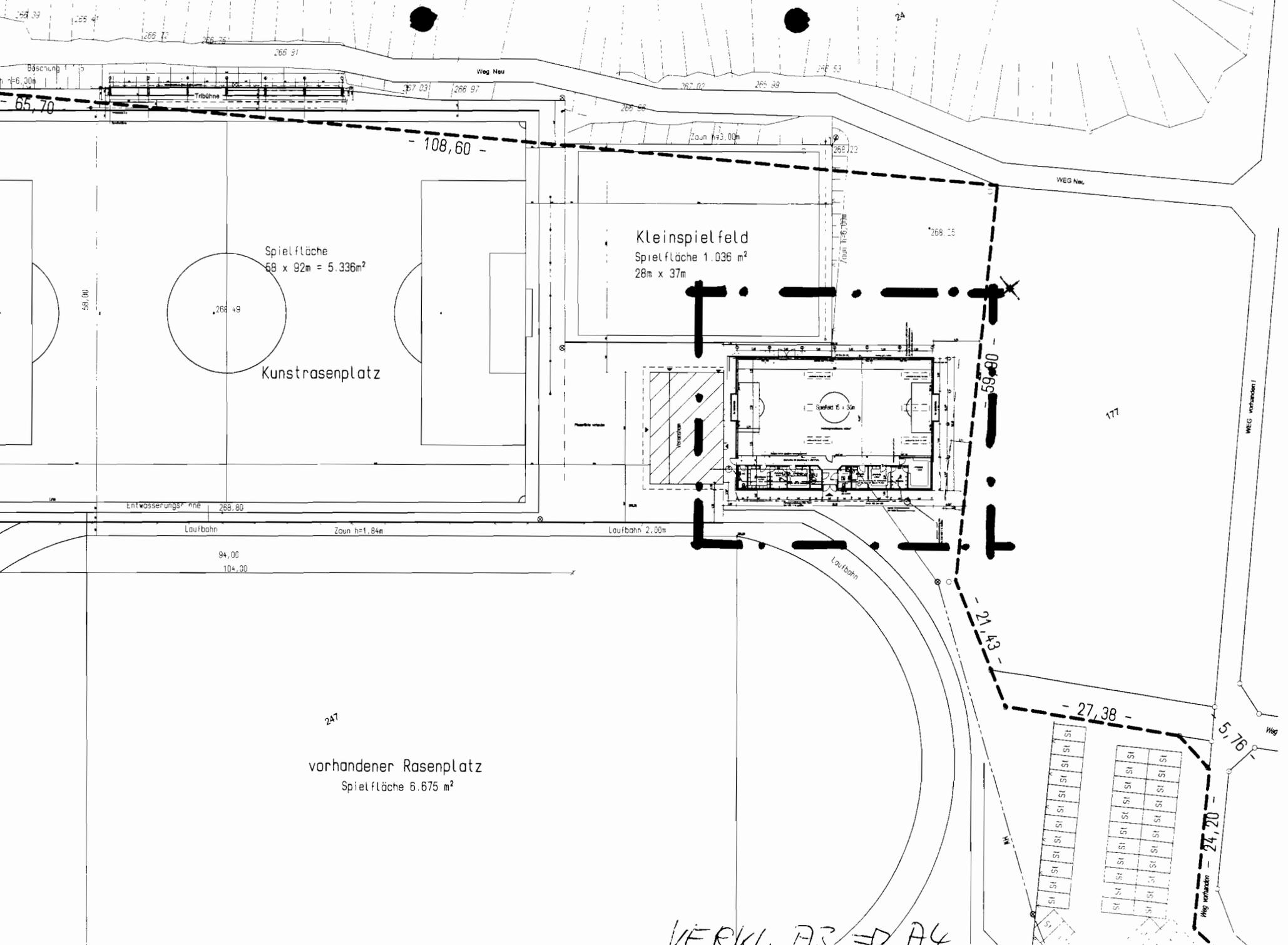
Kunstrasenplatz

Kleinspielfeld  
Spielfläche 1.036 m<sup>2</sup>  
28m x 37m

vorhandener Rasenplatz  
Spielfläche 6.675 m<sup>2</sup>



VERKL. A3 => A4



An  
63

BVA Neubau einer Fußballhalle mit Umkleideräumen und Duschen in Stolberg-Vicht, Leuwstr. 117, durch VfL 08 Vichttal

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes IV „Stolberg-Roetgen“ wurden nur die ursprünglichen Sportstätten vom Geltungsbereich ausgenommen. Bereiche entlang der Steinbruchkante befinden sich jedoch im umgebenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-5, dessen Abgrenzung nicht deckungsgleich mit den Parzellengrenzen festgesetzt wurde. Für das umgebende LSG wird als behördenverbindliches Entwicklungsziel 2 die „Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Auf dem Grundsatz eines Landschaftsschutzgebietes sind zusätzlich alle Gehölzbestände im Gebiet pauschal als Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-45 festgesetzt.

Daraus folgt, dass Eingriffe vermieden bzw. ausgeglichen werden müssen.

Das Bauvorhaben wird von der Bauaufsicht als ungeschützter Außenbereich eingestuft. Nach §§ 13-18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Das Artenschutzregime des §§ 44 ff Bundes-Naturschutzgesetz 2010 greift ebenfalls. Die ULB ist zwingend zu beteiligen.

Für den Bau des Kunstrasenplatzes und des Vereinsheims wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet. Im jetzt beantragten Baufeld waren für diesen Eingriff Kompensationsmaßnahmen mit einer Wertsteigerung von 11 Punkten je Quadratmeter vorgesehen, die nicht mehr realisiert werden könnten. Aufgrund der Hallengröße, der geplanten Zugänge zum Kleinspielfeld und einer anzunehmenden Pflasterfläche vor dem Haupteingang kann von einer Größenordnung um 700 qm versiegelter Fläche ausgegangen werden, wodurch etwa 40 Prozent des ursprünglichen Ausgleichs fehlen. Daneben befindet sich die geplante Halle dem Anschein (Luftbilder) nach im Kronentrauf der nordöstlich benachbarten geschützten Baumreihe.

Hieraus folgt, dass die Planunterlagen maßstabsgenau um die geschützte Baumhecke mit ihrem tatsächlichen Kronentraufbereich berichtigt werden müssen.

Des Weiteren ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erarbeiten, der zum einen die Auswirkungen einer höheren Halle auf das Landschaftsbild und den Geschützten Landschaftsbestandteil beinhaltet. Aufgrund der Probleme mit Laubfall auf Kunstrasen und der Lage an der Steinbruchkante, kann die Fußballhalle nicht wie sonst üblich mit hohen Laubbäumen eingegrünt werden. Sie ist somit weithin sichtbar. Zusätzlich sind die nicht realisierbaren Kompensationsmaßnahmen zu bilanzieren und neue Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Diese können aufgrund der Restriktionen allerdings nicht mehr vor Ort realisiert werden.

Beim Bauantrag zum Kunstrasenplatz wurden die Parkplatzsituation und die Entwässerungseinrichtungen schon thematisiert, im damaligen Landschaftspflegerischen Begleitplan allerdings nicht berücksichtigt. Mit dem Bau der Fußballhalle ginge eine deutliche Änderung der Rahmenbedingungen einher. Aus diesem Grund sollten zunächst alle Stellungnahmen der Fachbehörden abgewartet werden, um die ggf. aus Auflagen erwachsenden, noch nicht berücksichtigten Eingriffe im LBP einzuarbeiten.

Aus hiesiger fachlicher Sicht kann der LBP in einem eigenen Kapitel Aussagen zum Artenschutz nach den Vorschriften von 2010 treffen, ohne dass ein besonderes Artenschutzgutachten vorgelegt werden müsste.

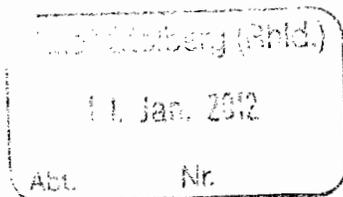
Derzeit kann von der hiesigen Dienststelle keine Einschätzung über die landschaftsrechtliche Bedeutung und Genehmigungsfähigkeit getroffen werden, da weitere Unterlagen erforderlich sind. Die Stellungnahme ist zunächst negativ zu werten.

Rechtsverbindlich entscheidet jedoch die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

I.A.



(Tomski)



# StädteRegion Aachen

StädteRegion - Aachen - 52090 Aachen

Stadt Stolberg  
Bauordnungsamt  
Herrn Schröteler  
Rathausstr. 11-13  
52222 Stolberg

12.01.12

Neue Adresse  
ab 15.11.2011:  
Umweltamt  
StädteRegion  
Aachen  
Zollernstr. 20  
52070 Aachen

## Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt -

Dienstgebäude  
Zollernstr. 20  
52070 Aachen

Postanschrift  
52090 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 -2622

Telefax  
0241 / 5198 -2268

E-Mail  
waltraud.oldenburg@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Frau Oldenburg

Zimmer  
F 325

Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
70.0/10 06 539/2011 - 01

Datum  
09.01.2012

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE21 39050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86 508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE52 37010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg vom  
Hauptbahnhof.

Voranfrage: Neubau einer Fussballhalle mit Umkleideräumen und Duschen in  
52224 Stolberg, Leuwstr. 117;  
Antragsteller: VfL 08 Vichttal 1927/1937 e. V., vertreten durch 1. Vorsitzenden  
52224 Stolberg, Kahlenbergstr

Ihr Schreiben vom 16.12.2011, Az. 00857-2011-01

Guten Tag Herr Schröteler,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- wasserwirtschaftlicher
- abfallwirtschaftlicher
- immissionsschutzrechtlicher
- landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
- Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich  
zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

### Hinweise an die Verfahrensbehörde:

#### Wasserwirtschaft:

Die Maßnahme liegt im Wasserschutzgebiet Nachtigallchen-Mariaschacht der  
Zone III. Die geplante Maßnahme ist nach der Wasserschutzgebietsverordnung  
genehmigungspflichtig. Dieses wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens  
mit geregelt.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Die Beseitigung des auf befestigten Flächen/Dachflächen anfallenden Nieder-  
schlagswassers hat grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz -LWG- auf  
dem eigenen Grundstück zu erfolgen, d.h., das Niederschlagswasser ist vor Ort  
zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies

ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies ist durch den Antragsteller zu prüfen und nachzuweisen.

Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen. Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des o. a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauantrages ist die Entwässerung detailliert darzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

#### Betrieblicher Gewässerschutz:

Es bestehen keine Bedenken, wenn kein Heizöl als Energieträger für die Bereitstellung von Wärme/Warmwasser genutzt wird.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Vieweg unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2576 zur Verfügung.

#### Immissionsschutz:

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes nur dann keine Bedenken, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch eine Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm an der nächsten Wohnbebauung eingehalten werden.

Der Nachweis kann durch eine Fortschreibung des Schalltechnische Gutachten SI- MSB 300609 des WFA Institutes vom 06.08.2009 geführt werden.

Im Rahmen des Nachweises ist auch darzustellen, ob die in Abschnitt 3.6 des Gutachtens vom 6.08.2009 aufgeführten Maßnahmen umgesetzt wurden. Siehe hierzu auch die Nebenbestimmung aus der Baugenehmigung der Sportplatzenerweiterung von 2009.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich wird von mir nicht beurteilt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Henk unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2153 zur Verfügung.

#### Bodenschutz/Altlasten:

Die geplante Maßnahme findet auf der Altlasten-Verdachtsfläche Nr. 5203/0201 „Altablagerung Sportplatz Wingertsberg“ statt. Bei Untersuchungen wurden Anschüttungen bis 4 m Mächtigkeit und Bodenbelastungen durch Zink und Cadmium festgestellt. Es handelt sich um Abraum aus dem Erztagebergbau.

Darüber hinaus ist im Umfeld oberflächennaher Bergbau (Pingen des Altbergbau Diepenlinchen) mit alten Schächten bekannt. Nähere Information und Auskünfte dazu sind bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 -Bergbau und Energie in NRW-, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund einzuholen.

Gegen die Baumaßnahme bestehen keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen erfüllt werden (siehe Anlage).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2159 zur Verfügung.

Abfallwirtschaft:

Gegen die Voranfrage bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinsichtlich des anfallenden Bodenaushubs verweise ich auf die Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Bodenschutz/Altlasten“.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Börsch unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2538 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

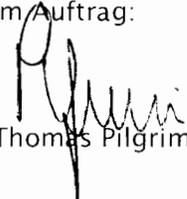
Gegen das Vorhaben im ungeschützten Außenbereich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich gehe davon aus, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, da es sich um eine Rasenfläche ohne weiteren höheren Bewuchs handelt.

Im weiteren Verfahren ist mir ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag vorzulegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

  
Thomas Pilgrim

Anlage

StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt –

Aachen, 09.01.2012  
Frau Oldenburg  
Tel. 2622

Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 09.01.2012  
Nebenbestimmungen/Hinweise

Voranfrage: Neubau einer Fussballhalle mit Umkleideräumen und Duschen in 52224 Stolberg, Leuwstr. 117;

Antragsteller: VfL 08 Vichttal 1927/1937 e. V., vertreten durch 1. Vorsitzenden  
52224 Stolberg, Kahlenbergstr

#### Wasserwirtschaft:

##### Nebenbestimmungen:

Die Maßnahme liegt im Wasserschutzgebiet Nachtigällchen–Mariaschacht der Zone III. Die geplante Maßnahme ist nach der Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig. Dieses wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit geregelt.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Die Beseitigung des auf befestigten Flächen/Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers hat grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz –LWG– auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen, d.h., das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. **Dies ist durch den Antragsteller zu prüfen und nachzuweisen.**

Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen. Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des o. a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauantrages ist die Entwässerung detailliert darzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241 / 5198-2286 zur Verfügung.

#### Bodenschutz/Altlasten:

1. Die Erdarbeiten im Bereich der Altlasten–Verdachtsfläche sind gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter / die Gutachterin ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu benennen.
2. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde kann der Aushub ggf. unter wasserdicht versiegelter Fläche im Bereich der Altablagerung wieder eingebaut werden. Auf die wasserdichte Versiegelung kann verzichtet werden, wenn entsprechende analytische Nachweise einschl. der gutachterlichen Beurteilung erbracht werden.

Alternativ ist der Aushub ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

3. Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Erdarbeiten ist ein gutachterlicher Bericht dem Umweltamt der StädteRegion Aachen, Fachbereich Bodenschutz – Altlasten vorzulegen. Innerhalb des Berichtes ist darzustellen
- wo auf dem Grundstück
  - wie viel belasteter Aushub wieder eingebaut wurde und
  - wie viel Aushub entsorgt wurde.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241 / 5198-2159 zur Verfügung.



Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme, zuzustimmen.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

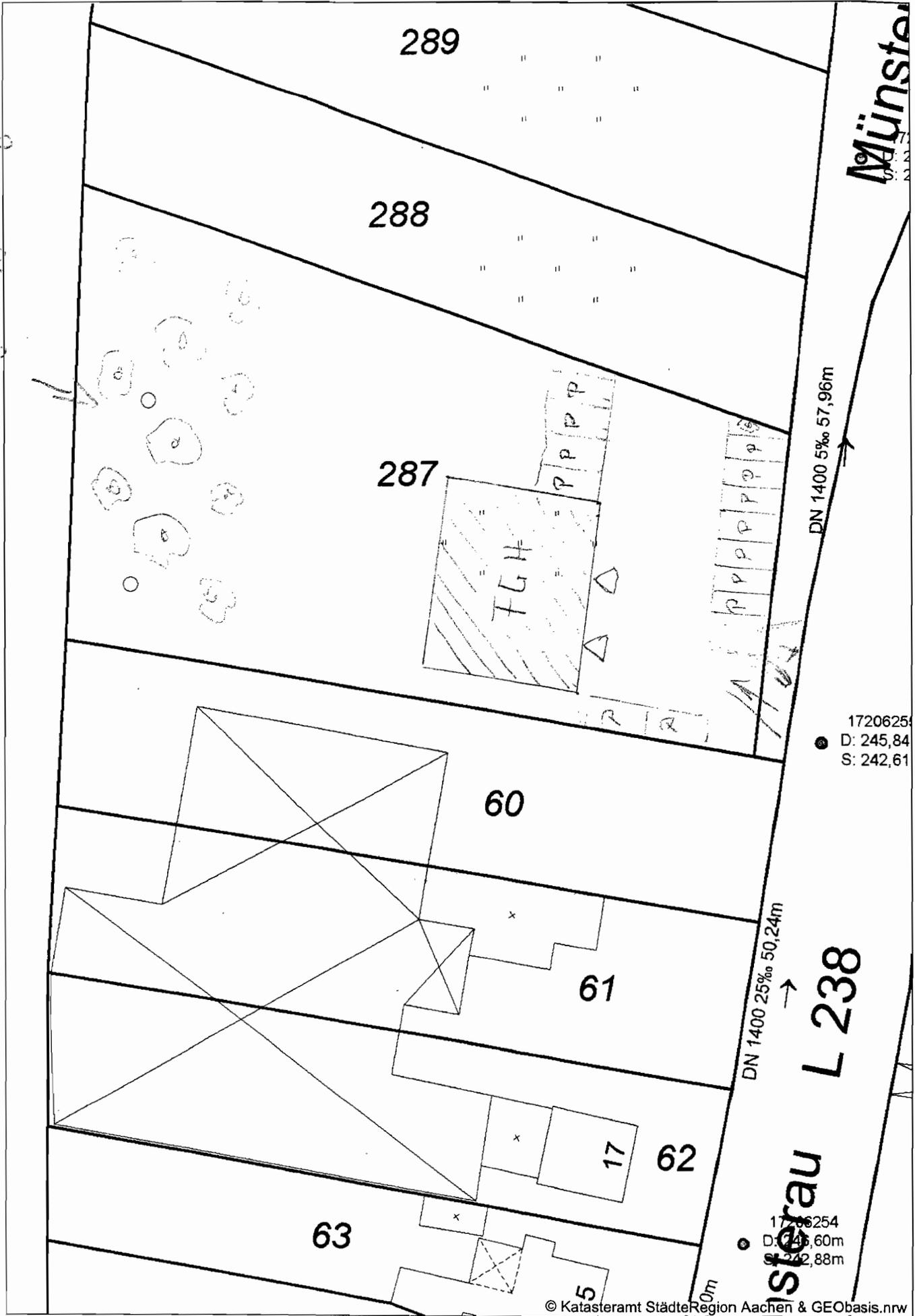
i. A.



A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1



*1. Stg Ausgleichsplanung*



An  
63

BVA Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses nebst Parkplatz in Stolberg-Zweifall, Münsterau, durch Stadt Stolberg, A 23

Das Anwesen des Antragstellers liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes IV „Stolberg-Roetgen“ und ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2-10) „Zweifaller Tal“ festgesetzt. Zusätzlich sind alle Gehölzbestände im LSG als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-47) festgesetzt. Nach §§ 13-18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 und dem Verbotskatalog für die Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Das Artenschutzregime des §§ 44 ff Bundes-Naturschutzgesetz 2010 greift ebenfalls. Die ULB ist zwingend zu beteiligen.

Im Landschaftsplan wird als behördenverbindliches Entwicklungsziel 7 die „Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ dargestellt. Daraus folgt, dass Eingriffe durch Bauvorhaben grundsätzlich möglich sind, aber ausgeglichen werden müssen. Als Leitziel für das gesamte Landschaftsschutzgebiet wird die Erhaltung des Dauergrünlandes vorgegeben. Laut Biotopkataster befinden sich im Schutzgebiet so genannte §-62-er-Biotope wie Nass- und Feuchtgrünland. Genauere Ortsangaben sind augenblicklich nicht zugänglich. Aus diesem Leitziel lassen sich jedoch Rückschlüsse bzgl. der Art der Ausgleichsmaßnahmen ziehen. Insofern ist in jedem Fall ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erarbeiten.

Beim Ortstermin wurde kurz abgemähtes Grünland vorgefunden. Dem Augenschein nach handelt es sich nicht um einen nach § 62 Landschaftsgesetz NRW geschützten Vegetationstyp. Ebenso wenig konnte die Bewirtschaftungsintensität des Grünlandes festgestellt werden. Dies kann erst im Stadium des Austriebs bzw. der Blüte verifiziert werden.

Die Fläche ist im vorgesehenen Baubereich gehölzfrei. Im Grünstreifen der östlich vorgelagerten L 238 befinden sich nahe der Grundstücksgrenze zwei stattliche Bäume (Eiche und Bergahorn), deren Erhaltung durch die geplanten Baumaßnahmen inkl. Erschließung nicht beeinträchtigt werden darf, da sie auch der Abschirmung des südlich benachbarten Sägewerkes dienen. An der westlichen Grundstücksgrenze beginnt der Hang des Münsterwaldes mit einer städtischen Ökokontofläche. Weiter nach Norden erstreckt sich gehölzfreies Grünland.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Naherholung bedeutet dies, dass die Fassadengestaltung in gedeckten Farben gehalten wird und das geplante Bauvorhaben mit höheren Gehölzen an der Nordgrenze und Solitärbäumen an der Westseite eingegrünt werden muss, weil im Hang des Münsterwaldes Spazierwege mit Blick in das Tal verlaufen. Die Anordnung der Stellplätze kann deshalb nicht in der dargestellten Form realisiert werden. Ebenso muss der Zugang zum Restgrünland für eine extensive Bewirt-

schaftung möglich sein, da aufgrund der Leitziele eine Veränderung der restlichen Flächen möglicherweise als Eingriff zu werten ist.

Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG liegen hier überhaupt keine Erkenntnisse über Vorkommen geschützter Arten vor. Diesbezüglich ist eine Artenschutzprüfung nach der ministeriellen Handlungsempfehlung Artenschutz erforderlich.

Soweit sich hieraus keine entgegenstehenden Erkenntnisse bezüglich geschützter Arten ergeben, wäre das geplante Vorhaben aus hiesiger fachlicher Sicht mit der Auflage von Kompensationsmaßnahmen (sowohl Vermeidung, Verminderung, Ausgleich) genehmigungsfähig. Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

I.A.

*Tomski*

(Tomski)

Stadt Stolberg (Rhld.)

26. Sep. 2011

Abt. Nr.

26.09.11

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Viller-Eifel,  
Jülicher Ring 101 - 103, 53879 Euskirchen

Stadt Stolberg  
Bauordnungsamt  
Rathausstr. 11 - 13  
52222 Stolberg

**Strassen.N.W.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Viller-Eifel

Kontakt: Heiken, Horst

Telefon: 02251/796-464, Mobil: 015201594072

Fax: 02171/39 95-12 67

E-Mail: horst.heiken@strassen.nrw.de

Zeichen: 2100.40400.999-1.13.04.17\_L238 (307/11)

Datum: 22.09.2011

**Bauliche Anlagen an der Landesstraße 238**

**Abschnitt 5**

**von NK 52030320 nach NK 5203022A**

**Art des Antrags: Antrag auf Vorbescheid**

**Bezeichnung des Bauvorhabens: Voranfrage: Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses nebst  
Parkplatz**

**In Stolberg, Münsterau**

**Gemarkung: Breinig, Flur 21, Flurstück 287**

**Antragsteller: Stadt Stolberg / A 32 - Feuerwehr**

**Ihr Schreiben vom 11.08.2011 - Az.: 00589-2011-01**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bauvorhaben wird die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) unter Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen in Aussicht gestellt:

**Bedingungen:**

Auf dem Antragsgrundstück sind ausreichende Wendeflächen anzulegen, entsprechend zu befestigen und dauerhaft frei zu halten, um eine verkehrssichere Nutzung der Zufahrt zur Landesstraße zu gewährleisten.

Auf dem Antragsgrundstück sind für die gesamte Nutzung des Grundstücks die erforderlichen Stellplätze anzulegen und dauerhaft vorzuhalten.

**Auflagen:**

Das Antragsgrundstück darf über die Zufahrt zur Landesstraße 238 nur vorwärts fahrend angefahren und vorwärts fahrend verlassen werden.

Der Bereich der Stellplätze/Parkplätze ist mit einem mindestens 80 cm hohen Blendschutz gegen die Landesstraße 238 abzuschirmen.

Soweit im Bereich der Zufahrt eine Toranlage vorgesehen ist, ist zwischen dieser Toranlage und dem befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 238 eine Aufstellfläche von mind. 5 m Länge vorzusehen. Diese ist von baulichen Anlagen freizuhalten.

Hinweise:

Bei Bauantragstellung sind mir die erforderlichen Bauvorlagen entsprechend der Bauprüfverordnung (BauprüfVO NRW) zur Abgabe der endgültigen straßenrechtlichen Stellungnahme zuzuleiten.

Die Straßenbauverwaltung behält sich weitere Nebenbestimmungen im Baugenehmigungsverfahren vor.

Die beantragte Nutzung des Grundstücks stellt eine wesentliche Änderung (Höherfrequentierung) / andersartige Nutzung der Zufahrt im Sinne des § 20 Abs. 1 StrWG NRW dar. Diese zufahrtsmäßige Erschließung des Grundstücks ist daher mit Baubeginn eine gebührenpflichtige Sondernutzung. Hierüber ergeht ein gesonderter rechtsmittelfähiger Bescheid des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel.

Die zufahrtsmäßige Erschließung des beantragten Vorhabens zur Landesstraße 238 löst mit Baubeginn eine gebührenpflichtige Sondernutzung aus. Hierüber ergeht ein gesonderter rechtsmittelfähiger Bescheid des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel.

Meine Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, sofern der Vorbescheid nicht innerhalb von 2 Jahren rechtswirksam geworden ist.

Bei Bauantragsstellung sind mir die erforderlichen Bauvorlagen zur Abgabe der endgültigen straßenrechtlichen Stellungnahme zuzuleiten.

Ich bitte, mir eine Durchschrift Ihrer Entscheidung unter Angabe meines o. g. Zeichens zu übersenden.

Sollte die Geltungsdauer eines erteilten Vorbescheides verlängert werden, ist meine erneute Beteiligung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



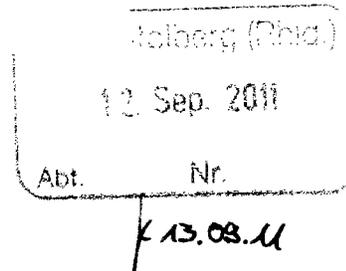
Horst Heiken



# StädteRegion Aachen

StädteRegion - Aachen - 52090 Aachen

Stadt Stolberg  
Bauordnungsamt  
Frau Wolinski  
Rathausstr. 11-13  
52222 Stolberg



## Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt -

Dienstgebäude  
Aureliusstr. 30  
52064 Aachen

Postanschrift  
52090 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 5198 0

Telefon Durchwahl  
0241 5198 2622

Telefax  
0241 5198 -2268

E-Mail  
waltraud.oldenburg@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Frau Oldenburg

Zimmer  
306

Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
70.0/10 06 368 2011 ot

Datum  
07.09.2011

Telefax Zentrale  
0241 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 7 5198 000

Internet  
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE21 39050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86 508 Köln  
SWIFT PBNKDE33  
IBAN DE52 37010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Das Umweltamt ist mit den  
Buslinien 7, 27, 33, 34, 37,  
50, 57, 77 bis Haltestelle  
Theater und in ca. 5 Minuten  
Fußweg vom Hauptbahnhof  
zu erreichen.

Voranfrage: Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses nebst Parkplatz in  
52224 Stolberg, Münsterau;  
Antragsteller: Stadt Stolberg, Amt 52222 Stolberg,  
Rathausstr. 11-13

Ihr Schreiben vom 11.8.2011, Az. 00589-2011-01

Guten Tag Frau Wolinski,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- wasserwirtschaftlicher
- abfallwirtschaftlicher
- immissionschutzrechtlicher
- landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
- Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

### Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift der erteilten Genehmigung zuzuschicken.

### Wasserwirtschaft:

Es bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen eingehalten werden:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Die Beseitigung des auf befestigten Flächen/Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers hat grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz -LWG- auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen, d.h., das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies ist durch den Antragsteller im Rahmen des Bauantrages zu prüfen und nachzuweisen.

Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des o.a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauantrages ist die Gesamtentwässerung detailliert darzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

#### Betrieblicher Gewässerschutz:

Gegen die beantragten Maßnahmen bestehen aus Sicht des betrieblichen Gewässerschutzes keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Neitzel unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2308 zur Verfügung.

#### Immissionsschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Neumann unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2154 zur Verfügung.

#### Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2159 zur Verfügung.

#### Abfallwirtschaft:

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Siebold unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2313 zur Verfügung.

#### Landschaftsschutz:

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, vorbehaltlich der im Bauantragsverfahren nachzuweisenden artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit und der Vorlage eines landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Der FNP weist die Fläche als Gewerbegebiet aus. Der Landschaftsplan IV weist die Fläche zwar als Landschaftsschutzgebiet aus; in der Entwicklungskarte ist die Fläche aber mit dem Entwicklungsziel 7 „Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ belegt, so dass der Landschaftsschutz grundsätzlich einer Bebauung nicht entgegensteht.

Die beiden Straßenbäume (Eiche, Ahorn) sind auf jeden Fall zu erhalten. Die Einfahrt ist entsprechend zu verlegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt –

Aachen, 07.09.2011  
Frau Oldenburg  
Tel. 2622

Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 07.09.2011  
Nebenbestimmungen/Hinweise

Voranfrage: Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses nebst Parkplatz in 52224 Stolberg,  
Münsterau;

Antragsteller: Stadt Stolberg, , 52222 Stolberg, Rathausstr. 11-13

Wasserwirtschaft:

Nebenbestimmungen:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Die Beseitigung des auf befestigten Flächen/Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers hat grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz –LWG– auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen, d.h., das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. **Dies ist durch den Antragsteller im Rahmen des Bauantrages zu prüfen und nachzuweisen.**

Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

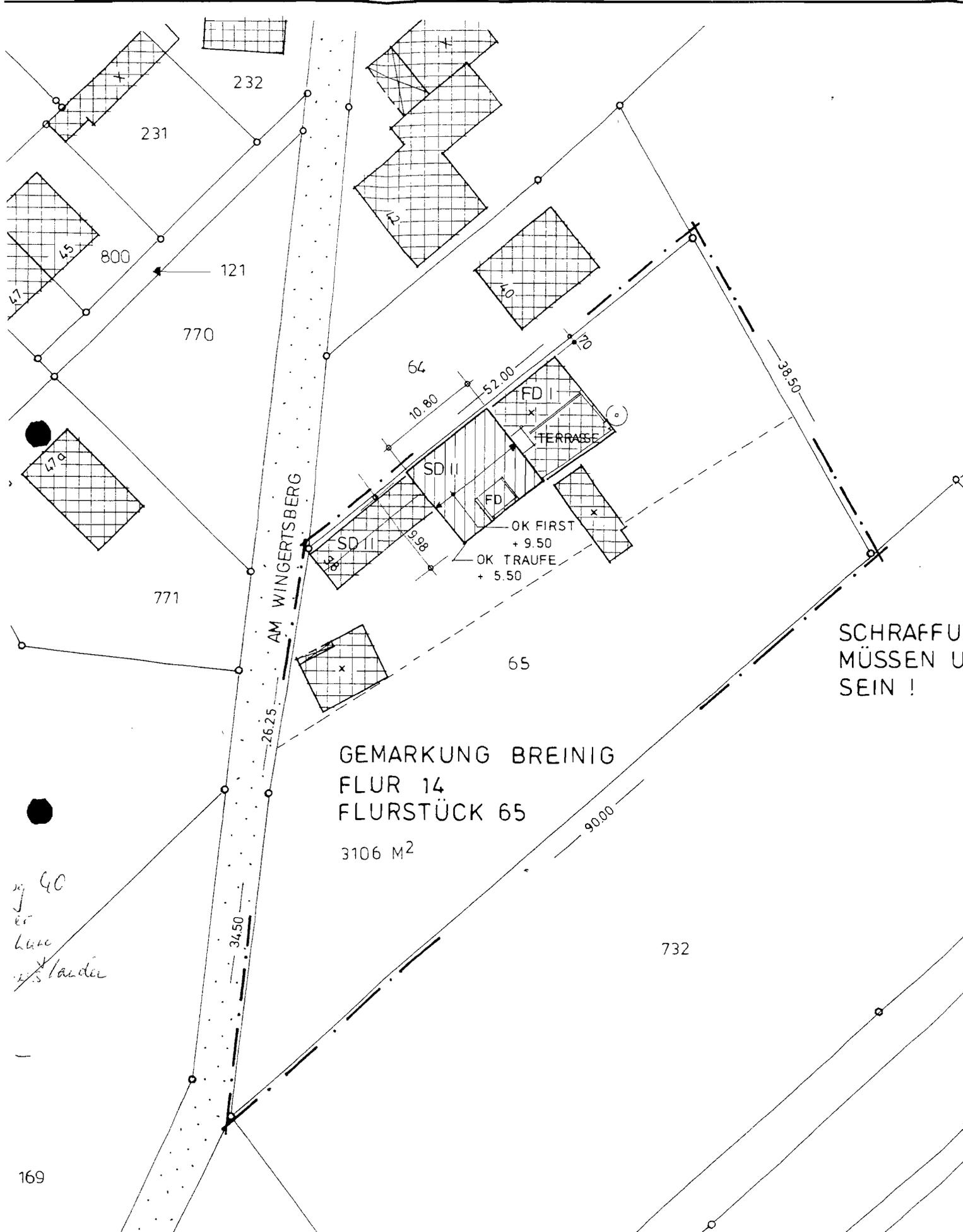
Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des o.a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauantrages ist die Gesamtentwässerung detailliert darzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.







232

231

800

121

770

64

52.00

10.80

38.50

AM WINGERTSBERG

771

65

26.25

GEMARKUNG BREINIG  
FLUR 14  
FLURSTÜCK 65

3106 M<sup>2</sup>

90.00

SCHRAFFUR  
MÜSSEN U.  
SEIN !

*ng 40  
er  
Lure  
s. lader*

732

34.50

169

61.63-01 (823-2011-01) to  
Tel. 239

15.12.2011

*15.12.11*

An  
63

BA Umbau und Erweiterung des Einfamilienwohnhauses zwecks Schaffung einer weiteren Wohnung in Stolberg-Breinig, Am Wingertsberg 38, durch

Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des LP III Eschweiler-Stolberg, ist jedoch ohne Flächenschutzfestsetzung. Definitionsgemäß handelt es sich um ungeschützten Außenbereich. Gemäß §§ 13-18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 stellt das beantragte Vorhaben zunächst einen Regeleingriff dar, die Eingriffsregelung ist anzuwenden. Dazu gehört auch die Prüfung, ob es sich tatsächlich um einen Eingriff im Sinne des Gesetzes handelt. Die ULB ist zwingend zu beteiligen.

Daneben greift das Artenschutzregime des §§ 44 ff Bundes-Naturschutzgesetz 2010.

In der Entwicklungskarte des LP wird der betreffende Bereich mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Daraus kann abgeleitet werden, dass die vorhandene Landschaftsstruktur erhalten und aufgewertet werden muss. Eingriffe sind auch in solchen Gebieten nicht ohne weiteres zulässig.

Das Vorhaben besteht in der Aufstockung des Hausdaches, einem Anbau auf/über befestigter Fläche (bisher tlw. Zufahrt zur Garage) und der Anlage einer Terrasse auf der Garage. Außerhalb des Bau- und Arbeitsbereiches steht ein Nadelbaum im Garten, so dass Gehölze oder Grünstrukturen für diese Vorhaben nicht beseitigt werden müssen. Nach hiesiger fachlicher Einschätzung handelt es sich nicht um einen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Dies gilt jedoch nicht für das Landschaftsbild.

Von dem tiefer gelegenen Wirtschaftsweg „Am Wingertsberg“, der durch Naherholungssuchende stark frequentiert wird, wird die Änderung der Außenansicht und der Gebäudedekubatur durch den Vorbau und die Dachaufstockung sehr deutlich wahrnehmbar, zumal auch noch andere Baustoffe als im Bestand verwendet werden. Deshalb sollten als Verminderungsmaßnahme im oberen Bereich der abfallenden Hauswiese 2 – 4 Hochstamm-Obstbäume gepflanzt werden, um die freie Sicht auf das Gebäude abzulenken.

Da massive Arbeiten am Dach beantragt werden, wären hinsichtlich des Artenschutzes vor allem die Fledermäuse und ggf. auch Mauersegler und Schwalben zu überprüfen. Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

I.A.

*Tomski*  
(Tomski)



# StädteRegion Aachen

StädteRegion · Aachen · 52

Stadt Stolberg  
Bauordnungsamt  
Herrn Claßen  
Rathausstr. 11-13  
52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)  
: 21. Dez. 2011  
Abt. Nr.

*f. 22.12.11*

Neue Adresse  
ab 15.11.2011:  
Umweltamt  
StädteRegion  
Aachen  
Zollernstr. 20  
52070 Aachen

## Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt -

Dienstgebäude  
Zollernstr. 20  
52070 Aachen

Postanschrift  
52090 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 -2622

Telefax  
0241 / 5198 -2268

E-Mail  
waltraud.oldenburg@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Frau Oldenburg

Zimmer  
F 325

Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
70.0/10.06.517.2011 ol

Datum  
20.12.2011

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg vom  
Hauptbahnhof.

**Umbau und Erweiterung des Einfamilienwohnhauses zwecks Schaffung einer weiteren Wohnung in 52223 Stolberg, Am Wingertsberg 38;  
Antragsteller: 52223 Stolberg, Stockemer Str. 60**

Ihr Schreiben vom 6.12.2011, Az. 00823-2011-01

Guten Tag Herr Claßen,

seitens des Umweltamtes bestehen aus wasserwirtschaftlicher, landschaftsrechtlicher und Bodenschutz/Altlasten-Sicht keine Bedenken gegen den Umbau und die Erweiterung des Einfamilienwohnhauses zwecks Schaffung einer weiteren Wohnung.

Bitte leiten Sie das beigefügte Merkblatt „Allgemeine Hinweise an den Bauherrn; hier: Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen“ an den Antragsteller weiter.

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift der erteilten Genehmigung zuzuschicken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

Thomas Pilgrim

Anlage



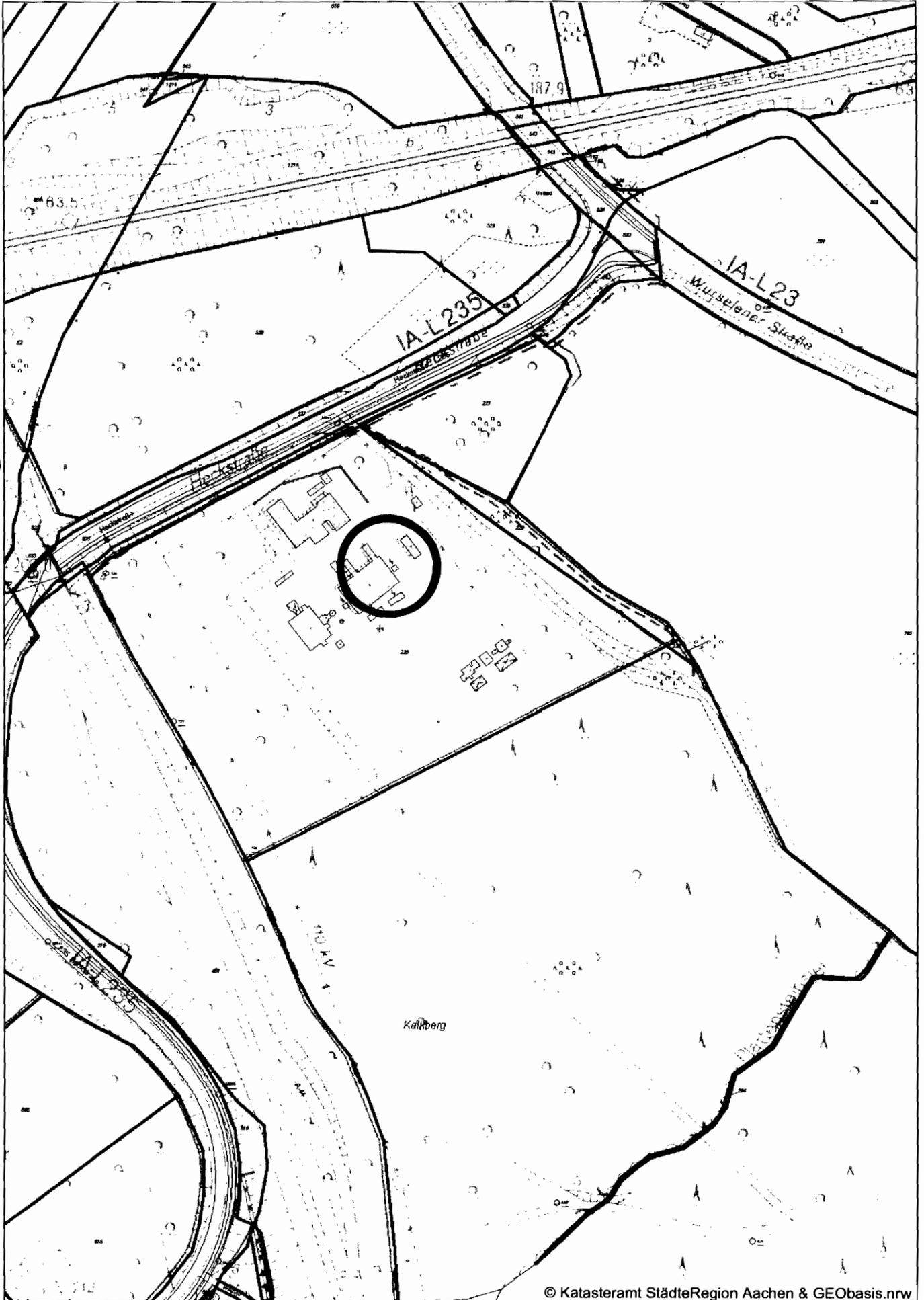
Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme, zuzustimmen.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.

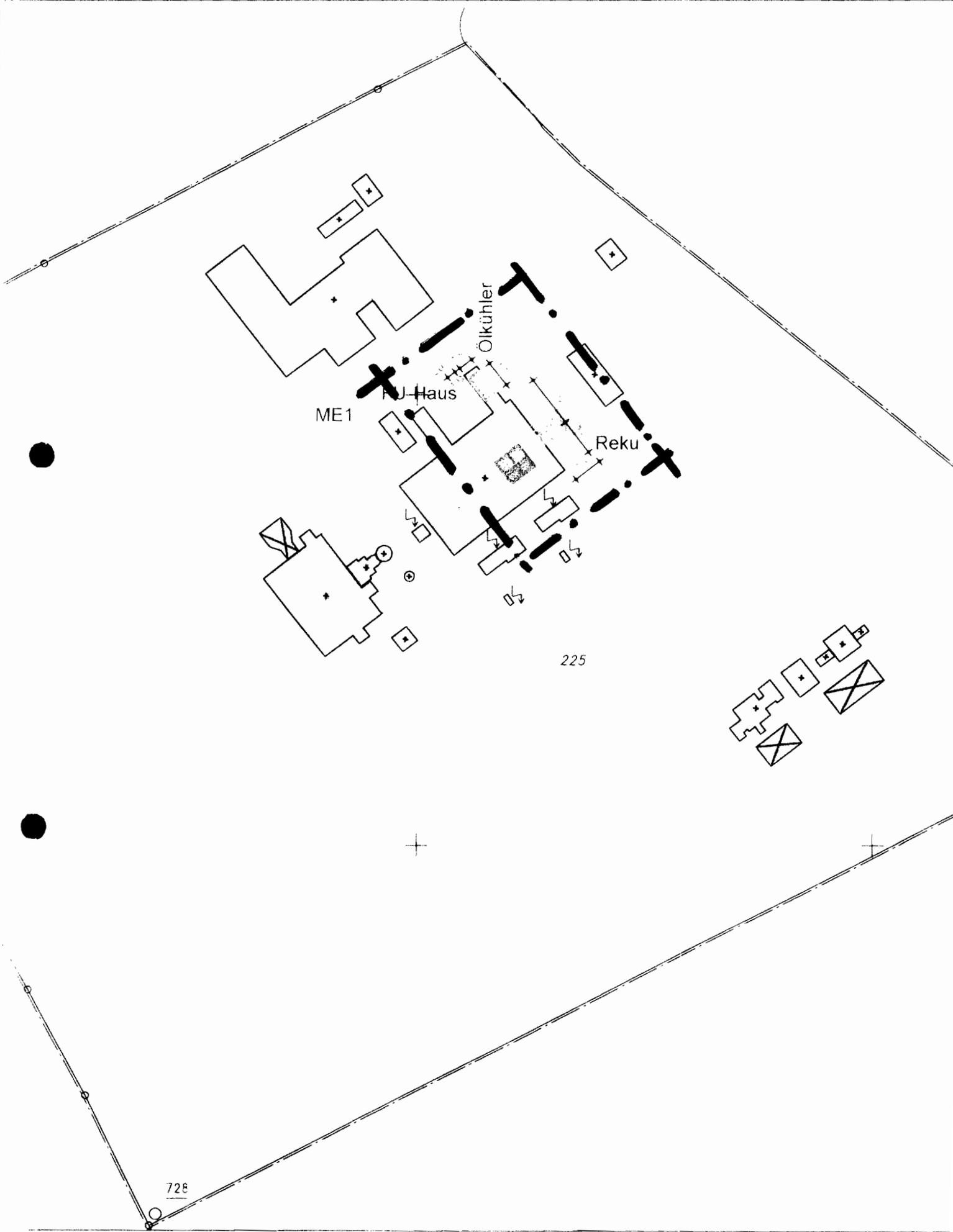


A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1



0 m 120 m

Für den dienstlichen Gebrauch - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.



ME1

FJ-Haus

Ölkühler

Reku

225

728

61.63-01 (848-2011-01) to  
Tel. 239

05.01.2012

An  
63

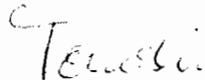
BA Umbau der Verdichterhalle 1 in Stolberg-Atsch, Schwarzenbruch, durch die

Das Betriebsgelände liegt im Geltungsbereich des LP III Eschweiler-Stolberg und ist als Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 festgesetzt. Gemäß Nr. 4 des Verbotskataloges für die Landschaftsschutzgebiete ist das Vorhaben verboten, so dass die ULB zwingend zu beteiligen ist. Zur Anwendung der Eingriffsregelung gehört jedoch auch die Prüfung, ob das konkrete Vorhaben tatsächlich den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt. Das Artenschutzregime des §§ 44 ff Bundes-Naturschutzgesetz 2010 greift.

Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

Die ULB hat am 9.12.2011 eine Gestattung ohne Nebenbestimmungen erteilt, der ich mich anschließe, da die meisten Vorhabenteile innerhalb oder auf der Halle durchgeführt werden.

I.A.



(Tomski)



Herr

Neue Adresse  
ab 15.11.2011:  
Umweltamt  
StädteRegion  
Aachen  
Zollernstr. 20  
52070 Aachen

**Der Städteregionsrat**

A 70 – Umweltamt –

Dienstgebäude  
Zollernstr. 20  
52070 Aachen

Postanschrift  
52090 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 -2634

Telefax  
0241 / 5198 -2268

E-Mail  
Hubert.Pawelka-Weiss@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Herr Pawelka-Weiß

Zimmer  
F 320

Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
70.3/3407/1-T-22/11

Datum  
09.12.2011

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DES237010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg vom  
Hauptbahnhof.

**Erteilung einer landschaftsrechtlichen Gestattung;  
hier: Umbau der Verdichterhalle 1**

Guten Tag Herr Vanetta,

hiermit erteile ich Ihnen die erforderliche **Gestattung** zur o. a. Maßnahme auf dem Grundstück Gemarkung Stolberg, Flur 36, Flurstück 225 und 226.

Das Vorhaben betrifft das Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“.

In diesem Schutzgebiet ist gemäß der Gebots- und Verbotsauflistung unter Punkt 2.2 eine Maßnahme wie von Ihnen geplant grundsätzlich nicht erlaubt, so dass die Erteilung dieser Gestattung erforderlich ist. Grundlage hierfür sind die mir vorliegenden Antragsunterlagen.

Zu dieser **Gestattung** werden keine Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die Vorschriften des Nachbarrechtes bleiben unberührt. Sollten Sie für Ihr o. g. Vorhaben noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen Zustimmungen und/oder Genehmigungen benötigen, sind diese unabhängig von meiner landschaftsrechtlichen Gestattung einzuholen.

**Rechtsgrundlagen für meine Entscheidung:**

- §§ 67 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG-) vom 29.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung
- Landschaftsplan III „Eschweiler-Stolberg“ (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises AC – Amtsblatt – Nr. 3, vom 28.02.2005, Seite 46)
- § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 5 LG NRW

**Ihre Rechte:**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift
- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen

erheben.

Hinweis:

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag:

Hubert Pawelka-Weiß



StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

Stadt Stolberg  
Bauordnungsamt  
Herrn Claßen  
Rathausstr. 11-13  
52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)  
22. Dez. 2011  
Abt. Nr.

23.12.11

Neue Adresse  
ab 15.11.2011:  
Umweltamt  
StädteRegion  
Aachen  
Zollernstr. 20  
52070 Aachen

# StädteRegion Aachen

## Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt -

Dienstgebäude  
Zollernstr. 20  
52070 Aachen

Postanschrift  
52090 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 -2622

Telefax  
0241 / 5198 -2268

E-Mail  
waltraud.oldenburg@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Frau Oldenburg

Zimmer  
F 325

Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
70.0/10.06.516.2011 - 01

Datum  
22.12.2011

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg vom  
Hauptbahnhof.

Umbau der Verdichterhalle 1 (Umbau Startsysteme, Neubau Kamine, Erneuerung  
Rekuperatoren, Austausch Ölkühler, Austausch Einheitenleittechnik) in 52222  
Stolberg, Gut Schwarzenbruch ;  
Antragsteller:

Ihr Schreiben vom 6.12.2011, Az. 00848-2011-01

Guten Tag Herr Claßen,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- wasserwirtschaftlicher
- abfallwirtschaftlicher
- immissionsschutzrechtlicher
- landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
- Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

### Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift der erteilten Genehmigung zuzuschicken.

Aufgrund fehlender Zuständigkeit (Änderung der Zuständigkeiten ab dem 01.01.2008 mit dem „Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts“ vom 11.12.2007) wird aus

- wasserrechtlicher,
- immissionsschutzrechtlicher und
- abfallrechtlicher Sicht

keine Stellungnahme abgegeben.

Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2159 zur Verfügung.

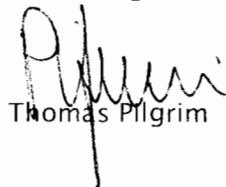
Landschaftsschutz:

Es bestehen keine Bedenken. Die erforderliche Gestattung wird erteilt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Thomas Pilgrim

Anlage

Datum 23.01.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**



für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,  
Verkehr und Umwelt

am

23.02.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

17) 3.

Betreff

Fußgänger-Lichtsignalanlagen Höhenstraße

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt,**

- 1. Die beiden Fußgänger-Lichtsignalanlagen auf der Höhenstraße -Bereich Grundschule und Kindergarten-, die derzeit mit einer „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ betrieben werden, sind in Anforderungssignalanlagen (Kfz - Dauergrün, Wechsel auf Rot nach Anforderung durch einen Fußgänger) umzuprogrammieren.**
- 2. Zur Reduzierung der Geschwindigkeit auf der Höhenstraße sind jeweils in Fahrtrichtung vor jeder Signalanlage „Berliner Kissen“ -insgesamt vier-einzubauen.**

**b) Sachverhalt:**

Bereits seit Jahren beschwerten sich Fußgänger über die Schaltungen der Fußgängerampeln in der Höhenstraße. Die Beschwerdeführer (Geschäftskunden, Eltern mit Kinder, Schüler, Lehrer usw.) geben an, dass immer wieder Autofahrer diese Fußgängerüberwege trotz Rotlicht passieren würden. Hierdurch käme es des öfteren zu „Beinahe-Unfällen“ und es sei sicherlich nur eine Frage der Zeit, dass es hier zu einem Unfall mit schweren Verletzungen komme.

Zuletzt beschwerte sich im Dez. 2011 ein Bürger schriftlich beim Polizeipräsidenten Aachen. Er führte in seiner Mail vom 08.12.2011 u.a. wörtlich aus: „Seit Jahren kämpfen wir gegen die Raserei auf der Höhenstraße. Genau an der Grundschule steht eine Ampel, die als 30 Zonen Ampel schaltet. Oft, ja täglich, sind hier Fahrzeuge zu beobachten, die bei Rot über die Ampel rauschen, weil sie Grün erwarten .... ich selbst habe mein Kind schon an der Kapuze zurückgerissen oder neben einem PKW auf der Straße gestanden - meine Fußgängerampel war grün. Muss erst ein Grundschüler verletzt werden bevor hier etwas passiert? Schulleitung und der Bezirksbeamte sind / waren involviert ... nichts ist geschehen!“

Aufgrund dieser Beschwerde überprüfte das Polizeipräsidium Aachen, Direktion Verkehr, Verkehrsunfallprävention, die Ampelschaltung im Bereich der Höhenstraße und teilt hierzu sinngemäß mit:

Beide Lichtsignalanlagen (LSA) auf der Höhenstraße sind Bedarfsampeln. Sie zeigen daher den Autofahrern und auch den Fußgängern zunächst grundsätzlich rot. Nähert sich nun ein Kfz mit der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit (30 km/h) und überfährt die Induktionsschleife, schaltet die jeweilige Ampel, kurz bevor man sie erreicht, auf grün und das Kfz kann die Ampel/den Fußgängerüberweg ohne Stop passieren. Dieser Automatismus ist bei den meisten dort fahrenden Autofahrern bekannt und wird überwiegend stur befolgt. Betätigt aber zu dem Zeitpunkt, in dem ein Kfz die Induktionsschleife überquert ein Fußgänger den Anforderungsknopf, um die Straße zu queren, wird diese für den Autofahrer automatische Ampelschaltung unterbrochen und nicht seine Ampel, sondern die des Fußgängers springt auf grün. Im Vertrauen auf die automatische Ampelschaltung passiert es daher immer wieder, dass ein Fahrzeug die LSA bei Rotlicht passiert, wenn der Autofahrer den Fußgänger an der LSA nicht wahrnimmt.

Weiterhin ist es so, dass bei Annäherung mehrerer Fahrzeuge mit zulässiger Geschwindigkeit -aus beiden Richtungen - die Ampeln auf grün schalten. Angenommen, dass dritte bergabwärts fahrende Kfz fährt aber zu schnell, so wechselt diese Ampel dann auf rot, aber die Gegenrichtung behält weiter grün. Diese „Rotphase“ dauert jedoch nur ca. 1 Sekunde, dann schaltet die Ampel wieder auf grün. Dies passiert ebenfalls, wenn im Kolonnenverkehr eine größere Lücke entstanden ist.

Ein weiteres Problem entsteht mit der „Weg-Zeit-Berechnung“ der vielen hier fahrenden „Insider“. Diese schätzen ihre Geschwindigkeit (ca. 30 km/h) und fahren, vertrauend darauf, dass die Ampel ja unmittelbar vor dem Erreichen auf grün wechselt, im gleichbleibenden Tempo weiter. Verschätzt sich ein Autofahrer jedoch nur leicht, so wechselt die Ampel -weil zu schnell- eben nicht auf grün und das Kfz passiert die Ampel, da nicht mehr abgebremst werden kann, bei Rotlicht.

Die durch die Polizei mitgeteilte Einschätzung deckt sich mit der des Fachamtes. Auch ist das Fachamt genau wie die Polizei der Auffassung, dass aufgrund der auch andernorts festgestellten Rotlichtübertretungen bei diesen „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltungen“ diese nicht mehr zeitgemäß sind und durch Anforderungssignalanlagen -Grundstellung grün für den Kfz-Verkehr- ersetzt werden sollen. So wurden diese „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltungen“ in den alten Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) aus dem Jahr 1992 bei weniger belasteten Straßen ausdrücklich empfohlen. In der aktuellen Fassung der RiLSA 2010 (Anlage 1) wird diese Schaltungsart für Fußgänger-LSA aufgrund zwischenzeitlich neuerer Sicherheitserkenntnisse aber gar nicht mehr erwähnt.

Auch der Bundestag hat sich bereits im Jahr 2002 mit der „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ an LSA beschäftigt. In einem Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW vom 18.03.2003 (siehe Anlage 2), auf den ich hier wegen der Einzelheiten verweise, sind die Antworten der Parlamentarischen Staatssekretärin Gleicke auf die Kleinen Anfragen 117. - 120. der Bundestagsabgeordneten Dr. Wetzel zu Fragen der „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ an LSA (Bundestagsdrucksache 15/288) aufgeführt.

Hiernach ist die Zulässigkeit von LSA auf die Verkehrsregelung sich kreuzender oder schneidender Verkehrsströme beschränkt.

Anordnungen von LSA zur Herabsetzung der Geschwindigkeit, wie für den Bereich der Höhenstraße seinerzeit erfolgt, sind daher mit dem Zweck einer LSA nicht vereinbar.

Nach Einschätzung des Polizeipräsidiums und des Fachamtes ist die Änderung der LSA-Schaltung daher notwendig. Sie ist in ihrer jetzigen Form für die Nutzer (vor allem für die Kinder der Grundschule und des Kindergartens) gefährlich und ihre Zulässigkeit muss zumindest angezweifelt werden.

In Übereinstimmung mit der Polizei wird daher vorgeschlagen:

- Das Programm der LSA auf wird auf Dauergrün umgestellt.  
Ein Wechsel auf rot erfolgt erst bei Anforderung eines Fußgängers.
- Der Wechsel von Rot- auf Grünlicht bei den Fußgängersymbolen wird verlängert. Dadurch haben sowohl der Fahrzeugverkehr als auch die Fußgänger länger gleichzeitig Rotlicht. Das ergibt mehr Sicherheit, denn die Fahrzeuge stehen etwas länger vor der Rotlicht zeigenden LSA, bevor der Fußgänger seinerseits Grünlicht erhält (gerade wegen der Schulkinder wichtig, denn sie rennen sofort beim Wechsel auf grün los, ohne darauf zu achten, ob die Fahrzeuge wirklich zum stehen gekommen sind).
- Zur Geschwindigkeitsreduzierung wird der Einbau „Berliner Kissen“ (insgesamt vier) im Bereich der Ampelanlagen empfohlen.  
Der Einbau der „Berliner Kissen“ ist u.a. auch daher erforderlich, da die Höhenstraße von einer Vielzahl von Linienbussen befahren wird

Die Stellungnahme des Polizeipräsidenten, Direktion Verkehr, Verkehrsunfallprävention, vom 09.01.2012 ist der Vorlage als Anlage 3 beigelegt.

Sw

**c) Rechtslage:**

Die Schaltung der beiden LSA Höhenstraße ist nicht zulässig. Eine Umprogrammierung ist daher zwingend geboten.

**d) Finanzierung:**

Für die Neuberechnung und Umprogrammierung der beiden LSA werden Kosten in Höhe von ca. 3.000 € veranschlagt.

Der Einbau der vier Berliner Kissen wird mit ca. 10.000 € veranschlagt.

**e) Personelle Auswirkung:**

Mitarbeiter Tiefbauamtes werden ggf. bei der Planung und Ausschreibung eingebunden.

Im Auftrage:



(Pickhardt)

Fachbereichsleiter 1

Anlage 1

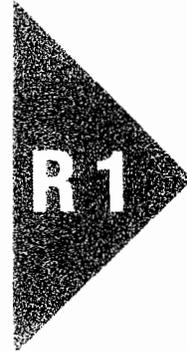
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen



Arbeitsgruppe Verkehrsmanagement

FGSV

**Richtlinien  
für Lichtsignalanlagen**



**RiLSA**

**Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr**

**Ausgabe 2010**

Eine gesonderte Signalisierung der Rechtsabbieger mit dreifeldigen Signalgebern ist erforderlich, wenn

- zweistreifig abgelenkt wird,
- aufgrund großzügiger Trassierung zügig abgelenkt wird,
- die Sichtverhältnisse ungünstig sind oder
- bedeutende Fußgänger- und Radverkehrsströme zu kreuzen sind.

Dabei muss durch die Phaseneinteilung gewährleistet sein, dass während der Freigabezeit der Rechtsabbieger am Ende der Rechtsabbiegefahrbahn keine links abgelenkten Fahrzeuge der Gegenrichtung auftreten können.

Das **Rechtsabbiegen mit Grünpfeilschild** (grüner Pfeil auf schwarzen Grund) erlaubt an Knotenpunkten mit Lichtsignalanlage das Rechtsabbiegen bei ROT nach vorausgegangenem Anhalten an der Haltlinie, wenn dadurch freigegebene Verkehrsströme nicht behindert oder gefährdet werden.

Durch die Möglichkeit des Rechtsabbiegens bei ROT

- entfallen Wartezeiten für die Rechtsabbieger,
- erhöht sich die Kapazität für die Rechtsabbieger und
- brauchen für die Rechtsabbieger nur kurze Stauräume vorgesehen zu werden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf das Grünpfeilschild nach der VwV-StVO nicht angebracht werden, wenn

- dem entgegenkommenden Fahrzeugverkehr ein konfliktfreies Linksabbiegen signalisiert wird,
- die entgegenkommenden Linksabbieger durch Diagonalgrün zeitweilig gesichert geführt werden,
- Pfeile in den für die Rechtsabbieger gültigen Signalgebern die Fahrtrichtung vorschreiben,
- beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,
- der freigegebene Radverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Radverkehr trotz Verbots in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet und durch geeignete Maßnahmen nicht ausreichend eingeschränkt werden kann,
- für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen oder die Lichtsignalanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient.

Vorraussetzung für die Anwendung der Grünpfeil-Regelung ist eine ausreichende Sicht auf alle freigegebenen Verkehrsströme. Diese muss bereits an der Haltlinie der Rechtsabbieger gegeben sein, damit die nach der Grünpfeil-Regelung fahrenden Fahrzeuge nicht die Wege freigegebener Ströme blockieren, wenn sie bis zu einer Sichtlinie vorgefahren sind und dort wieder anhalten müssen.

An Knotenpunkten, die häufig von Blinden, seh- oder mobilitätsbehinderten Personen gequert werden, sollte die Grünpfeil-Regelung nicht angewandt werden. Ist die Grünpfeil-Regelung ausnahmsweise an Knotenpunkten

vorgesehen, die häufig von Blinden oder Sehbehinderten gequert werden, so sind die Lichtsignalanlagen dort mit akustischen oder anderen geeigneten Zusatzeinrichtungen auszustatten.

### 2.3.1.4 Straßenbahnen und Linienbusse

Straßenbahnen sollten in der Regel mit den Signalen der BOStrab (siehe Abschnitt 1.3) signalisiert werden. Auch bei Linienbussen kann ihre Anwendung zweckmäßig sein, wenn besondere Phasen zur Bevorzugung von ÖPNV-Fahrzeugen vorgesehen sind, da die Gefahr einer Verwechslung von Signalen mit denen des Kraftfahrzeugverkehrs entfällt.

Bei Verwendung eines Lichtbalkensignals für abbiegende ÖPNV-Fahrzeuge ist in der Regel eine Sonderphase mit den notwendigen Zwischenzeiten erforderlich. Dabei können sich sehr kurze Freigabezeiten ergeben, die lange Wartezeiten für den Kraftfahrzeugverkehr zur Folge haben.

Bei Verwendung eines Permissivsignals und bei nicht zu starkem Gegenverkehr kann zum Abbiegen der ÖPNV-Fahrzeuge in vielen Fällen ein Teil der allgemeinen Freigabezeit genutzt werden, so dass sich die Wartezeiten reduzieren. Für das Ende der Anzeige des Permissivsignals sind gegebenenfalls die längeren Räumzeiten der ÖPNV-Fahrzeuge maßgebend (siehe Bild 4). Insbesondere bei sehr starker Auslastung der bedingt verträglichen Verkehrsströme können Aspekte der Verkehrssicherheit die Anwendung des Permissivsignals einschränken.

### 2.3.1.5 Fußgängerverkehr

**Fußgänger-Lichtsignalanlagen** werden in der Regel als Anforderungssignalanlagen betrieben, bei denen die Fußgänger ihre Freigabezeit anfordern. Die Wartezeit bis zur Freigabe des Fußgängerverkehrs sollte möglichst kurz sein. Durch ein Informationssignal (z. B. Text: „Signal kommt“) kann den Fußgängern angezeigt werden, dass ihre Anforderung registriert ist.

Die Fahrzeugsignale sind so zu schalten, dass die Fahrzeugströme, die die Fußgängerfurt kreuzen, gleichzeitig ROT erhalten; so wird vermieden, dass Fußgänger, die sich am Anhalten des Fahrzeugverkehrs der einen Richtung orientieren, zu einer Zeit auf die Fahrbahn treten, während der der Fahrzeugverkehr der anderen Richtung noch GRÜN hat.

In Straßenzügen mit Grüner Welle sind die Signalprogramme der Fußgänger-Lichtsignalanlagen in die Koordinierung einzubeziehen. Dabei können die Fußgänger entweder zyklisch berücksichtigt werden, oder es wird bei schwachem Fußgängerverkehr lediglich die zyklische Berücksichtigung bei Anforderung ermöglicht. Wenn bei langen Umlaufzeiten zu große Wartezeiten entstehen, ist im Interesse des Schutzes des Fußgängerquerverkehrs gegebenenfalls eine Störung der Grünen Welle des Kraftfahrzeugverkehrs hinzunehmen. Für den Kraftfahrzeugverkehr nicht benötigte Freigabezeiten sind für die Verlängerung der Fußgängerfreigabezeiten zu nutzen.

*so auch  
adv. ab*

An Fußgänger-Lichtsignalanlagen empfiehlt sich in der Regel ein Betrieb mit der Grundstellung GRÜN für Fahrzeuge und ROT für Fußgänger (siehe Bild 2).

Die Anlage arbeitet mit vollständiger Signalfolge. Nach Anforderung einer Fußgänger-Freigabezeit wechseln die Fahrzeugsignale von GRÜN über GELB auf ROT. Nach Beendigung der Fußgängerphase gehen die Fahrzeugsignale über ROT/GELB in die Grundstellung (GRÜN) zurück. Bei wiederholter Anforderung erhalten die Fußgänger ihre Freigabezeit frühestens nach Ablauf der Zwischenzeit und einer festgelegten Mindestzeit, der Vorbehaltszeit. Diese darf nicht kürzer als die Mindestfreigabezeit für die Kraftfahrzeuge sein.

Weiterhin kann bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h auch eine Betriebsart in Frage kommen, bei der in der Grundstellung die Signalgeber für alle Verkehrsteilnehmer DUNKEL zeigen (siehe Bild 3). Um den Fußgängern zu verdeutlichen, dass die Anlage betriebsbereit ist, kann ein entsprechender Hinweis angebracht werden. Alternativ dazu kann auch eine Betriebsart gewählt werden, bei der in der Grundstellung die Signalgeber nur für den Fahrzeugverkehr DUNKEL, für den Fußgängerverkehr jedoch ROT zeigen. Nach Anforderung einer Fußgänger-Freigabezeit wechseln die Fahrzeugsignale von DUNKEL über GELB auf ROT; nach Beendigung der Fußgängerphase gehen die Fahrzeugsignale in die Grundstellung (DUNKEL) zurück.

Für die Signalisierung von Fußgängern und abbiegenden Fahrzeugen bieten sich prinzipiell die getrennte oder die bedingt verträgliche Führung an.

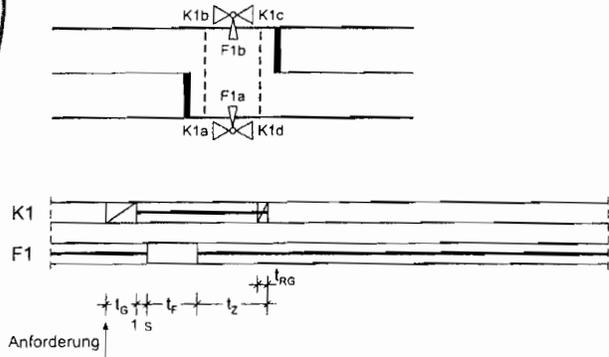


Bild 2: Beispiel für eine Fußgänger-Lichtsignalanlage mit der Grundstellung GRÜN für Fahrzeuge und ROT für Fußgänger

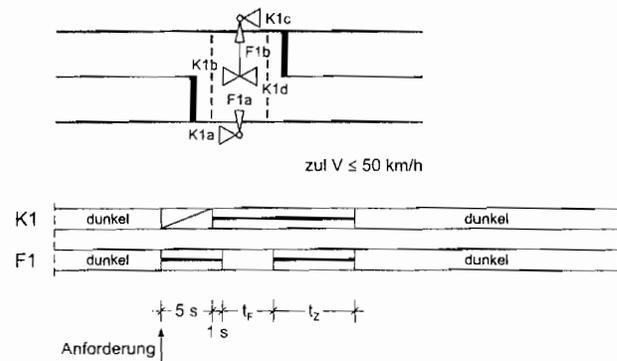
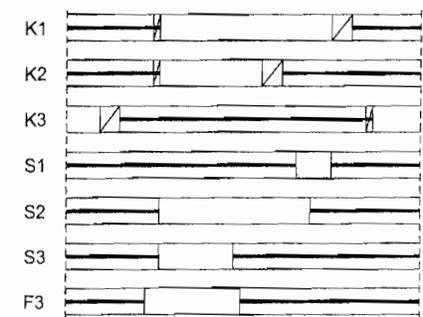


Bild 3: Beispiel für eine Fußgänger-Lichtsignalanlage mit der Grundstellung DUNKEL



(a) Linksabbiegen mit Balkensignal



(b) Linksabbiegen mit Permissivsignal

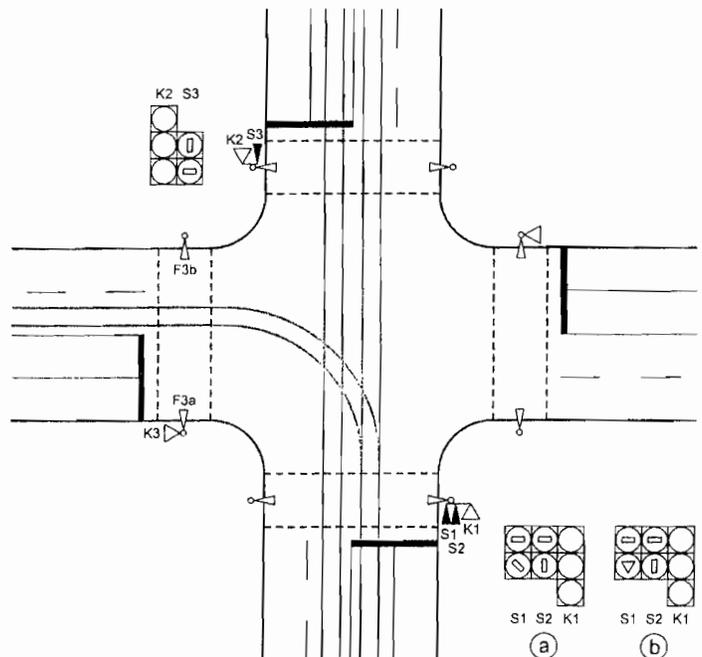


Bild 4: Linksabbiegende Straßenbahn mit Lichtbalkensignal (a) oder mit Permissivsignal (b)

Bei mehrstreifiger Führung der Abbieger sind parallel geführte Fußgänger getrennt zu signalisieren.

Empfohlen wird eine getrennte Signalisierung, wenn

- der Abbiegeverkehr zügig geführt wird, stark ist oder eine Häufung von Konfliktflächen zu beachten hat,
- die Sichtbeziehungen zwischen Kraftfahrern und Fußgängern eingeschränkt sind,
- die Fußgängerströme stark sind oder
- für Linksabbieger an schnell befahrenen Straßen das Einschätzen der Zeitlücken im Gegenverkehr schwierig ist.

Die getrennte Signalisierung ermöglicht den vollen Signalschutz. Sie führt aber für alle Verkehrsteilnehmer zu längeren Wartezeiten als eine Phaseneinteilung mit bedingt verträglichen Strömen.

Fußgängerfreigabezeiten dürfen zu einem bereits freigegebenen bedingt verträglichen Verkehrsstrom nicht hinzugeschaltet werden. Andernfalls entstehen Unsicherheiten und Gefahren dadurch, dass sich die Fußgänger gegen die abbiegenden Fahrzeuge nicht durchsetzen können, und dass die Abbieger vom unvermuteten Auftreten bevorrechtigter Fußgänger überrascht werden. Diese Forderung ist besonders auch bei verkehrsabhängigen Steuerungen zu beachten. Ausnahmsweise abgewichen werden darf von dieser Forderung bei der Schaltung einer angezeigten Vorgabezeit für Linksabbieger.

Für die **Signalisierung hintereinanderliegender Furten** wird bei Straßen mit Mittelstreifen bzw. Fahrbahnteilern je nach örtlichen Randbedingungen oder Vorgaben der Abwicklung des übrigen Verkehrs fallweise die simultane, die progressive oder die getrennte Signalisierung angewendet.

Bei der *simultanen Signalisierung* wird an den Fahrbahnrändern und auf dem Fahrbahnteiler zur selben Zeit das gleiche Signal gezeigt. Die Fußgängerfreigabezeiten sollten dabei mindestens so lang bemessen werden, dass ein Fußgänger, der zu Beginn der Freigabezeit am Fahrbahnrand startet und die Furten mit der rechnerischen Räumgeschwindigkeit quert, vor dem Ende der Freigabezeit mindestens die Mitte der zweiten Richtungsfahrbahn erreicht.

Bei einer solchen Signalisierung lässt es sich allerdings nicht vermeiden, dass Fußgänger, die im zweiten Abschnitt der Freigabezeit losgegangen sind, auf dem Mittelstreifen bzw. Fahrbahnteiler warten müssen (siehe Bild 5).

Mit der *progressiven Signalisierung* soll vermieden werden, dass Fußgänger auf dem Mittelstreifen bzw. Fahrbahnteiler zum Stehen kommen, insbesondere wenn dort keine ausreichend große Aufstellfläche vorhanden ist. Dazu kann gegebenenfalls das Fußgängersignal auf dem Mittelstreifen bzw. Fahrbahnteiler früher von GRÜN auf ROT geschaltet werden als das Signal am gegenüberliegenden Fahrbahnrand.

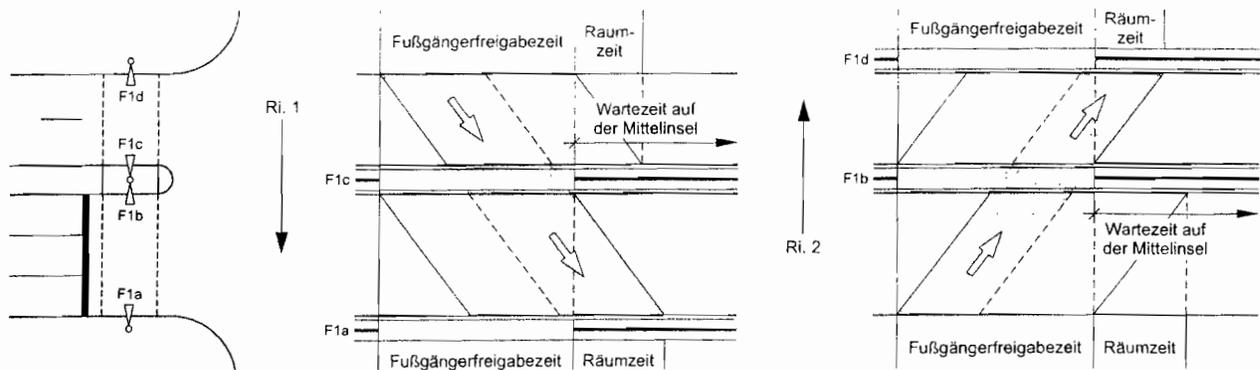


Bild 5: Simultane Signalisierung hintereinanderliegender Furten mit einer Signalgruppe

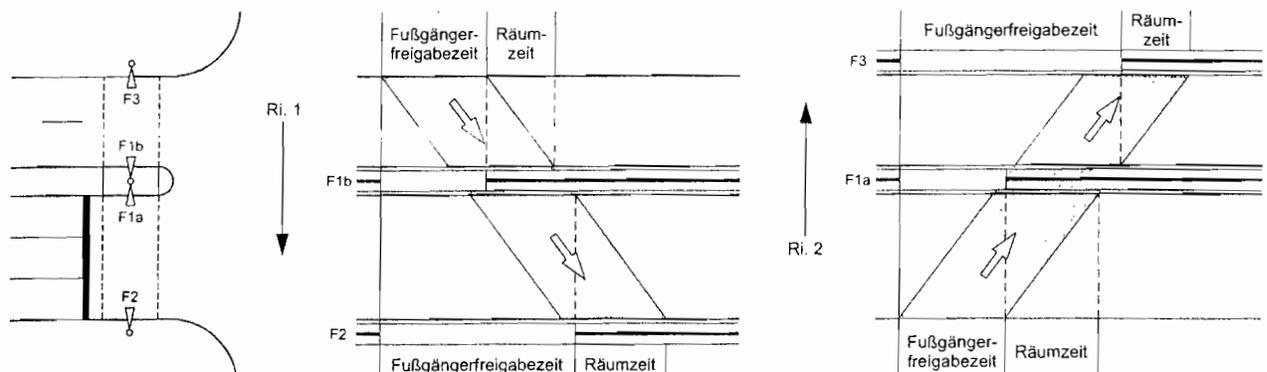


Bild 6: Progressive Signalisierung hintereinanderliegender Furten mit drei Signalgruppen

Diese Form der Signalisierung hat aber den Nachteil, dass Fußgänger, die wegen des ROT zeigenden Signals auf dem Mittelstreifen bzw. Fahrbahnteiler zunächst am Fahrbahnrand stehen bleiben, verleitet werden können, gegen ROT zu gehen, weil die entgegenkommenden Fußgänger länger GRÜN haben. Außerdem ist bei bedingt verträglicher Signalisierung nicht auszuschließen, dass Rechtsabbieger das rote Fußgängersignal auf dem Mittelstreifen missdeuten und ihren vermeintlichen Vorrang durchsetzen. Dieser Nachteil muss gegebenenfalls durch Verwendung geeigneter Blenden oder Signaloptiken an den Fußgängersignalgebern oder durch ein blinkendes Hilfssignal vermieden werden.

Ein Beispiel einer derartigen Signalisierung mit drei Signalgruppen zeigt das Bild 6.

Die *getrennte Signalisierung* kommt in Betracht, wenn wegen der Abwicklung des Kraftfahrzeug- oder Straßenbahnverkehrs eine der beiden hintereinanderliegenden Fußgängerfurten früher freigegeben oder früher gesperrt werden muss als die andere. Aus Gründen der Eindeutigkeit kann es dann zweckmäßig sein, beide Furten nur in der Zeit freizugeben, in der für beide gemeinsam eine Freigabe erfolgen kann.

Aus folgenden Gründen kann es jedoch günstiger sein, in der für den Kraftfahrzeugverkehr früher gesperrten Knotenpunktzufahrt den Fußgängerverkehr bereits freizugeben:

- Fußgänger werden nicht dazu verleitet, während der Sperrzeit loszugehen. Diese Gefahr besteht aber, wenn die Fußgänger noch ROT haben, obwohl die Fahrzeuge in der betreffenden Zufahrt bereits zum Stehen gekommen sind.
- Durch die frühere Freigabe kann unter Umständen erreicht werden, dass Fußgänger, die bei Freigabezeitbeginn losgehen, die erste Furt bereits gequert haben und von der Mittelinsel bzw. dem Fahrbahnteiler aus die zweite Furt betreten, bevor die abbiegenden Kraftfahrzeuge an dieser Furt eintreffen.

Mögliche längere Freigabezeiten an einer Furt sollten nicht gegeben werden, wenn dies zu Wartezeiten auf einem schmalen Fahrbahnteiler führen würde.

Sind die Freigabezeiten der beiden Furten so versetzt, dass immer Wartezeiten auf der Mittelinsel bzw. dem Fahrbahnteiler erforderlich sind, empfehlen sich folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation:

- Vergrößerung der Aufstellfläche, z. B. durch Verringerung der Fahrstreifenbreiten oder durch Verbreiterung der Furten,
- gegebenenfalls Anordnung von „Umlaufgittern“ bei leicht versetzten Furten oder
- Verkürzung der Wartezeiten durch verkehrsabhängige Steuerung des Fahrzeugverkehrs.

Stehen bei getrennt signalisierten Fußgängerfurten zwei Signalgeber in kurzem Abstand hintereinander, so besteht die Gefahr, dass Fußgänger bei Ausfall des Sperrsignals

auf dem Mittelstreifen bzw. Fahrbahnteiler das für die folgende Furt geltende Freigabesignal falsch deuten und auf sich beziehen. Ein Ausschalten der Lichtsignalanlage oder eine Teilausschaltung der betroffenen Furt über die Signalsicherung kann in diesen Fällen geboten sein (siehe Abschnitt 7.3.4.2).

An **Querungsanlagen unabhängiger und besonderer Bahnkörper** (§ 16 Abs. 6 und 7 BOStrab) ist eine Anforderungssteuerung durch das ÖPNV-Fahrzeug insbesondere an Streckenabschnitten mit schnell fahrenden Straßenbahnen sinnvoll.

Die Signalisierung mit gelbem Blinklicht, und zwar als Springlicht mit zwei übereinander oder nebeneinander angeordneten Leuchtfeldern, scheint am besten geeignet. Die Vorblinkzeit (vor Eintreffen des ÖPNV-Fahrzeugs an der Querungsanlage) entspricht mindestens der Räumzeit der Fußgänger. Daraus ermittelt sich die Lage des Anforderungspunkts.

Alternativ sind auch folgende Signalisierungsformen möglich:

- Grundstellung GESPERRT für ÖPNV-Fahrzeuge und DUNKEL für Fußgänger. Mit der Anforderung durch ein ÖPNV-Fahrzeug schalten die Fußgängersignale auf ROT und nach Ablauf der Fußgängerräumzeit wird die Fahrt freigegeben. Nach Ende der Freigabezeit geht das ÖV-Signal in die Grundstellung GESPERRT und nach Ablauf der Zwischenzeit wechselt das Fußgängersignal in die Grundstellung DUNKEL.
- Grundstellung ROT für Fußgänger und FREI für ÖPNV-Fahrzeuge. Die Fußgängerfreigabe wird nur auf Anforderung durch die Fußgänger geschaltet, sofern sich kein ÖPNV-Fahrzeug nähert.

Diese Arten der Signalisierung sind technisch aufwändiger als die Verwendung des gelben Blinklichts und stehen oft auch im Widerspruch zur Bevorrechtigung der ÖPNV-Fahrzeuge.

Von einer Signalisierung mit GRÜN anstelle DUNKEL wird abgeraten. Wegen der zum motorisierten Individualverkehr vergleichsweise geringen Fahrtenhäufigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel würde GRÜN zeitlich sehr lange aufleuchten und könnte zudem an den außen liegenden Furten über die Richtungsfahrbahnen zu Fehlinterpretationen führen.

Bei gesicherter Führung der ÖPNV-Fahrzeuge sollte auch für Blinde und Sehbehinderte eine Signalisierung des Gleisbereichs erfolgen. Dazu ist die Freigabezeit für Fußgänger auch akustisch und gegebenenfalls zusätzlich taktile anzuzeigen. Für die Bahnen ist dann eine vollständige Signalisierung (Signalfolge: FREI – HALT ZU ERWARTEN – GESPERRT) erforderlich.

Wenn die Fußgängerfurten gleichzeitig als Zugänge zu einer Haltestelle dienen, dann sollten die Freigabezeiten über die Fahrbahnen so geschaltet werden, dass einfahrende ÖPNV-Fahrzeuge von den am Fahrbahnrand wartenden Fahrgästen auch noch erreicht werden können.

**Rundum-GRÜN für Fußgänger** kann an Knotenpunkten mit starkem Fußgängerverkehr und geringem Kraftfahrzeugverkehr angewendet werden. Die Fußgänger erhalten an allen Furten gleichzeitig eine Freigabezeit, während alle Fahrzeugsignale ROT zeigen. Eine derartige Fußgängerphase mit Alles-ROT für den Fahrzeugverkehr vermeidet die mögliche Gefährdung der Fußgänger durch abbiegende Fahrzeuge.

### 2.3.1.6 Radverkehr

Radfahrer haben die Lichtsignale für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend haben sie auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtsignale für Radfahrer zu beachten.

Es sind damit drei **Grundformen der Signalisierung des Radverkehrs** möglich:

- gemeinsame Signalisierung mit dem Kraftfahrzeugverkehr,
- gesonderte Signalisierung des Radverkehrs und
- gemeinsame Signalisierung mit dem Fußgängerverkehr bei kombiniertem Sinnbild für Fußgänger und Radfahrer.

Für gleichrangige Zufahrten an einem Knotenpunkt und im Zuge einer Hauptbeziehung über mehrere Knotenpunkte hinweg sollte die gleiche Grundform vorgesehen werden.

Die gesonderte Signalisierung für Radfahrer sollte gegenüber der gemeinsamen mit dem Kraftfahrzeug- oder dem Fußgängerverkehr nur dann eingesetzt werden, wenn die sich daraus ergebenden Vorteile für die Sicherheit, die Akzeptanz und die Verkehrsqualität den zusätzlichen Aufwand rechtfertigen.

Die Grundstruktur der Signalisierung soll die Akzeptanz durch die Radfahrer fördern, deshalb sollten

- Wartezeiten möglichst kurz sein,
- geteilte Fahrbahnen ohne Zwischenhalt gequert werden können,
- Freigabezeiten so bemessen werden, dass die in einem Umlauf eintreffenden Radfahrer in der jeweils nächstfolgenden Freigabezeit abfließen können und
- Freigabezeiten nicht erheblich kürzer sein als für den parallel geführten Kraftfahrzeugverkehr.

Die **gemeinsame Signalisierung mit dem Kraftfahrzeugverkehr** ist einzusetzen

- wenn der Radverkehr in der Knotenpunktzufahrt gemeinsam mit dem Kraftfahrzeugverkehr geführt wird,
- bei Schutzstreifen für Radfahrer und Radaufstellbereiche,
- bei Radwegen mit nicht abgesetzten Radfahrerfurten und bei Radfahrstreifen, wenn die gesonderte Signalisierung nicht zweckmäßig ist,
- bei der Führung auf Busfahrstreifen, wenn keine Sondersignale für Linienbusse vorhanden sind sowie
- bei Radwegen mit abgesetzten Radfahrerfurten ohne angrenzende Fußgängerfurt, wenn der Fahrzeugsignalgeber dem Radweg eindeutig zugeordnet werden kann.

Wenn der Radverkehr gemeinsam mit dem Kraftfahrzeugverkehr signalisiert wird, ist bei der Berechnung der Zwischenzeiten auf die gegebenenfalls längeren Räumzeiten der Radfahrer gegenüber dem Kraftfahrzeugverkehr zu achten.

Die **gemeinsame Signalisierung mit dem Fußgängerverkehr** ist einzusetzen

- bei gemeinsamen Geh- und Radwegen, bei Gehwegen mit zugelassenem Radverkehr und gegebenenfalls bei Radwegen ohne Benutzungspflicht,
- bei einer Radwegführung mit unmittelbar angrenzender Fußgängerfurt, wenn keine gesonderte Signalisierung vorgesehen ist, sowie
- bei umlaufenden Zweirichtungsfurten in Verbindung mit Einrichtungsraddwegen in den Knotenpunktzufahrten.

Die gemeinsame Signalisierung von Fußgängern und Radfahrern muss in den Leuchtfeldern der Signalgeber durch kombinierte Sinnbilder für Fußgänger und Radfahrer gekennzeichnet werden.

Die **gesonderte Signalisierung des Radverkehrs** mit dreifeldigen Signalgebern ist bei Radfahrstreifen und bei Radwegen mit nicht abgesetzten Furten einzusetzen,

- wenn der Radverkehr eine eigene Phase oder einen Zeitvorsprung (siehe Abschnitt 2.7.5) erhalten soll, um die Konfliktfläche vor abbiegendem Kraftfahrzeugverkehr zu erreichen, um bei einer endenden Radverkehrsanlage in den Mischverkehr übergeleitet zu werden oder um vor dem nachfolgenden Kraftfahrzeugverkehr in eine Engstelle einzufahren (z. B. in eine Knotenpunktausfahrt mit eingeschränkter Breite),
- wenn bei großflächigen Knotenpunkten und sehr langen Räumzeiten der Radfahrer die Freigabezeit des Radverkehrs früher beendet werden soll als die des gleich gerichteten Kraftfahrzeugverkehrs und
- wenn der Radverkehr auf Busfahrstreifen mit Sondersignalen für Linienbusse geführt wird.

Bei Radwegen mit weit abgesetzten Furten ist diese Grundform einsetzbar, wenn die gemeinsame Signalisierung mit dem Fußgängerverkehr vermieden werden soll. Gründe dafür können sein:

- lange Räumwege, durch die mögliche Freigabezeiten für den Radverkehr erheblich verkürzt würden,
- größerer Freigabezeitbedarf für Radfahrer als für Fußgänger,
- ein sonst erforderlicher Zwischenhalt auf einem Fahrbahnsteiler oder Mittelstreifen,
- starke, sich gegenseitig behindernde Fußgänger- und Radverkehrsströme in kreuzender Richtung, insbesondere bei knappen Aufstellflächen oder
- eine abrupte Verschwenkung des Radweges, die durch Trennen von Radfahrer- und Fußgängerfurt vermieden werden kann.

Anlage 2



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:  
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster  
- Dezernat 53 -

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Münster  
Postfach 4669  
48026 Münster

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Köln  
Postfach 920331  
51153 Köln

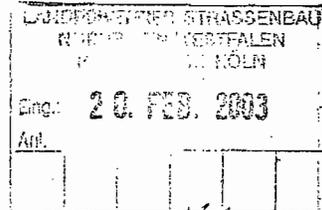
Dienstgebäude und Lieferanschrift  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02  
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

Bearbeiter/in OAR Stüben  
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4216  
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 4372  
E-Mail georg.stueben@mvel.nrw.de

Datum  
18. Februar 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
III B 3 - 78 - 37 / 10

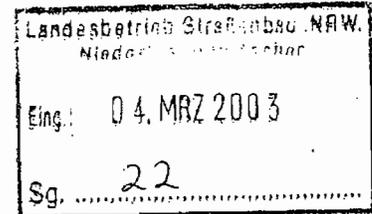


G 134, Sub 212

*fuw*  
*20.02*

nachrichtlich:

Arbeitskreis Lichtzeichenregelung  
Der Großstädte Rhein/Ruhr  
z. Hd. Herrn Nahler  
Rheintorstraße 30  
41456 Neuss



**„Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ an Lichtsignalanlagen**

Anlage: Auszug aus der Bundestagsdrucksache 15/288

Beigefügte Antworten der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Iris Gleicke vom 20. Dezember 2002 auf die Kleinen Anfragen 117. bis 120. der Bundestagsabgeordneten Frau Dr. Margit Wetzel zu Fragen der „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ an Lichtsignalanlagen übersende ich zu Ihrer Unterrichtung.

Im Auftrag

(Ziegler)

116. Abgeordneter  
**Marco  
 Wanderwitz**  
 (CDU/CSU)
- Ist der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, der Ansicht, dass diese Grundfahraufgabe zum Erreichen der Ausbildungsziele tatsächlich geboten ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
 Angelika Mertens  
 vom 27. Dezember 2002

Ja.

117. Abgeordnete  
**Dr. Margrit  
 Wetzel**  
 (SPD)
- Sind „Allrotampeln“ mit dem § 45 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 37 Straßenverkehrsordnung vereinbar, oder ist die Zulässigkeit von Lichtsignalanlagen beschränkt auf die Verkehrsregelung sich kreuzender oder schneidender Verkehrsströme?

Zweck-  
 bestimmung  
 LSA

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke  
 vom 20. Dezember 2002

Ja. Solche Lichtzeichenanlagen sind mit den §§ 37, 45 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vereinbar, wenn ihre Anordnung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erfolgt ist. Nach § 45 Abs. 9 StVO muss ihre Anordnung zudem aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten gewesen sein. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen abgesehen von Tempo 30-Zonen oder anderen Zonen mit Geschwindigkeitsbeschränkung nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt.

Für die Anlage und den Betrieb von Lichtzeichenanlagen gelten § 37 StVO mit der zugehörigen allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) sowie die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 1992. In den RiLSA ist auch die in Rede stehende „Alles-Rot-/So-fort-Grün-Schaltung“ als eine mögliche, besondere Anwendungsform der Signalprogrammierung behandelt.

Im Übrigen zählt zu den „sich kreuzenden Verkehrsströmen“ auch der Fußgängerverkehr, der beim Überqueren der Fahrbahn den Fahrverkehr auf der Fahrbahn kreuzt.

118. Abgeordnete  
**Dr. Margrit  
 Wetzel**  
 (SPD)
- Darf eine Lichtsignalanlage zum Zweck der Geschwindigkeitsreduzierung vor einer Schule am Ortseingang einer kleinen Gemeinde im ländlichen Raum eingesetzt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke  
vom 20. Dezember 2002**

Nein. Mit einer Lichtzeichenanlage wird in den Verkehrsablauf eingegriffen, indem Verkehrsströme mit gemeinsamen Konfliktflächen abwechselnd angehalten oder freigegeben werden. Sie gewährleistet bei Bedarf eine sichere Kreuzung der unterschiedlichen Verkehrsströme und eine Verbesserung des Verkehrsablaufs. Die Anordnung einer Lichtzeichenanlage zur Herabsetzung der Geschwindigkeit auf ein Niveau unterhalb der innerorts generell geltenden Höchstgeschwindigkeit nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO oder der durch Zeichen 274 der StVO streckenbezogen abgesenkten Geschwindigkeit sowie eine Anordnung zur Durchsetzung der tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit auf das zulässige Niveau ist mit dem Zweck einer Lichtzeichenanlage daher nicht vereinbar.

Nach der RiLSA liegen die Vorteile einer „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ während verkehrsschwacher Zeiten in der Reduzierung der Wartezeiten und der Anzahl der Haltevorgänge sowie des Lärms und der Abgasemission. Wird diese Art der Schaltung zur Geschwindigkeitsreduzierung des fließenden Verkehrs eingesetzt, kommt es zu unnötigem Anhalten der Kraftfahrzeuge mit der Folge erhöhter Lärm- und Abgasemissionen.

119. Abgeordnete  
**Dr. Margrit  
Wetzel**  
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung angesichts der leeren Kassen in den Gemeinden die Rechtsauffassung, dass eine Allrotampel, die seit Jahren voll die Funktion der Geschwindigkeitsreduzierung in o. g. Zusammenhang erfüllt, abgebaut und stattdessen aufwendige Umbauarbeiten im Straßenbereich zum Zweck der Geschwindigkeitsreduzierung erfolgen müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke  
vom 20. Dezember 2002**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass nach geltendem Recht eine „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“, die ausschließlich zum Zweck der Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet wurde, beseitigt werden muss. Mit der bestehenden Ampel wird offenbar das Ziel verfolgt, mehr Verkehrssicherheit durch eine Reduzierung der Geschwindigkeit zu erreichen. Die alles „Alles-rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ ist kein geeignetes Mittel, die Verkehrssicherheit vor einer Schule herzustellen, da für ein herannahendes Fahrzeug automatisch auf Grün geschaltet wird. Da die Schule im konkreten Fall offensichtlich an einer Hauptverkehrsstraße gelegen ist, könnte - wenn es die Verkehrssicherheit tatsächlich erfordert (vgl. § 45 Abs. 9 StVO) - mit der streckenbezogenen Geschwindigkeitsregelung durch Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ - gegebenenfalls in Kombination mit gezielter Verkehrsüberwachung - den spezifischen Verhältnissen an Ort und Stelle hinreichend Rechnung getragen werden.

Mit Blick auf den erwähnten Abbau der Ampel verweise ich auf die grundsätzliche Möglichkeit, eine bestehende Ampel dergestalt zu

schalten, z. B. als Anforderungsampel, dass sie in Verbindung mit einem entsprechend gestalteten Überweg den Fußgängern - im konkreten Fall wohl vor allem Schülerinnen und Schülern - ein sicheres Überqueren der Fahrbahn ermöglicht.

Ob durch die Beseitigung der „Alles-Rot-/Sofort-Grün-Schaltung“ bzw. den Abbau der Ampel die Durchführung aufwendiger Umbauarbeiten im Straßenraum zwingend ausgelöst würde, kann mangels Ortskenntnis nicht beurteilt werden.

Im Übrigen sind die Länder für die Durchführung der StVO aufgrund der Zuständigkeitsregelung in den Artikeln 83, 84 des Grundgesetzes zuständig. Sie nehmen die Aufgabe des Verwaltungsvollzugs als „eigene Angelegenheit“ wahr. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verfügt insoweit weder über Eingriffs- noch Weisungsrechte.

120. Abgeordnete Dr. Margrit Wetzel (SPD) Wären ggf. Ausnahmeregelungen für bestehende Allrotlampeln möglich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 20. Dezember 2002**

Nein. Dafür ist auch kein Bedarf ersichtlich. Das Straßenverkehrsrecht eröffnet ausreichende Möglichkeiten, um bei Bedarf eine Geschwindigkeitsreduzierung im Einzugsbereich einer Schule herbeizuführen. Da die Schule im konkreten Fall offensichtlich an einer Hauptverkehrsstraße gelegen ist, könnte - wenn es die Verkehrssicherheit tatsächlich erfordert (vgl. § 45 Abs. 9 StVO) - mit der streckenbezogenen Geschwindigkeitsregelung durch Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ - gegebenenfalls in Kombination mit gezielter Verkehrsüberwachung - den spezifischen Verhältnissen an Ort und Stelle hinreichend Rechnung getragen werden.

# Zweckbestimmung über LSA

Zu den Nummern 1 und 2

- 7 I. An Kreuzungen und Einmündungen sind Lichtzeichenanlagen für den Fahrverkehr erforderlich,
1. wo es wegen fehlender Übersicht immer wieder zu Unfällen kommt und es nicht möglich ist, die Sichtverhältnisse zu verbessern oder den kreuzenden oder einmündenden Verkehr zu verbieten,
- 8 2. wo immer wieder die Vorfahrt verletzt wird, ohne daß dies mit schlechter Erkennbarkeit der Kreuzung oder mangelnder Verständlichkeit der Vorfahrtregelung zusammenhängt, was jeweils durch Unfalluntersuchungen zu klären ist,
- 9 3. wo auf einer der Straßen, sei es auch nur während der Spitzenstunden, der Verkehr so stark ist, daß sich in den wartepflichtigen Kreuzungszufahrten ein großer Rückstau bildet oder einzelne Wartepflichtige unzumutbar lange warten müssen.

**Marcel Poque - Fußgänger-LSA Höhenstraße***Anlage 3*

**Von:** "Häcker, Alexander" <Alexander.Haecker@polizei.nrw.de>  
**An:** <marcel.poque@stolberg.de>  
**Datum:** 09.01.2012 09:54  
**Betreff:** Fußgänger-LSA Höhenstraße  
**CC:** "Wisniewski, Hans-Dieter" <Hans-Dieter.Wisniewski@polizei.nrw.de>, "Webe..."

Sehr geehrter Herr Poque,

die Problematik haben wir bereits mündlich besprochen.

Beide Fußgängerampeln stehen ca. 150 m Entfernung voneinander entfernt und „kommunizieren“ miteinander.

Grundsätzlich stehen sie auf Dauerrot. Nähert sich ein Kfz. mit vorgeschriebener Geschwindigkeit, so schaltet die Ampel rechtzeitig auf Grünlicht um. Wie weit ein Fahrzeug beim Phasenwechsel von Rot- auf Grünlicht von der Ampel entfernt ist, ist abhängig von der Geschwindigkeit. So ist zu erklären, dass die Ampel erst auf grün wechselt, wenn ein Kfz sich sehr kurz von ihr entfernt befindet; der Kfz-Führer hat demnach den Toleranzwert der „überhöhten“ Geschwindigkeit erreicht. Er kann, ohne abzubremesen, mit unverminderter Geschwindigkeit an die LZA heranfahren, wissend, dass die bei gleichbleibender Geschwindigkeit im letzten Moment auf grün schaltet. Fährt er jedoch –über den auslancierten Toleranzwert- zu schnell, so wechselt die Ampel eben nicht auf grün und er passiert bei Rotlicht, da er auch nicht mehr anhalten kann.

Beachtet der Fahrzeugführer dabei die Fußgänger nicht, welche die Straße an der LZA queren möchten und deshalb den Anforderungsknopf drücken, so fährt er bei rot durch, da er keinen Anhalteweg mehr zur Verfügung hat.

Bei der Vielzahl der Kfz schalten die Ampeln ständig hin und her. Ist eine größere Lücke in der „Kolonne“, so schaltet die Ampel von grün auf rot und direkt -nach ca. 1 Sekunde- wieder auf grün zurück.

Hinzu kommt, dass die Ampeln unabhängig von den Fahrtrichtungen schalten; d. h. erhält bspw. der ( zu schnell ) bergab fahrende Pkw rot, so hat der ( ordnungsgemäß schnell ) bergauf fahrende Pkw weiterhin grün.

Es ist zu erkennen, dass die LZA in 1. Linie die Funktion der Geschwindigkeitsregulierung haben. Aufgabe von einer LZA ist aber die Lenkung und Regelung von Verkehrsströmen. Die Schaltung der Ampeln ist in der Form nicht zulässig. Insofern verweise ich auf die Schriftsätze aus dem Ministerium Düsseldorf, welche Ihnen zugegangen sind.

Lösungsmöglichkeiten:

- umstellen des Programms auf Dauergrün; ein Wechsel auf rot erfolgt erst bei Anforderung eines Fußgängers
- die LZA wechselt auf Rotlicht, wenn das Kfz zu schnell fährt. Der Wechsel muss dabei rechtzeitig erfolgen
- Verlängerung des Wechsels von Rot- auf Grünlicht bei den Fußgängersymbolen; d. h. sowohl der Fahrzeugverkehr, als auch die Fußgänger haben länger gleichzeitig Rotlicht. Das ergibt mehr Sicherheit, denn die Fahrzeuge stehen etwas länger vor der Rotlicht zeigenden LZA, bevor der Fußgänger seinerseits Grünlicht erhält (gerade wegen der Schulkinder wichtig, denn sie rennen sofort beim Wechsel auf grün los, ohne darauf zu achten, ob die Fahrzeuge wirklich zum Stehen gekommen sind)
- Einbau von (mehreren) Kölner Kissen im Bereich beider Ampelanlagen. Dies hat erfahrungsgemäß eine Geschwindigkeit reduzierende Wirkung.

Mir ist durchaus bewusst, dass die nötigen Änderungen mit finanziellem Aufwand verbunden sind. Eine Änderung der LSA-Schaltung ist aber zwingend notwendig, da in der derzeitigen Form erlasswidrig. Sollte lediglich die Schaltung der LSA geändert werden und danach die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h von einer Vielzahl von Kfz-Führern missachtet werden, so mache ich bereits jetzt darauf aufmerksam, dass bauliche Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit –wie bspw. die Kölner Kissen- der Geschwindigkeitsüberwachung vorgehen.

Ich hatte mich auch bei der Schulleitung der dortigen Grundschule, Frau Breuer, erkundigt. Sie berichtete mir, dass sich nach wie vor Eltern über die „Gefährlichkeit“ der Fußgängerampelschaltung beschweren

Polizeipräsidium Aachen  
Direktion Verkehr  
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz  
Hubert-Wienen-Straße 25  
52070 Aachen

Tel.: 0241-9577 41209  
Fax.: 0241-9577 41205  
e-mail: [alexander.haecker@polizei.nrw.de](mailto:alexander.haecker@polizei.nrw.de)

Datum 27.01.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,  
Verkehr und Umwelt

am

23.02.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

7) 4.

Betreff

**Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit im  
Bereich der Aachener Straße**



**ASVU**

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den Antrag der SPD-Fraktion vom 17.11.2011 bis zur Planung des Straßenneubaus der Aachener Straße zunächst zurück zustellen. Im Rahmen der Straßeneugestaltung sollen dann geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen geprüft werden.**

**b) Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 13.12.2011 verwies der Hauptausschuss den Antrag der SPD-Fraktion vom 17.11.2011 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

Die SPD-Fraktion beantragte:

1. Durchführung von Maßnahmen zur Geschwindigkeitsabsenkung und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, so z.B. mobile Blitzeinrichtung, Piktogramme, Tempo 50, zusätzliche Beschilderung, optische Einengung der überbreiten Fahrbahn, Fahrbahnversätze u.a.,
2. Überarbeitung der vorliegenden Straßenausbauplanung unter dem Blickwinkel der verstärkten Verkehrssicherheit, da die Aachener Straße in den nächsten Jahren komplett neu ausgebaut werden soll.

Begründet wird der Antrag mit Klagen der Anwohner, die anlässlich eines Ortstermins im November 2011 nachdrücklich auf die gefährliche Verkehrssituation hingewiesen hätten. Viele Autofahrer würden nach Einschätzung der Anwohner die vorgeschriebene Geschwindigkeit erheblich überschreiten. Es sei in den vergangenen Jahren wiederholt zu schweren Unfällen gekommen, Fußgänger seien auf dem Bürgersteig angefahren worden und mehrere Raser fuhren in parkende Autos. Erst kürzlich habe sich ein PKW überschlagen und andere Fahrzeuge beschädigt. Für Kinder und Erwachsene sei es problematisch, die Straße in verkehrsreichen Zeiten zu überqueren. Auch die Ausfahrt aus den Garagen auf die Fahrbahn sei äußerst schwierig.

Vom Polizeipräsidium Aachen, Direktion Verkehr - VU Prävention (PP) wurde eine Unfallstatistik für den Bereich der Aachener Straße von der Überführung Europastraße bis zur Kreuzung Grüner Weg übersandt. Danach sind im Zeitraum 01.01.2008 - 30.09.2011 insgesamt 5 Verkehrsunfälle mit Personenschäden (Kategorie 2) und 1 Verkehrsunfall mit Personenschäden (Kategorie 3) erfasst worden. Bei 2 Unfällen war

die Unfallursache nicht angepasste Geschwindigkeit. Bagatellunfälle sind in der Auswertung des PP nicht erfasst.

Die Verkehrsmessung ist in der Zeit vom 16.11.2011 - 23.11.2011 in der Aachener Straße vor Haus-Nr. 24 in beide Fahrtrichtungen vorgenommen worden.

Dabei wurden in Fahrtrichtung Burgstüttgen insgesamt 14.501 Fahrzeuge gemessen. 1050 Fahrzeuge (7,2 %) hätten aufgrund der Auswertung verwarnet werden können. Im bußgeldbewehrten Bereich wurden 123 Fahrzeuge (0,8 %) gemessen.

In Fahrtrichtung Brauereistraße sind insgesamt 17.178 Fahrzeuge gemessen worden. Davon im verwarnungsfähigen Bereich 610 Fahrzeuge (3,6 %) und im bußgeldbewehrten Bereich 65 Fahrzeuge (0,4 %).

Nach Mitteilung des PP ist das Geschwindigkeitsprofil vollkommen unauffällig. Auch die Unfallauswertung (6 nennenswerte Unfälle im Zeitraum vom 01.01.2008 - 30.09.2011) spiegelt keine akute Gefährdung wider.

Aufgrund der Auswertungen besteht unter Anwendung der einschlägigen Maßstäbe kein akuter Handlungsbedarf, was nicht bedeuten soll, dass die Verwaltung dem Antrag bzw. dem Ansinnen der Anwohner in keiner Weise Rechnung tragen will.

Angesichts der bedrohlichen Haushaltslage hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt bei der Behandlung von Anträgen auf Verkehrsberuhigungsmaßnahmen Grundsätze beschlossen, die bei der Erstellung von Vorlagen zu jedem politischen oder Bürgerantrag beachtet werden sollen.

So sollen beispielsweise keine bautechnischen Lösungen mehr ausgearbeitet werden, deren Umsetzung aus finanziellen Gründen auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist. Von diesen Grundsätzen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, z.B. vor Schulen oder Kindergärten, an festgestellten Unfallschwerpunkten o.ä.

Da hier keine Schule, kein Kindergarten oder Unfallschwerpunkt ist, soll hier nur eine preiswerte Maßnahme bzw. eine Maßnahme, die in Eigenleistung durch das technische Betriebsamt zu leisten ist, vorgeschlagen werden.

Da aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit ein Straßenneubau der Aachener Straße ansteht, sollten bauliche Maßnahmen grundsätzlich bis dahin zurückgestellt werden. Der Baubeginn ist vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln für das Jahr 2013 angedacht. Die Förderzusage wird für Sommer 2012 erwartet. Der Planungsbeginn der Baumaßnahme würde demnach noch im Jahr 2012 liegen. In diesem Zusammenhang sollte dann die Möglichkeit geschwindigkeitsreduzierender Maßnahmen geprüft werden. Sollte es nicht zu einem positiven Förderbescheid und zu keinem Straßenausbau in absehbarer Zeit kommen, können dann kostengünstige provisorische Maßnahmen geprüft werden.

Aufgrund des kurzen Zeitabstandes zum Straßenneubau Aachener Straße würde sich selbst bei dramatischen Messergebnissen eine Forcierung der Planung oder die Ergreifung provisorischer Maßnahmen nicht lohnen.

Im Auftrag:



(Pickhardt)  
Fachbereichsleiter 1

Datum  
19.01.2012

Drucksache-Nr.

**VORLAGE**

für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,  
Verkehr und Umwelt

am

23.02.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 5.

Betreff

Antrag der CDU Stolberg vom 19.11.2011 zur Einrichtung  
eines Parkscheibenbereichs auf der Dechant-Brock-  
Straße in Stolberg-Mausbach**ASVU****a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt die Einrichtung eines Parkscheibenbereichs auf der Dechant-Brock-Straße in Stolberg Mausbach. Vor Dechant-Brock-Straße 37 sollte daher aus Richtung Derichsberger Straße kommend die Verkehrszeichenkombination 314-10 (Parkplatz Anfang), 1040-32 (Parkscheibe 1 Stunde) und 1042-33 (Zeitliche Beschränkung Mo - Fr 8.00 - 18.00 h) und vor Dechant-Brock-Straße 15 die Verkehrszeichenkombination 314-20 (Parkplatz Ende), 1040-32 (Parkscheibe 1 Stunde) und 1042-33 (Zeitliche Beschränkung Mo - Fr 8.00 - 18.00 h) angebracht werden.

**b) Sachverhalt:**

Die CDU-Fraktion beantragte mit Schreiben vom 19.11.2011 der Hauptausschuss/Rat möge beschließen,

auf der Dechant-Brock-Straße von Höhe Haus-Nr. 37 bis zum Beginn der Haltestelle Mausbach-Kirche in Höhe Haus-Nr. 15 das Verkehrszeichen 314 mit dem Zusatzzeichen 318 (Parken 1 Std.) und der Zusatztafel „Mo - Fr 08 - 18 Uhr“ aufzustellen.

Sie begründet ihren Antrag wie folgt:

„Im Bereich der unteren Dechant-Brock-Straße ist in letzter Zeit aufgrund der dort inzwischen vorhandenen 8 Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe ein enormer Parkdruck entstanden der nicht mehr zu bewältigen ist und erhebliche Unfallgefahren heraufbeschwört.

Hier blockieren Langzeitparker einen erheblichen Bereich des vorhandenen Parkraumes.

Die Gefahren entstehen oftmals dadurch, dass die fast ausschließlich motorisierten Kunden und Patienten durch Hin- und Herfahren sowie Wenden im engen Fahrbahnbereich den stark fließenden Verkehr (einschließlich starkem Schwerlast- und ÖPNV Busverkehr in beide Fahrtrichtungen) behindern bzw. blockieren.

Durch die beantragte Maßnahme würde sich der Verkehr auf der unteren Dechant-Brock-Straße entzerren und beruhigen, da somit tagsüber etwas mehr Parkraum für parkplatzsuchende Kunden und Patienten bliebe und für Anwohner die übrige Zeit

Parkraum vorgehalten werden könnte.

Durch die damit erreichte Beruhigung der Verkehrsverhältnisse auf der unteren Dechant-Brock-Straße werden auch Gefahren für den dortigen Schulweg erheblich reduziert, da der Fahrzeugverkehr viel geordneter abläuft.“

Der Antrag der CDU-Fraktion ist als Anlage beigefügt.

Die beantragte Maßnahme wird von der Verwaltung befürwortet. Die im Antrag formulierten Gründe sind zutreffend. Darüber hinaus ist es nachvollziehbar, dass die Einzelhändler in diesem Bereich, die zudem in den letzten Jahren zur Attraktivitätssteigerung und Standortsicherung investiert haben, bzgl. der Parkregelung mit dem Einzelhandel auf dem Markusplatz gleichgestellt werden. Auch vor dem Hintergrund der Konkurrenzsituation mit dem neuen Einkaufsbereich am Ortsausgang befürwortet die Verwaltung den Antrag zur Stabilisierung des zentralen Einkaufsbereiches.

**c) Rechtslage:**

entfällt

**d) Finanzierung:**

Die Kosten für die Schilder und Masten würden sich auf ca. 350,00 € belaufen.

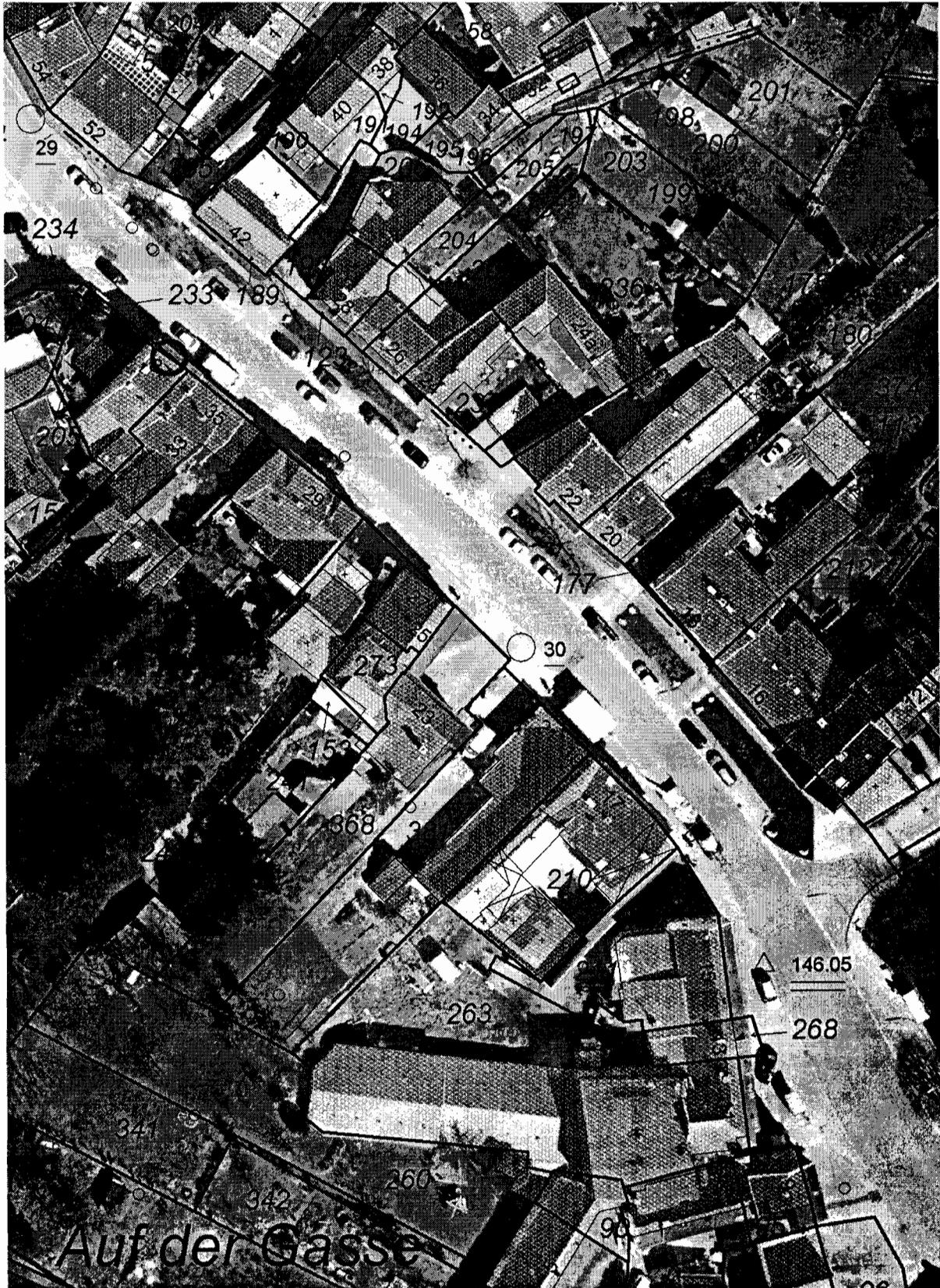
**e) Personelle Auswirkung:**

Die Beschilderung müsste von Mitarbeitern des Technischen Betriebsamtes angebracht werden.

Im Auftrage:



(Pickhardt)  
Fachbereichsleiter 1



HA  
A) 2 b) 13.12.2011

Albert Blau, Sachkundiger Bürger CDU-Fraktion  
Günter Schwarz, Sachkundiger Bürger CDU-Fraktion  
Hans Bruckschen, Sachkundiger Bürger CDU-Fraktion  
Adolf Konrads, Ratsmitglied CDU-Fraktion

Stolberg, den 19.11.2011

Stadt Stolberg (Rhld.)  
10 22. Nov. 2011  
Der Bürgermeister

Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler  
Rathaus  
52220 Stolberg



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, Hauptausschuß und Rat mögen beschließen,  
auf der Dechant-Brock-Straße von Höhe Haus 37 bis zum Beginn der Haltebucht der Haltestelle  
Mausbach Kirche in Höhe Haus 15, dass Verkehrszeichen 314 mit dem Zusatzzeichen 318 (Parken  
1 Std.) und der Zusatztafel Mo – Fr 8 - 18 Uhr aufzustellen.

Begründung:

Im Bereich der unteren Dechant-Brock-Straße ist in letzter Zeit aufgrund der dort inzwischen  
vorhandenen 8 Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben ein enormer Parkdruck entstanden der  
nicht mehr zu bewältigen ist und erhebliche Unfallgefahren heraufbeschwört.  
Hier blockieren Langzeitparker einen erheblichen Bereich des vorhandenen Parkraumes.  
Die Gefahren entstehen oftmals dadurch, dass die fast ausschließlich motorisierten Kunden und  
Patienten durch Hin und Herfahren sowie Wenden im engen Fahrbahnbereich den stark fließenden  
Verkehr (einschließlich starkem Schwerlast- und ÖPNV Busverkehr in beide Fahrtrichtungen)  
behindern bzw. blockieren.

Durch die beantragte Maßnahme würde sich der Verkehr auf der unteren Dechant-Brock-Straße  
entzerren und beruhigen, da somit tagsüber etwas mehr Parkraum für parkplatzsuchende Kunden  
und Patienten bliebe und für Anwohner die übrige Zeit Parkraum vorgehalten werden könnte.  
Durch die damit erreichte Beruhigung der Verkehrsverhältnisse auf der unteren Dechant-Brock-  
Straße werden auch Gefahren für den dortigen Schulweg erheblich reduziert, da der Fahrzeugver-  
kehr viel geordneter abläuft.

Mit freundlichen Grüßen

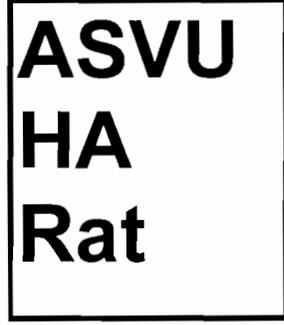
  
(Albert Blau)        
(Günter Schwarz)        
(Hans Bruckschen)        
(Adolf Konrads)

Der Antrag wird von der Fraktion übernommen

Datum 26.01.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates  
am 23.02.2012 / 28.02.2012 / 27.03.2012  
Tagesordnungspunkt Nr. 17)6.  
Betreff Bebauungsplan Nr. 159 „Ardennenstraße / Lerchenweg“  
Hier Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB bzw. Behörden gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB  
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

- A.1.1 Die Hinweise bezüglich der Berechnung der Immissionen an den einzelnen Immissionspunkten, der Detail-Rechenergebnisse, der Zu- und Abluftöffnungen und der angekündigten zusätzlichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
- A.1.2 Die Anregung, eine zusätzliche Überdachung des Papierpresscontainers textlich festzusetzen wird zurückgewiesen.
- A.1.3 Die Anregung innerhalb des Bebauungsplanes die Überprüfungen der Auflagen durch die Baugenehmigungsbehörde textlich festzusetzen, wird zurückgewiesen.
- A.2.1 Die Anregung, die Verlängerung des Baufensters rückgängig zu machen, wird abgelehnt.
- A.2.2 Die Anregung, die Standorte der Kühlanlage und des Papierpresscontainers zu verlagern, wird abgelehnt.
- A.2.3 Die Anregung, den Beginn der Anlieferungszeit auf 7.00 Uhr zu verschieben, wird abgelehnt.
- A.3.1 Die Bedenken bezüglich der Zuordnung der Immissionsorte zu den Gebietskategorien der BauNVO und bezüglich des Nahversorgungszentrums Müns-terbusch werden zurückgewiesen.
- A.3.2 Die Bedenken bezüglich des öffentlichen Personennahverkehrs und der verkehrlichen Anbindung werden zurückgewiesen.
- A.3.3 Die Bedenken bezüglich der Gebäudedimensionen und der optischen Bedrängung durch das Gebäude werden zurückgewiesen.
- A.3.4 Die Bedenken bezüglich der Lärmschutzwand entlang des Lerchenweges, bezüglich weiterer Flächen für Einkaufswagen und bezüglich der nicht hinreichenden Berücksichtigung der geplanten Sammelbox innerhalb des Lärmgutachtens werden zurückgewiesen.
- A.3.5 Die Bedenken bezüglich der Berücksichtigung der Verkehrssituation, bezüglich einer eventuellen Schulwegsicherung und von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und bezüglich der Luftverschmutzung werden zurückgewiesen.

- A.3.6 Die Bedenken bezüglich der angenommenen Kundenzahl, bezüglich des Überangebotes an Einzelhandelsbetrieben im Stadtteil Münsterbusch und bezüglich der Aufwertung der überplanten Flächen werden zurückgewiesen.
- A.3.7 Die Bedenken bezüglich der detaillierten Zuordnung einzelner Gebäude zu den Gebietskategorien der BauNVO werden zurückgewiesen.
- A.3.8 Die Bedenken bezüglich eines öffentlichen Belanges einer ausreichenden Nahversorgung und bezüglich einer gerechten Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen werden zurückgewiesen.
- A.3.9 Die Bedenken bezüglich der Anlieferungszeit und bezüglich der Toranlage werden zurückgewiesen.
- A.3.10 Die Bedenken bezüglich der hinreichenden Beteiligung des Umweltamtes der StädteRegion Aachen werden zurückgewiesen.
- A.3.11 Die Bedenken bezüglich der Höhe der Lärmschutzwand und bezüglich der Materialeigenschaften der Einkaufswagen werden zurückgewiesen.
- A.3.12 Der Anregung bezüglich der Ausführung der Sammelbox für Einkaufswagen wird gefolgt.
  
- A.4.1 Die Hinweise bezüglich des bestehenden Lidl-Marktes, des Hauses Ardennenstraße 1, des Hauses Lerchenweg 124 und der Verkehrsgeräusche im Bereich der Ardennenstraße werden zur Kenntnis genommen.
- A.4.2 Die Bedenken bezüglich der Öffnungszeit der Stellplatzanlage, bezüglich der Betriebszeit des Papierpresscontainers und bezüglich der Lärmschutzwände werden zurückgewiesen.
- A.4.3 Die Bedenken bezüglich der Kundenzahl und der Verkehrsbewegungen werden zurückgewiesen.
- A.4.4 Die Bedenken bezüglich der gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange werden zurückgewiesen.
- A.4.5 Der Anregung bezüglich der Formatierung der ‚Liste der Schallquellen‘ und der Quellenbenennung wird gefolgt.
- A.4.6 Der Anregung bezüglich der Notwendigkeit der Präzisierung von Aussagen innerhalb des Lärmgutachtens wird gefolgt.
- A.4.7 Der Anregung bezüglich zusätzlicher Festsetzungen für den Bereich der Einkaufswagen wird gefolgt.
- A.4.8 Die Hinweise bezüglich der Dauer der Lärmquelle Einkaufswagen und der Spitzenpegel für den Vorgang Entladen und Kühlanlagen der LKW werden zur Kenntnis genommen.
- A.4.9 Der Hinweis bezüglich der Kernaussage des Schallschutzgutachtens wird zur Kenntnis genommen.
  
- B.1.1 Die Hinweise bezüglich des bestehenden Lidl-Marktes, des Hauses Ardennenstraße 1 und der Verkehrsgeräusche im Bereich der Ardennenstraße innerhalb des Lärmgutachtens werden zur Kenntnis genommen.
- B.1.2 Die Hinweise bezüglich der Spitzenpegel für den Vorgang Entladen und für die LKW und bezüglich der Dauer der Lärmquelle Einkaufswagen innerhalb des Lärmgutachtens werden zur Kenntnis genommen.
- B.1.3 Den Anregungen bezüglich der Notwendigkeit der Präzisierung von Aussagen innerhalb des Lärmgutachtens wird gefolgt.
- B.1.4 Die Hinweise bezüglich der Gesamthöhe der Gebäudeteile, des Schalldammmaßes der Lärmschutzwände und deren Höhen innerhalb der textlichen Festsetzungen werden zur Kenntnis genommen.
- B.1.5 Der Anregung bezüglich zusätzlicher Festsetzungen für den Bereich der Einkaufswagen wird gefolgt.
  
- B.2.1 Der Hinweis, dass der Investor informiert werden soll, wird zur Kenntnis genommen.

- B. Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen sowie dem angepassten Entwurf des Bebauungsplanes gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat den Bebauungsplan Nr. 159 „Ardennenstraße / Lerchenweg“ als Satzung gem. § 10 (1) BauGB zu beschließen.**
- C. den Flächennutzungsplan gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den geänderten Bebauungsplan Nr. 159 „Ardennenstraße / Lerchenweg“ anzupassen.**

### **b) Sachverhalt:**

Am 18.05.2010 hat der Rat der Stadt Stolberg die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 „Ardennenstraße/Lerchenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. So wurde im vorliegenden Verfahren auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB verzichtet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 21.06.2010 bis einschließlich 02.07.2010 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges in den Infokästen der Abteilung für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses. Eine gesonderte Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit fand am 01.07.2010 im Ratssaal des Rathauses der Stadt Stolberg statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden diese mit einem Schreiben vom 10.06.2010 um eine fachliche Stellungnahme bis zum 02.07.2010 gebeten. Die Ergebnisse wurden in die Planung eingearbeitet.

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 15.03.2011 über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurden der Bebauungsplanentwurf Nr. 159 in der Zeit vom 21.04.2011 bis einschließlich 27.05.2011 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die Ankündigungen hierüber erfolgten im Amtsblatt der Stadt Stolberg vom 12.04.2011.

Mit einem Schreiben vom 11.04.2011 wurden die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 (2) BauGB um eine fachliche Stellungnahme bis zum 27.05.2011 gebeten.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, die in Abwägung eingestellt wurden sowie eine von der Fa. Lidl Immobilienbüro GmbH & Co. KG vorgenommene Gebäudeumstrukturierung führten im Folgenden zu einer Änderung bzw. Anpassung des Planentwurfes, so dass dieser gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt werden musste.

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 20.09.2011 über die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde der Bebauungsplanentwurf Nr. 159 in der Zeit vom 26.10.2011 bis einschließlich 28.11.2011 gem. § 3 (2) BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Ebenso wurde beschlossen, dass im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gem. § 4a (3) Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden können. Die Ankündigungen hierüber erfolgten im Amtsblatt der Stadt Stolberg vom 18.10.2011.

Folgende Unterlagen haben in dieser Zeit öffentlich ausgelegen:

- Plandarstellung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 159 „Ardennenstraße/Lerchenweg“ mit textlichen Festsetzungen (Stand 11.08.2011)
- Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 159 „Ardennenstraße/Lerchenweg“ mit textlichen Festsetzungen (Stand 11.08.2011)

- Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 17 UVPG (Stand 25.01.2011)
- Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stand 25.01.2011)
- Umwelt- und abfalltechnische Untersuchung (Stand 19.02.2011)
- Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser (Stand 26.02.2009)
- Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen (Stand 12.10.2010)
- Schallschutzgutachten (Stand 08.08.2011)
- Baugrundgutachten (Stand 08.03.2010)

Die Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, die in die Abwägung eingestellt wurden, führte im Folgenden zu einer Änderung des Planentwurfes.

So wurde Punkt 5. der textlichen Festsetzungen „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB mit dem Unterpunkt 5.8 „Sammelbox für Einkaufswagen“, bzw. dem folgenden Text ergänzt:

*„Die Unterstellmöglichkeit für Einkaufswagen ist dreiseitig einzuhausen und zu überdachen. Durch die Ein- und Ausstapelvorgänge der Einkaufswagen darf ein Schalleistungsmittelpegel von 66 dB für einen Einstapelvorgang pro Stunde nicht überschritten werden.“*

Die Inhalte der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden sind nachfolgend zusammengefasst dargestellt. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage (Anlage 1 - Anlage 6) entnommen werden.

## **A. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB (Erneute Offenlage)**

### **A.1 Anwohner Sperberweg (Anlage 1)**

Aufgrund der prognostizierten geringen Unterschreitung des Immissionsrichtwertes im Bereich der Immissionspunkte IP 11 und IP 12 innerhalb des Lärmschutzgutachtens wird bemängelt, dass hier keine weitere Überprüfung und keine Darlegung der konkreten Detail-Rechenergebnisse vorgenommen wurde.

Es wird konstatiert, dass gemäß der Ergebnisse des Lärmgutachtens keine vollständige Einhausung der Papierpresse notwendig ist. Dies hänge jedoch von den tatsächlichen Rechenergebnissen ab.

Die unter Punkt 8 des Lärmgutachtens aufgeführten Auflagen zum Schallschutz werden dahingehend interpretiert, dass dadurch bei allen installierten Geräten der Stand der Technik eingehalten wird. Es wird beantragt, dass die Genehmigungsbehörde die einzelnen Auflagen durch Nachmessungen überprüft, weil die prognostizierten Werte nur bei einer fachgerechten und mangelfreien Ausführung eingehalten werden.

Es wird angeregt, eine Überdachung der Papierpresse als Auflage in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Zu- und Abluftöffnungen auf dem Dach sollten Richtung Parkplatz gerichtet sein. Auch hier sollte eine Einhausung erfolgen. Es werden konkrete Schnittzeichnungen erbeten mit Darstellung der Lüfter auf dem Dach. Sollten sich hieraus konkrete Gesichtspunkte ergeben, kündigt der Einwender weitere Anregungen an.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Innerhalb des Lärmgutachtens wird darauf hingewiesen, dass bei den Immissionsberechnungen für die Belegung des Parkplatzes die Worst-Case-Situation zugrunde gelegt wird. Somit ist in der Realität davon auszugehen, dass die Werte deutlich unterschritten werden. Die Liste der einzelnen Schallquellen wurde innerhalb des Gutachtens detailliert dargestellt

und abgearbeitet. Eine weitergehende Überprüfung einzelner Ergebnisse ist somit nicht notwendig.

Innerhalb der textlichen Festsetzungen wurde bezüglich des Papierpresscontainers festgesetzt, dass ein Schalleistungspegel von 91 dB (A) und eine Gesamtnutzungszeit von 1 Stunde pro Tage bei einer Nutzungsbeschränkung zwischen 7.00 und 21.00 Uhr nicht überschritten werden darf. Zusätzlich wurde festgesetzt, dass der Container in die dreiseitige Einhausung des Anlieferungsbereiches einzubeziehen ist. Eine Überdachung wird abgelehnt, weil es sich bereits bei der seitlichen Einhausung um eine zusätzliche Lärmschutzmaßnahme, die über die Forderungen des Lärmschutzgutachtens hinausgeht, handelt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, der Bauabnahme und der Überprüfungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz wird die Einhaltung der vorgegebenen Werte überprüft.

Durch die Einhaltung der im Lärmgutachten aufgeführten Auflagen, die in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen wurden, wird gewährleistet, dass die Richtwerte gemäß TA-Lärm an den einzelnen berechneten Immissionspunkten eingehalten werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, der Bauabnahme und der Überprüfungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz wird die Einhaltung der vorgegebenen Werte überprüft. Dabei handelt es sich um laufende Verwaltungsvorgänge, die nicht Inhalt von Festsetzungen innerhalb eines Bebauungsplanes sein können.

Gemäß textlichen Festsetzungen dürfen Zu- und Abluftöffnungen einen Schalleistungspegel von jeweils 75 dB (A) nicht überschreiten. Öffnungen für Zu- und Abluftvorrichtungen sind nur auf der Nordostseite des Gebäudes auf Höhe des Spielplatzes bis maximal 20 m Entfernung bis zur nördlichen Ecke des Baufensters zulässig. Damit ist ausgeschlossen, dass sich Zu- und Abluftöffnungen auf dem Dach des geplanten Gebäudes befinden. Aufgrund der vorgenannten Vorgaben ist eine zusätzliche Einhausung nicht notwendig und auch nicht zielführend.

Den Bürgern wurde mit der frühzeitigen Beteiligung sowie der 1. und 2. Offenlage die Möglichkeit gegeben, die notwendigen Gutachten und den Bebauungsplan einzusehen und innerhalb der vorgegebenen Zeitrahmen ihre Bedenken und Anregungen zu äußern. Die endgültige Hochbauplanung, die jedoch auch nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist, lag zum Zeitpunkt der Offenlage noch nicht vor.

Nach Einreichung der Bauantragsunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Stolberg können diese jedoch bei berechtigtem Interesse, welches in diesem Fall bei den angrenzenden Nachbarn als gegeben vorausgesetzt wird, eingesehen werden.

Die Abgabe von Stellungnahmen außerhalb der Auslegungsfristen ist im vorliegenden Verfahren gleichwohl nicht vorgesehen, bzw. trotzdem abgegebene Stellungnahmen können beim Satzungsbeschluss unberücksichtigt bleiben, es sei denn der Sachverhalt hätte der Stadt bekannt sein müssen oder wenn der Inhalt der Stellungnahme von wesentlichem Belang für den Bebauungsplan ist.

#### Beschlussvorschlag

- A.1.1 Die Hinweise bezüglich der Berechnung der Immissionen an den einzelnen Immissionspunkten, der Detail-Rechenergebnisse, der Zu- und Abluftöffnungen und der angekündigten zusätzlichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
- A.1.2 Die Anregung, eine zusätzliche Überdachung des Papierpresscontainers textlich festzusetzen wird zurückgewiesen.
- A.1.3 Die Anregung innerhalb des Bebauungsplanes die Überprüfungen der Auflagen durch die Baugenehmigungsbehörde textlich festzusetzen, wird zurückgewiesen.

## **A.2 Anwohner Sperberweg (Anlage 2)**

Die Verlängerung des Baufensters Richtung Südosten wird abgelehnt, weil damit der Anlieferungsbereich noch näher an das Wohnhaus des Einwenders heranrückt.

Die Kühlanlage sollte Richtung Markteingang installiert werden, um die Geräuschquellen in der Nähe des Wohnhauses des Einwenders zu minimieren.

Auch der Papiercontainer sollte aus gleichem Grund an einem weiter entfernten Ort aufgestellt werden. Der Beginn der potenziellen täglichen Anlieferungszeit sollte von 6.00 auf 7.00 Uhr verschoben werden.

### Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß Lärmgutachten wird nachgewiesen, dass die entsprechenden Richtwerte auch bei Verlängerung des Baufensters Richtung Südosten nicht überschritten werden, d.h., dass die Verlängerung des Baufensters nicht nachteilig auf die Umgebungsbebauung auswirken wird. Die Prognosewerte ergeben sich dabei aus der Überlagerung der Einzelwerte aller relevanter Schallquellen.

Eine Verlagerung sowohl der Kühlanlage als auch des Papiercontainers ist aus Gründen vorgegebener Betriebsabläufe und der daraus resultierenden Grundrissanordnung nicht möglich. Gemäß dem Lärmgutachten wird hier ebenfalls nachgewiesen, dass die entsprechenden Richtwerte durch die beiden Anlagen nicht überschritten werden.

Aufgrund der Tatsache, dass innerhalb des Einzelhandelsbetriebes vorrangig Lebensmittel angeboten werden, die auf Wunsch der Verbraucher möglichst frisch sein sollen, ist eine Anlieferung vor Öffnung des Marktbetriebes unumgänglich. Da die Öffnungszeit von 7.00 - 20.00 Uhr vorgesehen ist, wird eine Anlieferung demzufolge ab 6.00 Uhr ermöglicht. Im Lärmgutachten wurde diese Tageszeit mit erhöhter Empfindlichkeit gem. der TA Lärm mit einem Zuschlag berücksichtigt. Das Lärmgutachten weist hier ebenfalls nach, dass die Richtwerte nicht überschritten werden.

### Beschlussvorschlag

- A.2.1 Die Anregung, die Verlängerung des Baufensters rückgängig zu machen, wird abgelehnt.
- A.2.2 Die Anregung, die Standorte der Kühlanlage und des Papierpresscontainers zu verlagern, wird abgelehnt.
- A.2.3 Die Anregung, den Beginn der Anlieferungszeit auf 7.00 Uhr zu verschieben, wird abgelehnt.

## **A.3 Anwohner Lerchenweg (Anlage 3)**

Der Einwender bemängelt, dass die Stadt bei ihrer Planung nicht berücksichtigt hat, dass es sich bei den Einfamilienhäusern Lerchenweg 122, 124 und 126 gemäß Bebauungsplan Nr. 15358 um Häuser handelt, die zu einem Reinen Wohngebiet zählen. Bei der seinerzeit errichteten Eigenheimsiedlung ‚Stolberger Heck‘ handelt es sich insgesamt um ein Baugebiet, das ausschließlich auf reines Wohnen ausgerichtet ist. Somit ist die gesamte Siedlung insgesamt als reines Wohngebiet einzustufen.

Es wird bezweifelt, dass es sich bei der Bebauungsplanfläche um einen zentralen Versorgungsbereich handelt, weil gemäß § 24a Abs. 1 LEPro NRW ein Markt wie geplant nur in einem zentralen Versorgungsbereich ausgewiesen werden kann. Das Gebiet zeichnet sich weder durch ein vielfältiges und dichtes Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen aus noch handelt es sich um eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalplan dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiches. Aufgrund der bereits vorhandenen Einzelhandelsbetriebe innerhalb des Ortsteiles Münsterbusch sei eine Verbesserung des örtlichen Nahversorgungsangebotes nicht notwendig.

Aus der Formulierung innerhalb der Begründung, dass durch den geplanten Einzelhandelsbetrieb langfristig die Versorgung innerhalb des Stadtteiles Münsterbusch sichergestellt werden soll, schließt der Einwender, dass die Lage des Einzelhandelsbetriebes innerhalb des Ortsteiles Liester nicht als ‚zentral‘ bezeichnet werden kann und somit der überregionalen Versorgung dienen soll.

Es wird in Frage gestellt, dass der Einzelhandelsstandort gut in das öffentliche Personenverkehrsnetz eingebunden ist. Auch eine gute verkehrliche Einbindung wird bezweifelt, weil der Markt ausschließlich über die Prämienstraße / Ardennenstraße angefahren werden kann.

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, dass der Einzelhandelsbetrieb die vorhandene Bebauung durch seine Größe erschlägt, weil in den angrenzenden Siedlungsbereichen lediglich Einzelhäuser mit maximal einem Obergeschoss stehen.

Es wird bezweifelt, dass aufgrund der Eingrabung des Gebäudes in das Gelände keine optische Bedrängung auf die angrenzenden Wohngebiete ausgehen soll. Der Einwender führt an, dass der Gesetzgeber gemäß § 34 Abs. 3a BauGB von der Erfordernis des Einfügens nur abweicht, wenn durch das Bauvorhaben die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht in Frage gestellt wird.

Die Höhenfestsetzung der Lärmschutzwand entlang des Lerchenweges sei nicht ausreichend bestimmt. Es werde nicht erläutert, wo die Abstufung der Lärmschutzwand beginnen und wie sie aussehen solle. Es sei nicht klar, ob die Lärmschutzwand auf der Stellplatzanlage oder auf dem Lerchenweg stehe.

Es wird begrüßt, dass nunmehr eine Fläche für Einkaufswagen festgesetzt wurde. Es wird aber bemängelt, dass zu den Eigenschaften der Einkaufswagen keine Angaben gemacht werden. Es wird befürchtet, dass von dem Marktbetreiber eine weitere Fläche für Einkaufswagen errichtet wird.

Es wird kritisiert, dass innerhalb des Lärmgutachtens lediglich die Verkehre berücksichtigt werden, die durch den geplanten Einzelhandelsbetrieb und durch den bestehenden Lidl-Markt verursacht werden, aber nicht die bereits bestehenden Verkehre auf den angrenzenden Straßen.

Es wird bemängelt, dass in der Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen des Einwenders im Rahmen der 1. Offenlage die eventuellen Maßnahmen zur Schulwegsicherung nicht konkret benannt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Lerchenweg nicht nur vom Schulverkehr, sondern auch von anderen Autofahrern als Schleichweg genutzt wird. Der Stadt wird empfohlen, den Lerchenweg bis zum Goethe-Gymnasium als reine Anwohnerstraße zu kennzeichnen.

Die Ausgangsdaten des Lärmschutzgutachtens bezüglich der Kundenanzahl werden angezweifelt.

Das Lärmgutachten sei um die Einstapel- und Ausstapelgeräusche der Einkaufswagen zu ergänzen. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Stellplätze in der Nähe der Einstellbox verstärkt angefahren werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan den Stadtteil Liester als Standort zur Bedarfsdeckung für den regionalen Versorgungsbereich vorsieht. Dies stehe im Widerspruch zur Begründung des Bebauungsplanes, die davon ausgeht, dass durch die Ansiedlung des Einzelhandelsbetriebes langfristig die Versorgung mit Gütern vorrangig der nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen innerhalb des Stadtteiles Münsterbusch gesichert wird.

Eine zusätzliche Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich Münsterbusch wird angesichts des vorhandenen Angebotes an Einzelhandelsbetrieben für überflüssig gehalten. Es wird bezweifelt, dass das Plangebiet durch die für überflüssig gehaltene Bebauung aufgewertet wird. Die angrenzenden Eigenheime verlieren durch die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes an Wert.

Es wird bemängelt, dass die Verkehrsauswirkungen des Vorhabens nicht hinreichend abgewogen wurden. So kritisiert der Einwender, dass der geplante Markt größer als der vorhandene sei und dass ein größerer Parkplatz nicht dazu führt, dass alle Kunden auf diesem Parkplatz parken. Deshalb wird vorgeschlagen, innerhalb des Lerchenweges beidseitig totales Halteverbot einzurichten. Innerhalb der Begründung werden Aussagen zu potentiellen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in den angrenzenden Straßen vermisst.

Die durch das Verkehrsaufkommen zu erwartenden Luftverschmutzungen wurden nicht berücksichtigt.

Es wird kritisiert, dass innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan die Einfamilienhäuser Lerchenweg 122, 124 und 126 entgegen dem Bebauungsplan Nr. 15358 als allgemeines Wohngebiet bezeichnet werden und das Eckhaus Lerchenweg / Ardennenstraße einem Mischgebiet zugeordnet wird. Eine Einordnung des Hauses Lerchenweg 128 wird nicht vorgenommen.

Der öffentliche Belang einer ausreichenden Nahversorgung wird aufgrund des bereits vorhandenen Angebotes an Einzelhandelsbetrieben angezweifelt und für ausreichend gehalten. Außerdem könne man aufgrund der zu erwartenden Kundenzahl nicht mehr von Nahversorgung sprechen.

Es wird für lebensfern gehalten, dass der Marktbetreiber die gemäß textlicher Festsetzungen mögliche Anlieferungszeit zwischen 20.00 und 22.00 Uhr nur ausnahmsweise und in seltenen Fällen nutzen würde, wie innerhalb der Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Anregungen formuliert wurde.

Die Kontrollierbarkeit der abzuschließenden Toranlage außerhalb der Anlieferungszeiten wird angezweifelt. Die Anlieferungszeit sollte den Öffnungszeiten des Marktes angepasst werden und maximal bis 20.00 Uhr möglich sein.

Insgesamt sollten die Belange der angrenzenden Wohngebiete höher bewertet werden als das Interesse, einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb anzusiedeln.

Es wird angezweifelt, dass dem Umweltamt der StädteRegion die innerhalb des Lärmgutachtens zugrunde gelegten Kundenzahlen und die Nichtberücksichtigung angrenzender Verkehre bekannt sind.

Es wird angeregt, die Lärmschutzwand am Lerchenweg auf mindestens 2 m zu erhöhen oder aber alternativ die vorhandene Böschung auf 2 m zu erhöhen, jeweils bezogen auf das Straßenniveau Lerchenweg.

Es wird angeregt, eine Einstellbox für Einkaufswagen zu errichten, die dreiseitig dicht verschlossen und nur in Richtung auf das Verkaufsgebäude geöffnet ist.

Es wird angeregt, dass ausschließlich lärmgeminderte Einkaufswagen verwendet werden dürfen, die einen Korpus aus Kunststoff und Räder aus Gummi aufweisen.

Es wird angeregt, die Anlieferungszeit entsprechend der Öffnungszeit von 7.00 bis 20.00 Uhr vorzusehen.

### Stellungnahme der Verwaltung

Die Immissionsorte des Schallschutzgutachtens IP 11 und IP 12 (Lerchenweg 122 und 126) wurden entsprechend einer vor Ort getroffenen Einstufung als Allgemeines Wohngebiet (WA) eingeordnet. Die Einstufung als Allgemeines Wohngebiet resultiert aus der Lage im Übergangsbereich zur Einmündung Prämienstraße / Ardennenstraße und aus dem Umstand, dass das Plangebiet im heute gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für den ‚Gemeinbedarf‘ dargestellt ist und somit eine potentielle Einstufung als Reines Wohngebiet (WR) der gegenüberliegenden Nutzungsdarstellung des heute gültigen Flächennutzungsplanes widersprechen könnte. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan Nr. 15358 existiert nicht. Es liegt allerdings ein städtebauliches Konzept der Eigenheimsiedlung ‚Stolberger Heck‘ mit o.g. Nummer aus Oktober 1959 mit einer eingetragenen Nutzungsschablone WR II o vor. Dieser Plan hat jedoch keinerlei Rechtswirkung und kann somit nicht zur Beurteilung der heutigen Gebietskategorien herangezogen werden. Auch wenn die Eigenheimsiedlung insgesamt einem einheitlichen Konzept unterliegt, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass einzelne Abschnitte unterschiedlichen Gebietskategorien zugeordnet werden können.

Die StädteRegion Aachen hat in ihrer Stellungnahme vom 11.05.2011 keine Bedenken bezüglich der Einstufung der IP 11 und IP 12 als Allgemeines Wohngebiet erhoben.

Gemäß § 24a LEPro NRW sowie den darauf basierenden Vorgaben des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes Aachen (STRIKT) sollen Neuansiedlungen großflächiger Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten im Regelfall nur noch in Haupt-, Stadtteil- sowie Nahversorgungszentren erfolgen. Das ‚Zentrenkonzept Einzelhandel‘ der Stadt Stolberg konkretisiert die Aussagen und Zielvorstellungen des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes Aachen (STRIKT) und sieht innerhalb der Stadt Stolberg ein Hauptzentrum und 12 Nahversorgungszentren vor. Das ‚Zentrenkonzept Einzelhandel‘ wurde vom Rat der Stadt Stolberg förmlich beschlossen. Innerhalb des Konzeptes wurde das Nahversorgungszentrum abgegrenzt. Das Plangebiet liegt bis auf nordöstlich liegende Randbereiche innerhalb des Nahversorgungszentrums Münsterbusch. Bei den außerhalb liegenden Flächen handelt es sich vorrangig um begrünte Böschungflächen, die dem zukünftigen Ausgleich der Höhenunterschiede dienen. Damit ist das geplante Vorhaben regional konsensfähig.

Der Nachweis der Tragfähigkeit des geplanten Einzelhandelsbetriebes wird analog des Merkblattes der Bezirksregierung Köln ‚Regelungen für Einzelhandelsbetriebe zur Nahversorgung‘, Köln, Februar 2010 innerhalb der Begründung erbracht.

Das ‚Zentrenkonzept Einzelhandel‘ orientiert sich an den großräumigen, offiziellen Stadtteilen der Stadt Stolberg. Der so abgegrenzte Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Münsterbusch“ entspricht in seinen Abgrenzungen daher dem statistischen Bezirk Münsterbusch und dem durch seine Einwohnerzahl definierten Einzugsbereich. Dem Ortsteil Liester wurde aufgrund seiner Kleinteiligkeit innerhalb des Zentrenkonzeptes kein eigenständiger Versorgungsbereich zugeordnet.

Innerhalb der Begründung wurde keine Bewertung der Einbindung des Einzelhandelsstandortes in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs vorgenommen, sondern es wurde lediglich beschrieben, welche Buslinien im Bereich des Plangebietes verkehren. Gemäß LEPro sollten die zentralen Versorgungsbereiche allerdings eine gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel aufweisen. Aufgrund der vorhandenen Haltestellen in der Prämienstraße und dort verkehrenden Buslinien ist eine Verbesserung der Busfrequenz bei Bedarf jederzeit möglich.

Das Plangebiet wird über ein 55 m langes Teilstück der Ardennenstraße, welches bezüglich seiner Breite ausreichend dimensioniert ist, unmittelbar an die Prämienstraße und damit an die K 13 angebunden. Über die angrenzenden Straßen Amselweg, Lerchenweg und Sperberweg wird eine gute Verbindung zu den angrenzenden Wohngebieten hergestellt.

Gemäß textlicher Festsetzung unter 2.2 ‚Höhe baulicher Anlagen‘ beträgt die maximale Traufhöhe 253 m über NHN, die maximale Firsthöhe 255 m über NHN. Daraus ergibt sich nach Abzug der festgesetzten Oberkante des Fertigfußbodens Erdgeschoss eine Höhe von maximal 5,80 m bzw. 7,80 m über zukünftigem Gelände. Bezogen auf die Straßenkrone des Lerchenweges auf Höhe des Betriebsgebäudes liegt die Firsthöhe bei ca. 6,00 m und damit erheblich unter den Traufhöhen der nordwestlich angrenzenden Bebauung. Somit führt die Eingrabung dazu, dass von dem Gebäude keine optische Bedrängung auf die angrenzenden Wohngebäude ausgeht.

Aufgrund der Geschossflächengröße des Einzelhandelsbetriebes und u.a. aufgrund seiner eventuellen Auswirkungen auf das Ortsbild wird das Plangebiet als Sondergebiet ausgewiesen. Somit besteht für das Bauvorhaben keine Notwendigkeit wie bei einem Bauvorhaben, dass gemäß § 34 BauGB genehmigt wird, sich in den Bestand einzufügen. Der Einwand, dass der Gesetzgeber von der Erfordernis des Einfügens nur abweicht, wenn durch das Bauvorhaben die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht in Frage gestellt wird, trifft in diesem Fall nicht zu, weil das Bauvorhaben innerhalb eines Bebauungsplanes liegt und somit nach § 30 BauGB zu beurteilen ist.

Gemäß textlicher Festsetzung unter 5.1 ‚Lärmschutzwand‘ und der Planzeichnung ist entlang des Lerchenweges auf dem Grundstück des Einzelhandelsbetriebes eine Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 1,75 m in Bezug zum Höhenniveau des Lerchenweges zu errichten. Das Höhenniveau des Lerchenweges ergibt sich aus den im Plan angegebenen Höhen der Kanaldeckel. Da der Lerchenweg kontinuierlich mit einer Steigung von ca. 4,6 % ansteigt, steigt parallel dazu die Lärmschutzwand. Daraus ergibt sich zum Lerchenweg ein einheitliches und homogenes Erscheinungsbild einer immer gleich hohen Lärmschutzwand. Der nordöstliche Abschluss der Wand soll aus gestalterischen Gründen abgestuft werden. Diese Abstufung ist gemäß textlicher Festsetzung ab dem Ende der Wand maximal auf 12 m Länge zulässig. Damit befindet sich die Abstufung unmittelbar neben der Giebelwand des zukünftigen Betriebes und hat somit keine negativen Auswirkungen auf die schallschützende Funktion der Wand.

Gemäß textlicher Festsetzung unter 3.4 ‚Einkaufswagen‘ sind die Einkaufswagen innerhalb der im Plan dargestellten Fläche zu sammeln. Damit sind weitere Flächen für Einkaufswagen ausgeschlossen. In den textlichen Festsetzungen wird zusätzlich aufgenommen, dass die Unterstellmöglichkeit für Einkaufswagen dreiseitig einzuhausen und zu überdachen ist. Durch die Ein- und Ausstapelvorgänge der Einkaufswagen darf ein Schalleistungsmittelpegel von 66 dB für einen Einstapelvorgang pro Stunde nicht überschritten werden.

Innerhalb des Lärmschutzgutachtens wird darauf hingewiesen, dass gemäß TA-Lärm Punkt 7.4 ‚Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen‘ der Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen ist, wenn sich durch das Betriebsgrundstück der Beurteilungspegel der Verkehrsflächen um weniger als 3 dB (A) erhöht und eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt. Entsprechend der Berechnung des Lärmgutachters wird die maximale Pegelerhöhung nicht erreicht. Somit kann der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen unberücksichtigt bleiben.

In der Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen des Einwenders im Rahmen der 1. Offenlage wurde mitgeteilt, dass die Stadtverwaltung aus Gründen der Schulwegsicherung prüft, wie eventuelle Schleichverkehre innerhalb des Lerchenweges durch verkehrsregelnde Maßnahmen unterbunden werden können. Da die Prüfung erst dann stattfinden wird, wenn durch den Einzelhandelsbetrieb eine signifikante Zunahme der Verkehrsbewegungen im Lerchenweg zu verzeichnen ist, können heute keine Aussagen über eventuelle Maßnahmen getroffen werden.

Die innerhalb des Lärmschutzgutachtens zugrunde gelegte Anzahl von 900 Kunden pro Werktag beruht auf Angaben des Marktbetreibers und resultiert aus Erhebungen im vorhandenen Markt und aus Vergleichen mit Märkten in ähnlicher Lage und Größe.

Die von der Sammelbox der Einkaufswagen ausgehenden Lärmemissionen wurden innerhalb des Lärmgutachtens hinreichend berücksichtigt und in der Liste der Schallquellen (Anlage 8) unter dem Index FIQi007 detailliert aufgeführt. Bei der Beurteilung des Kundenparkplatzes wird gemäß Gutachten die Worst-Case-Situation betrachtet.

Die innerhalb der Begründung des Bebauungsplanes getroffene Aussage, dass durch die Ansiedlung des Einzelhandelsbetriebes langfristig die Versorgung mit Gütern vorrangig der nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen innerhalb des Stadtteiles Münsterbusch gesichert wird, entspricht dem Ziel des ‚Zentrenkonzeptes Einzelhandel‘ der Stadt Stolberg, das vom Rat der Stadt förmlich beschlossen wurde. Innerhalb des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolberg gibt es keine Darstellung, die den Stadtteil Liester als Standort zur Bedarfsdeckung für den regionalen Versorgungsbereich vorsieht.

Das ‚Zentrenkonzept Einzelhandel‘ der Stadt Stolberg bestätigt, dass der Stadtteil Münsterbusch heute in Bezug auf die Nahversorgung über eine gute Ausstattung verfügt. Bezüglich der Entwicklungsmöglichkeiten wird jedoch darauf verwiesen, dass die beiden Discounter an der Prämienstraße von den Betreibern als nicht zukunftsfähig eingestuft werden.

Aufgrund der zentralen Lage des Plangebiets handelt es sich um hochwertige Flächen, die jedoch zurzeit brach liegen und damit minder genutzt sind. Ziel der Stadtentwicklung der Stadt Stolberg ist es, die einzelnen Stadtgebiete aufzuwerten und möglichst wenig Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen. Dieses Ziel wird durch das ‚Zentrenkonzept Einzelhandel‘ gestützt, das eine flächendeckende Ergänzung der wohnungsnahen, d.h. fußläufig erreichbaren Grund- und Nahversorgung innerhalb des Stolberger Stadtgebietes vorsieht und damit zu einer Aufwertung der angrenzenden Wohngebiete führt.

Der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen bleibt gemäß TA-Lärm wie oben beschrieben unberücksichtigt, weil sich durch das Betriebsgrundstück der Beurteilungspegel der Verkehrsflächen um weniger als 3 dB (A) erhöht. Die festgesetzte Stellplatzfläche ermöglicht insgesamt 96 Einstellplätze. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass eine annähernde Komplettbelegung nur in Ausnahmefällen wie Weihnachten oder Silvester zu erwarten ist. Somit besteht für Kunden keine Notwendigkeit innerhalb des Lerchenweges zu parken, zumal dadurch die fußläufige Entfernung zum Einzelhandelsbetrieb nicht reduziert wird. Die Prüfung eventueller Verkehrsberuhigungsmaßnahmen innerhalb des Lerchenweges kann erst dann vorgenommen werden, wenn eine signifikante Zunahme der Verkehrsbewegungen auf dem Lerchenweg zu verzeichnen ist. Die alleinige Einrichtung eines Halteverbots wird nicht für zielführend gehalten, weil dadurch der Verkehrsfluss erhöht und Schleichverkehre begünstigt werden.

Gemäß Lärmschutzgutachten erhöht sich der Lärmpegel im Bereich der Prämienstraße aufgrund des zusätzlichen Kundenverkehrs des Einzelhandelsbetriebes lediglich um 0,3 dB (A). Analog zu dieser geringen Erhöhung des Lärms kann aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in der Prämienstraße von 7.400 Kfz / 24 h davon ausgegangen werden, dass die zusätzliche Luftverschmutzung gering ist. Aufgrund des heute geringeren Verkehrsaufkommens zwischen Prämienstraße und zukünftigem Standort des Einzelhandelsbetriebes liegt hier die Pegelerhöhung für Verkehrsgeräusche bei 1,8 dB (A). Reziprok dazu ist zukünftig von einer höheren Luftverschmutzung auszugehen, die jedoch aufgrund der Gesamtsituation nicht als eine Beeinträchtigung einzustufen ist.

Die Immissionsorte des Schallschutzgutachtens IP 11 und IP 12 (Lerchenweg 122 und 126) wurden entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan und einer vor Ort getroffenen Einstufung als Allgemeines Wohngebiet eingeordnet. Die Einstufung als Allgemeines Wohngebiet resultiert aus der Lage im Übergangsbereich zur Einmündung Prämienstraße / Arden-

nenstraße und aus dem Umstand, dass das Plangebiet im heute gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für den ‚Gemeinbedarf‘ dargestellt ist und somit eine potentielle Einstufung als Reines Wohngebiet der gegenüberliegenden Nutzungsdarstellung des heute gültigen Flächennutzungsplanes widersprechen könnte.

Das Eckgebäude zwischen Prämienstraße und Lerchenweg wird aufgrund seiner prädestinierten Lage neben der Einmündung Prämienstraße / Ardennenstraße als Mischgebiet angesehen. Dieser Gebäudekomplex in geschlossener Bauweise umfasst die Bebauung auf den Flurstücken 233, 234 und 236 und schließt somit das Haus Lerchenweg 128 ein.

Ein rechtsgültiger Bebauungsplan Nr. 15358 existiert nicht. Es liegt allerdings ein städtebauliches Konzept der Eigenheimsiedlung ‚Stolberger Heck‘ mit o.g. Nummer aus Oktober 1959 mit einer eingetragenen Nutzungsschablone WR II o vor. Dieser Plan hat jedoch keinerlei Rechtswirkung und kann somit nicht zur Beurteilung der heutigen Gebietskategorien herangezogen werden.

Durch die Ansiedlung des Einzelhandelsbetriebes wird langfristig die Versorgung innerhalb des Stadtteils Münsterbusch sichergestellt. Dabei ist gemäß textlicher Festsetzung des Bebauungsplanes auf mindestens 90 % der Verkaufsflächen eine Versorgung mit Gütern der nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen vorgesehen. Auf maximal 10 % der Flächen dürfen zentrenrelevante Nebensortimente angeboten werden. Innerhalb des ‚Zentrenkonzeptes Einzelhandel‘ der Stadt Stolberg wird zwar bestätigt, dass der Stadtteil Münsterbusch heute über eine gute Nahversorgung verfügt, aber bezüglich der Entwicklungsmöglichkeiten wird darauf verwiesen, dass die beiden Discounter an der Prämienstraße von den Betreibern als nicht zukunftsfähig eingestuft werden. Somit ist es städtebaulich sinnvoll auf der vorgesehenen Fläche innerhalb eines ausgewiesenen Nahversorgungszentrums einen Einzelhandelsbetrieb anzusiedeln. Durch die Ansiedlung kann die heute unbefriedigende Situation auf der Südseite der Ardennenstraße aufgehoben werden. Des Weiteren werden die Verkehrsbewegungen innerhalb der Bevölkerung insgesamt reduziert aufgrund der zukünftig kurzen Wege vom Wohnstandort zu einem Lebensmittel-Discountmarkt. Die Ansiedlung ist deswegen gerechtfertigt, weil laut Lärmgutachten die Richtwerte gemäß TA-Lärm eingehalten und teilweise erheblich unterschritten werden, so dass die Lärmbelastungen durch den zukünftigen Einzelhandelsbetrieb aufgrund der Vielzahl der Lärmschutzmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen werden. Die Belange der Anwohner bezüglich eines ausreichenden Lärmschutzes wurden somit hinreichend berücksichtigt und gegenüber dem öffentlichen Belang einer ausreichenden Nahversorgung gerecht abgewogen.

Mit Nahversorgung ist generell die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs aus den Sortimenten Lebensmittel, Getränke, Drogerie, Kosmetik und Haushaltswaren (siehe ‚Stolberger Liste‘) gemeint. Da textlich innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt wurde, dass diese Sortimente mindestens 90 % der Verkaufsfläche belegen müssen, ist ausgeschlossen, dass zentrenrelevante Sortimente mehr als 10 % der Verkaufsfläche in Anspruch nehmen.

Aufgrund der Erfahrung mit anderen Märkten und der Tatsache, dass innerhalb des Einzelhandelsbetriebes vorrangig Lebensmittel angeboten werden, die auf Wunsch der Verbraucher möglichst frisch sein sollen, ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Anlieferung eher in den Morgenstunden vor Geschäftsöffnung als in den Abendstunden stattfinden wird.

Wie in anderen Märkten üblich wird die Toranlage durch den Geschäftsführer nach Ladenschluss und Verlassen des Betriebsgeländes abgeschlossen. Sollte eine Anlieferung erfolgen, so verfügt der Fahrer über entsprechende Schlüssel sowohl für die Toranlage als auch für das Betriebsgebäude und wird beide bei Verlassen des Geländes wieder verschließen.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurde das Umweltamt (A 70) der StädteRegion beteiligt (siehe unter B.1). Wie aus der Stellungnahme zu ersehen ist, hat dem Umweltamt das Lärm-

gutachten vorgelegen und hat dieses einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Dabei wurden die zugrunde gelegten Kundenzahlen nicht angezweifelt.

Ursprünglich war beabsichtigt und wäre auch lärmtechnisch ausreichend gewesen, die Lärmschutzwand entlang des Lerchenweges bis auf Höhe des Flurstückes 788 vorzusehen. Gemäß 1. Offenlagebeschluss wurde die südwestliche Verlängerung der Lärmschutzwand durch den Rat der Stadt Stolberg vor allem aus Gründen einer Gleichbehandlung der angrenzenden Wohnbebauung beschlossen und im weiteren Verfahren auf die beabsichtigte Fußwegeverbindung zwischen Stellplatzanlage und Lerchenweg verzichtet. Zur 2. Offenlage wurde die Lärmschutzwand Richtung Nordosten um 12 m verlängert. Gemäß textlicher Festsetzung unter 5.1 ist die Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 1,75 m in Bezug zum Höhenniveau des Lerchenweges zu errichten. Das Höhenniveau des Lerchenweges ergibt sich aus den im Plan angegebenen Höhen der Kanaldeckel. Der Lerchenweg und parallel dazu die Lärmschutzwand steigen kontinuierlich mit einer Neigung von ca. 4,6 % an. Da die Stellplatzanlage aber lediglich eine maximale Neigung von 2 % aufweisen wird, nimmt die Höhe der Lärmschutzwand gegenüber der Stellplatzanlage von Südwesten nach Nordosten zu: Während die Höhe der Wand im Südwesten ca. 1,35 m betragen wird, steigt sie gegenüber dem Haus Lerchenweg 122 auf ca. 2,54 m und auf Höhe der Vorderfront des Betriebsgebäudes auf ca. 3,02 m. Eine weitere Erhöhung ist aus Lärmschutzgründen nicht notwendig und wäre aus gestalterischen Gesichtspunkten innerhalb des Lerchenweges auch nicht vertretbar.

Zur 2. Offenlage wurde der Standort der Einstellplätze der Einkaufswagen innerhalb der Planzeichnung auf Anregung der Anlieger konkret festgesetzt. Der Standort ergab sich zum einen aus einer günstigen Lage zum geplanten Eingang des zukünftigen Einzelhandelsbetriebes, zum anderen aus seiner Lage unmittelbar an der geplanten Lärmschutzwand am Lerchenweg. Die Wand wird auf Höhe der zukünftigen Einstellbox eine Höhe von über 2,00 m gegenüber dem Niveau der Stellplatzanlage aufweisen. Somit ist bereits durch die Lärmschutzwand ein ausreichender Lärmschutz gewährleistet.

Zusätzlich werden die textlichen Festsetzungen dahingehend ergänzt, dass die Unterstellmöglichkeit für Einkaufswagen dreiseitig einzuhausen und zu überdachen ist. Durch die Ein- und Austapelvorgänge der Einkaufswagen darf ein Schalleistungsmittelpegel von 66 dB für einen Einstapelvorgang pro Stunde nicht überschritten werden.

Für den zukünftigen Marktbetreiber besteht aus logistischen Gründen die Notwendigkeit auch nach 20.00 Uhr anliefern zu können. Demnach ist davon auszugehen, dass aus o.g. Gründen die mögliche Anlieferungszeit zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr nur selten in Anspruch genommen wird.

#### Beschlussvorschlag

- A.3.1 Die Bedenken bezüglich der Zuordnung der Immissionsorte zu den Gebietskategorien der BauNVO und bezüglich des Nahversorgungszentrums Münsterbusch werden zurückgewiesen.
- A.3.2 Die Bedenken bezüglich des öffentlichen Personennahverkehrs und der verkehrlichen Anbindung werden zurückgewiesen.
- A.3.3 Die Bedenken bezüglich der Gebäudedimensionen und der optischen Bedrängung durch das Gebäude werden zurückgewiesen.
- A.3.4 Die Bedenken bezüglich der Lärmschutzwand entlang des Lerchenweges, bezüglich weiterer Flächen für Einkaufswagen und bezüglich der nicht hinreichenden Berücksichtigung der geplanten Sammelbox innerhalb des Lärmgutachtens werden zurückgewiesen.
- A.3.5 Die Bedenken bezüglich der Berücksichtigung der Verkehrssituation, bezüglich einer eventuellen Schulwegsicherung und von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und bezüglich der Luftverschmutzung werden zurückgewiesen.

- A.3.6 Die Bedenken bezüglich der angenommenen Kundenzahl, bezüglich des Überangebotes an Einzelhandelsbetrieben im Stadtteil Münsterbusch und bezüglich der Aufwertung der überplanten Flächen werden zurückgewiesen.
- A.3.7 Die Bedenken bezüglich der detaillierten Zuordnung einzelner Gebäude zu den Gebietskategorien der BauNVO werden zurückgewiesen.
- A.3.8 Die Bedenken bezüglich eines öffentlichen Belanges einer ausreichenden Nahversorgung und bezüglich einer gerechten Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen werden zurückgewiesen.
- A.3.9 Die Bedenken bezüglich der Anlieferungszeit und bezüglich der Toranlage werden zurückgewiesen.
- A.3.10 Die Bedenken bezüglich der hinreichenden Beteiligung des Umweltamtes der StädteRegion Aachen werden zurückgewiesen.
- A.3.11 Die Bedenken bezüglich der Höhe der Lärmschutzwand und bezüglich der Materialeigenschaften der Einkaufswagen werden zurückgewiesen.
- A.3.12 Der Anregung bezüglich der Ausführung der Sammelbox für Einkaufswagen wird gefolgt.

#### **A.4 Anwohner Lerchenweg (Anlage 4)**

Der Einwender weist auf Unstimmigkeiten und Widersprüche innerhalb des Lärmschutzgutachtens Stand 08.08.2011 hin. Bezüglich der Verkehrsgeräusche im Bereich der Ardennenstraße konstatiert der Gutachter, dass es zu einer Pegelerhöhung um etwa 2 dB (A) kommt. Hier wird der genaue Wert eingefordert, weil die Angabe ‚ca. 2 dB‘ die Kaschierung eines relevanten Sachverhalts vermuten lasse.

Es wird bemängelt, dass die Stellplatzanlage bis 22.00 Uhr geöffnet bleibt, um eine eventuelle Anlieferung in den Abendstunden zu ermöglichen.

Des Weiteren wird kritisiert, dass der Papierpressbetrieb bis 21.00 Uhr ermöglicht wird.

Die Ausgangsdaten des Lärmschutzgutachtens bezüglich der Kundenanzahl werden angezweifelt. Anhand der Tragfähigkeitsberechnung in der Begründung wird bei einer Annahme von 6.500,- € / m<sup>2</sup> Umsatz pro Jahr der Versuch unternommen, nachzuweisen, dass die doppelte Anzahl, nämlich 1.800 Kunden pro Tag zu erwarten sind.

Es wird angezweifelt, dass durch die festgesetzten Lärmschutzwände ein ausreichender Lärmschutz gewährleistet wird. Dazu werden die Autoren der Parkplatzlärmstudie des Landes Bayern, 2007 zitiert, die darauf hinweisen, dass für größere Parkplätze, die ausgedehnte Flächenquellen darstellen, Wände und Wälle meist keine Gesamtpegelminderung bewirken. Es wird eingefordert, dass das Geschehen auf dem zukünftigen Parkplatz realistisch zu erfassen ist.

Es wird kritisiert, dass die zusätzlichen Verkehrsbewegungen durch den zukünftigen Einzelhandelsbetrieb nicht ausreichend berücksichtigt werden. Insbesondere der Tagesverlauf des Kundenstroms muss in die Überlegungen einbezogen werden. Es wird befürchtet, dass sich der Verkehrszufluss Richtung Prämienstraße in den Spitzenzeiten staut und sich seinen Weg über Lerchenweg und Elsterweg bzw. über den Geschwister-Scholl-Platz sucht. Hier bedarf es parallel zur Projektrealisierung der Umsetzung eines Verkehrskonzeptes.

Es wird an eine gerechte Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Verbesserung des örtlichen Nahversorgungsangebotes mit den privaten Interessen an einem umfassenden Lärmschutz appelliert.

Innerhalb des Schallschutzgutachtens wird eine saubere Trennung von Vor- und Zusatzbelastungen vermisst. Die ermittelte Vorbelastung sollte separat ausgewiesen werden. Die separate und korrekte Ermittlung der Vorbelastung sei wichtig zur Prüfung, ob an einem der

Aufpunkte der Immissionsrichtwert durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft sei. Dort müsse dann die Zusatzbelastung laut TA-Lärm mindestens um 6 dB (A) tiefer liegen.

Es wird bemängelt, dass das Haus Ardennenstraße 1 nicht als Immissionspunkt berücksichtigt wurde. Ebenso sollte das Haus Lerchenweg 124 als Immissionspunkt vorgesehen werden, weil das Haus bei grafischem Auftrag der Tagesmittelwerte entlang des Lerchenweges im Maximum der Immissionspegel-Kurve liege.

Bei den Ergebnisquellen in der Anlage 8 ‚Liste der Schallquellen‘ des Schallschutzgutachtens wird die unübersichtliche Formatierung und die nicht eindeutige Quellenbenennung kritisiert.

Es wird auf diverse Punkte innerhalb des Schallschutzgutachtens hingewiesen, in denen textliche und tabellarische Formulierungen und Angaben nicht übereinstimmen. So wird für das Entladen an der Rampe innerhalb der Betriebsbeschreibung der Zeitraum 6.00 - 22.00 Uhr angegeben. In der Liste der Schallquellen wird jedoch nur der Zeitraum von 6.00 - 20.00 Uhr berücksichtigt. Das gleiche gilt für die LKW-Fahrten und deren Kühlanlagen.

Die berücksichtigte Rangierzeit für LKW's mit 0,035 Stunde= 2,1 Minuten wird für zu knapp gehalten.

In der Liste der Schallquellen wird für den Papiercontainer angegeben, dass dieser zwischen 20.00 und 22.00 Uhr maximal 12 Minuten betrieben wird. Dem Textteil ist aber zu entnehmen, dass dieser in der Zeit zwischen 7.00 und 21.00 Uhr maximal 1 Stunde betätigt werden darf.

In der Liste der Schallquellen werde die Nutzung der Einkaufswagen nur während der Öffnungszeiten von 7.00 - 20.00 Uhr berücksichtigt. Tatsächlich werden die Wagen auch vorher und nachher genutzt. Das gleiche gelte für die Stellplatzanlage.

In der Liste der Schallquellen fehle zu den Vorgängen Entladen und Kühlung die Angabe der Spitzenpegel.

Es wird bemängelt, dass in der Liste der Schallquellen bezüglich der Berechnung zur Sammelbox / Einkaufswagen ein Wert ermittelt wurde, der nur eingehalten werden kann, wenn Einkaufswagen mit Kunststoffkörben eingesetzt werden. Dies müsste im Schallschutzgutachten ausdrücklich gefordert werden.

In der Liste der Schallquellen wurde nach Meinung des Einwenders ein Ausgangswert aus der Parkplatzlärmstudie der bayerischen Landesanstalt für Umwelt verwandt, der für Park & Ride Parkplätze vorgesehen ist aber nicht für Einkaufsmärkte mit asphaltiertem Parkplatz. Bei einer Verdopplung der Kundenanzahl und der Verwendung des korrekten Wertes würde sich eine Differenz von 6 dB ergeben.

Unter der Annahme der korrekten Voraussetzungen sei mit einer erheblichen Überschreitung der im Tagesmittel verbindlichen Immissionsrichtwerte zu rechnen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Aussage des Lärmgutachters bezüglich der Pegelerhöhung der Verkehrsgeräusche im Bereich der Ardennenstraße wurde in einer Überarbeitung des Gutachtens, Stand 17.01.2012, geprüft und mit 1,8 dB (A) berechnet.

Für den zukünftigen Marktbetreiber besteht aus logistischen Gründen die Notwendigkeit, auch nach 20.00 Uhr anliefern zu können. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Anlieferung eher in den Morgenstunden vor Geschäftsöffnung als in den Abendstunden stattfinden wird, weil innerhalb des Einzelhandelbetriebes vorrangig Lebensmittel angeboten werden, die auf Wunsch der Verbraucher möglichst frisch sein sollen. Wie in anderen Märkten üblich, wird

die Toranlage durch den Geschäftsführer nach Ladenschluss und Verlassen des Betriebsgebäudes abgeschlossen. Sollte eine Anlieferung erfolgen, so verfügt der Fahrer über entsprechende Schlüssel sowohl für die Toranlage als auch für das Betriebsgebäude und wird beide bei Verlassen des Geländes wieder verschließen.

Innerhalb der textlichen Festsetzungen wurde bezüglich des Papierpresscontainers festgesetzt, dass ein Schalleistungspegel von 91 dB (A) und eine Gesamtnutzungszeit von 1 Stunde pro Tag bei einer Nutzungsbeschränkung zwischen 7.00 und 21.00 Uhr nicht überschritten werden darf. Zusätzlich wurde festgesetzt, dass der Container in die dreiseitige Einhausung des Anlieferungsbereiches einzubeziehen ist. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, der Bauabnahme und der Überprüfungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz wird die Einhaltung der vorgegebenen Werte überprüft. Erfahrungsgemäß wird der Papierpresscontainer jeweils nur in sehr kurzen Intervallen betätigt. Ein Betrieb nach Beendigung der Öffnungszeit soll ermöglicht werden, um die zu Geschäftsschluss entleerten Kartons beseitigen zu können.

Die innerhalb des Schallschutzgutachtens zugrunde gelegte Anzahl von 900 Kunden pro Werktag beruht auf Angaben des Marktbetreibers und resultiert aus Erhebungen im vorhandenen Markt und aus Vergleichen mit Märkten in ähnlicher Lage und Größe. Anhand der Tragfähigkeitsberechnung die potentielle Kundenanzahl nachweisen zu wollen, verfehlt den Sinn der angewandten Formel. Die Tragfähigkeitsberechnung zielt auf den Nachweis des maximal anzunehmenden Umsatzes pro m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, d.h. hier werden jeweils die maximalen Werte angesetzt. Bezüglich des geplanten Einzelhandelsbetriebes wurde von einem maximalen Umsatz von 5.000,- € / m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausgegangen.

Die graphischen Darstellungen des Schallschutzgutachtens belegen, dass durch die festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände und Lärmschutzwahl eine ausreichende Schalldämmung bewirkt wird, um die Richtwerte in den angrenzenden Wohngebieten sowohl tags als auch nachts einhalten zu können. Dem steht das angeführte Zitat aus der Parkplatzlärmstudie nicht entgegen, das sich ausdrücklich auf größere Parkplätze mit ausgedehnten Flächenquellen bezieht. Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Fall nicht zu. Im Rahmen der Überarbeitung des Schallschutzgutachtens wurden die zugrunde gelegten Werte überprüft. Die Überprüfung führt gegenüber der bisherigen Darstellung und Berechnung zu keinem abweichenden Ergebnis.

Die Prämienstraße als K13 weist gemäß der Verkehrsuntersuchung der Stadt Stolberg von Januar 2010 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von rund 7.400 Kfz / 24 h auf. Aufgrund des heutigen Ausbaustandards der Ardennenstraße und der Prämienstraße sind durch den erhöhten Ziel- und Quellverkehr durch den zukünftigen Lidl-Markt keine Verkehrsprobleme zu erkennen. Aufgrund der geringen Kfz-Zahlen in der Ardennenstraße sind keine signifikanten Rückstaus zu erwarten. Die innerhalb des Lärmgutachtens angenommenen 103 Kfz / h, die aufgrund des neuen Einzelhandelsbetriebes die Ardennenstraße befahren werden, verteilen sich gemäß Annahme des Lärmgutachters in Rücksprache mit der Stadtverwaltung im Verhältnis 1:2 auf die Ardennenstraße. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass innerhalb des Bezugswertes von ca. 96 Kfz / h auch die heutigen Lidl-Kunden enthalten sind, die mindestens 30 % des zukünftigen Marktes ausmachen werden. Somit kann der Wert von 103 Kfz / h auf 72 Kfz / h gekürzt werden. Davon fahren ca. 48 Kfz / h Richtung Prämienstraße und 24 Kfz / h Richtung Pirolweg. Die Erhöhung innerhalb der Ardennenstraße Richtung Prämienstraße beläuft sich damit maximal auf 50 % gegenüber den heutigen Ausgangswerten.

Die Stadtverwaltung behält sich vor, dass zukünftige Verkehrsgeschehen zu beobachten und gegebenenfalls zu prüfen, wie insbesondere aus Gründen der Schulwegsicherung eventuelle Schleichverkehre innerhalb des Lerchenweges durch verkehrsregelnde oder / und verkehrsberuhigende Maßnahmen unterbunden werden können.

Gemäß dem vom Rat beschlossenen ‚Zentrenkonzept Einzelhandel‘ der Stadt Stolberg und auch aus städtebaulichen Gründen ist es folgerichtig, auf den vorgesehenen Flächen innerhalb des ausgewiesenen Nahversorgungszentrums Münsterbusch einen Einzelhandelsbetrieb anzusiedeln, um damit u.a. den heutigen Missstand, der durch die brachliegende Fläche verursacht wird, zu beseitigen. Durch die Ansiedlung kann die heute unbefriedigende Situation auf der Südseite der Ardennenstraße aufgehoben werden. Des Weiteren werden die Verkehrsbewegungen innerhalb der Bevölkerung insgesamt reduziert aufgrund der zukünftig kurzen Wege vom Wohnstandort zu einem Lebensmittel-Diskountmarkt. Die Ansiedlung ist deswegen gerechtfertigt, weil laut Lärmgutachten die Richtwerte gemäß TA-Lärm eingehalten und teilweise erheblich unterschritten werden, so dass die Lärmbelastungen durch den zukünftigen Einzelhandelsbetrieb aufgrund der Vielzahl der Lärmschutzmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen werden. Die Belange der Anwohner bezüglich eines ausreichenden Lärmschutzes wurden somit hinreichend berücksichtigt und gegenüber dem öffentlichen Belang einer ausreichenden Nahversorgung gerecht abgewogen.

Gemäß Lärmgutachten, Stand 08.08.2011 wurden bezüglich der Nachfolgenutzung des alten Lidl-Marktes entsprechende Parameter angenommen. Der Parkplatz wurde unter PRKL003 in der Liste der Schallquellen, Anlage 8 aufgeführt. Somit wurde der bestehende Lidl-Markt in der Prognoseberechnung hinreichend berücksichtigt.

Da das Haus Ardennenstraße 1 wie das Haus Lerchenweg 128 aufgrund seiner prädestinierten Lage an der Einmündung zur Prämienstraße einem Mischgebiet zugeordnet wird und das Gebäude nicht unmittelbar dem Parkplatz und damit der Lärmquelle zugewandt ist, wurde von einer Ausweisung als Immissionspunkt abgesehen. Es war davon auszugehen, dass sich für das Haus Lerchenweg 124 aufgrund der nahezu identischen Lage zur Lärmquelle wie die benachbarten IP 11 und IP 12 die gleichen Ergebnisse ergeben. Die Tabellen 3 und 4 und die graphischen Darstellungen in den Anlagen 3 - 7 bestätigen diese Annahme.

Die unübersichtliche Formatierung innerhalb der Anlage 8 ‚Liste der Schallquellen‘ und die nicht eindeutige Quellenbenennung wurde in der Überarbeitung des Schallschutzgutachtens, Stand 17.01.2012 im Rahmen der Möglichkeiten des Programms reduziert.

In der Überarbeitung des Gutachtens, Stand 17.01.2012 wurde der Zeitraum der Anlieferung entsprechend der Betriebsbeschreibung und den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der ‚Liste der Schallquellen‘, Anlage 8 geändert. Dies gilt ebenso für den Vorgang Entladen, für die Kühlanlagen der LKW, die LKW-Fahrten und die Rangiervorgänge. Die Rangierzeit für LKW's wurde in der Überarbeitung des Gutachtens, Stand 17.01.2012 geringfügig erhöht.

Die Angabe der Nutzungszeit des Papiercontainers zwischen 7.00 und 21.00 Uhr innerhalb des Textteiles entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Innerhalb der Überarbeitung des Gutachtens, Stand 17.01.2012 wurde in der ‚Liste der Schallquellen‘ die Nutzungszeit des Papierpresscontainers von 22.00 auf 21.00 Uhr reduziert.

Die Schallquelle Einkaufswagen wurde lediglich innerhalb der Zeitspanne der Öffnungszeit von 7.00 bis 20.00 Uhr berücksichtigt, weil anzunehmen ist, dass diese Zeitspanne nur geringfügig und vereinzelt überschritten wird. Die Stellplatzanlage wurde während der gesamten Zeitspanne der Öffnung des Parkplatzes von 6.00 bis 22.00 Uhr betrachtet. Gemäß Textteil des Schallschutzgutachtens unter 4.2.2 wurde für den Entladevorgang ein Spitzenpegel von 91 dB (A) und für die Kühlanlagen der LKW ein Spitzenpegel von 100 dB (A) angesetzt. Diese Werte werden in die Liste der Schallquellen übernommen. Um den ermittelten Wert in der ‚Liste der Schallquellen‘ für die Sammelbox der Einkaufswagen einhalten zu können, wird innerhalb des Bebauungsplanes zusätzlich textlich festgesetzt, dass die Unterstellmöglichkeit für Einkaufswagen dreiseitig einzuhausen und zu überdachen ist.

In der Überarbeitung des Gutachtens, Stand 17.01.2012 wurde in der ‚Liste der Schallquellen‘ der Ausgangswert des Parkplatzes überprüft. In allen relevanten Berechnungen wurde nach Aussage des Gutachters ein Parkplatz an Einkaufszentren zugrunde gelegt.

Die vorgenommenen Korrekturen, Überprüfungen und Änderungen führen zu keiner Änderung der Kernaussage des Gutachtens, dass nämlich durch die vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen, die in den Bebauungsplan als zeichnerische und textliche Festsetzungen übernommen wurden, die Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts eingehalten werden.

#### Beschlussvorschlag

- A.4.1 Die Hinweise bezüglich des bestehenden Lidl-Marktes, des Hauses Ardennenstraße 1, des Hauses Lerchenweg 124 und der Verkehrsgeräusche im Bereich der Ardennenstraße werden zur Kenntnis genommen.
- A.4.2 Die Bedenken bezüglich der Öffnungszeiten der Stellplatzanlage, bezüglich der Betriebszeit des Papierpresscontainers und bezüglich der Lärmschutzwände werden zurückgewiesen.
- A.4.3 Die Bedenken bezüglich der Kundenzahl und der Verkehrsbewegungen werden zurückgewiesen.
- A.4.4 Die Bedenken bezüglich der gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange werden zurückgewiesen.
- A.4.5 Der Anregung bezüglich der Formatierung der ‚Liste der Schallquellen‘ und der Quellenbenennung wird gefolgt.
- A.4.6 Der Anregung bezüglich der Notwendigkeit der Präzisierung von Aussagen innerhalb des Lärmgutachtens wird gefolgt.
- A.4.7 Der Anregung bezüglich zusätzlicher Festsetzungen für den Bereich der Einkaufswagen wird gefolgt.
- A.4.8 Die Hinweise bezüglich der Dauer der Lärmquelle Einkaufswagen und der Spitzenpegel für den Vorgang Entladen und Kühlanlagen der LKW werden zur Kenntnis genommen.
- A.4.9 Der Hinweis bezüglich der Kernaussage des Schallschutzgutachtens wird zur Kenntnis genommen.

### **B. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB (Erneute Offenlage)**

#### **B.1 StädteRegion Aachen, Umweltamt (Anlage 5)**

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden gegen das Planvorhaben Bedenken erhoben. Es wird empfohlen, dass Schallschutzgutachten des Büros Lärmkontor GmbH, Stand 08.08.2011 zu überarbeiten.

Innerhalb des Lärmgutachtens wird eine Betrachtung der Gesamtbelastung bestehend aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung für erforderlich gehalten. Bei der Vorbelastung ist der vorhandene Einzelhandel (Lidl-Markt) anhand der baurechtlich genehmigten Situation zu betrachten. Die ermittelte Vorbelastung sollte separat ausgewiesen werden.

Es wird weiter empfohlen, die Gesamtbelastung insbesondere auf das Haus Ardennenstraße 1 zu ermitteln.

Bezüglich der Verkehrsgeräusche im Bereich der Ardennenstraße kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass es zu einer Regelerhöhung um etwa 2 dB (A) kommt. Diese Angabe ist zu konkretisieren.

Für nicht nachvollziehbar wird die Feststellung gehalten, dass am IP 12 der Immissionsrichtwert werktags lediglich eingehalten, aber nicht wie ermittelt mit 54 dB (A) unterschritten wird.

Bezüglich der betrachteten Untersuchungszeiträume werden Abweichungen konstatiert. In der Betriebsbeschreibung wird der Zeitraum zur Belieferung mit 6.00 - 22.00 Uhr angegeben. In der Liste der Schallquellen (Anlage 8) wird der Zeitraum von 20.00 - 22.00 Uhr für den Vorgang Entladen u.s.w. nicht berücksichtigt.

In der Liste der Schallquellen (Anlage 8) ist zum Vorgang Entladen und Kühlung der Spitzenpegel anzugeben.

In der Liste der Schallquellen wird zu den Lärmquellen Zu- / Abluft, Integralanlage und Kühlanlage LKW angegeben, dass es sich nicht um hohe Quellen handelt. Diese Angaben korrespondieren nicht mit der Betriebsbeschreibung.

In der Liste der Schallquellen wird zur Quelle Papiercontainer angegeben, dass dieser zwischen 20.00 und 22.00 Uhr maximal 12 Minuten betrieben wird. Dem Textteil ist aber zu entnehmen, dass der Papiercontainer nach 21.00 Uhr nicht mehr betrieben werden soll.

In der Liste der Schallquellen weicht der Betrachtungszeitraum der Sammelbox / Einkaufswagen von 7.00 - 20.00 Uhr von der geplanten Öffnungszeit des Parkplatzes von 6.00 - 22.00 Uhr ab.

In der Liste der Schallquellen ist die Berechnung zur Stellplatzanlage nicht eindeutig nachvollziehbar. Es wird um Angabe gebeten, welcher Schalleistungspegel LWO angesetzt wurde.

In der Liste der Schallquellen ist den Berechnungen zu den Sammelboxen / Einkaufswagen zu entnehmen, dass ein Wert ermittelt wurde, der nur eingehalten werden kann, wenn Einkaufswagen mit Plastikkörben eingesetzt werden. Es wird empfohlen, dies in den textlichen Festsetzungen als Mindestanforderung festzuschreiben.

Es wird empfohlen, die Höhenangabe der Lage der Integralanlage für Kühlung und Klima und die Art der abschirmenden Wandausbildung zu präzisieren.

Für die festgesetzten Schallschutzwände wird ein Schalldämmmaß gefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass mögliche Reflexionen der Schallschutzwände nicht berücksichtigt wurden. Die unterschiedlichen Höhenangaben der Lärmschutzwände sind zu überprüfen.

Dem Lärmgutachten ist in Kapitel 4.2.2 zu entnehmen, dass werktags maximal drei LKW-Lieferungen zwischen 6.00 und 22.00 Uhr vorgesehen sind. Diese Angabe ist mit der Liste der Schallquellen zu vergleichen.

Bezüglich Bodenschutz / Altlasten bestehen keine Bedenken, wenn die untere Bodenschutzbehörde an der Baugenehmigung beteiligt wird.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß Lärmgutachten, Stand 08.08.2011 wurden bezüglich der Nachfolgenutzung des alten Lidl-Marktes entsprechende Parameter angenommen. Der Parkplatz wurde unter PRKL003 in der Liste der Schallquellen aufgeführt (Anlage 8). Somit wurde der bestehende Lidl-Markt in der Prognoseberechnung hinreichend berücksichtigt.

Das Haus Ardennenstraße 1 wird wie das Haus Lerchenweg 128 aufgrund seiner prädestinierten und vorbelasteten Lage als Mischgebiet angesehen. Da das Haus Lerchenweg 128 im Gegensatz zu Haus Ardennenstraße 1 unmittelbar dem zukünftigen Parkplatz zugewandt ist, wird davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte auch für das Haus Ardennenstraße 1 eingehalten werden, wenn dies für das Haus Lerchenweg 128 der Fall ist. Da für

alle Immissionspunkte die Richtwerte sowohl am Tage als auch in den Nachtstunden eingehalten werden, gilt dies somit auch für das Haus Ardennenstraße 1.

Die Aussage des Gutachtens bezüglich der Pegelerhöhung der Verkehrsgeräusche im Bereich der Ardennenstraße wurde in einer Überarbeitung des Gutachtens, Stand 17.01.2012 konkretisiert. Die konkrete Darstellung der Berechnung führt zu keinem abweichenden Ergebnis.

In der Überarbeitung des Gutachtens, Stand 17.01.2012 wurde das Ergebnis der Bewertung dahingehend umformuliert, dass am Immissionspunkt IP 12, Lerchenweg 126 im Obergeschoss der Immissionsrichtwert werktags lediglich um 1 dB unterschritten wird.

In der Überarbeitung des Gutachtens, Stand 17.01.2012 wurde der Zeitraum der Anlieferung entsprechend der Betriebsbeschreibung und den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Liste der Schallquellen, Anlage 8 geändert. Dies gilt ebenso für den Vorgang Entladen, für die Kühlanlagen der LKW, die LKW-Fahrten und die Rangiervorgänge.

Gemäß Textteil unter 4.2.2 wurde für den Entladevorgang ein Spitzenpegel von 99 dB (A) und für die Kühlanlagen der LKW ein Spitzenpegel von 100 dB (A) angesetzt.

Die zugrunde gelegte Lage der Schallquellen wurde in der Überarbeitung des Gutachtens überprüft. Für alle Schallquellen wurden die korrekten Höhen angenommen. Die Verneinung aller Angaben in der Liste der Schallquellen, ob eine so genannte ‚hohe Quelle‘ vorliegt, bezieht sich auf die Tatsache, dass es sich bei keiner der Schallquellen um eine Punktschallquelle handelt, die in alle Richtungen abstrahlt.

Die Angabe der Nutzungszeit des Papiercontainers zwischen 7.00 und 21.00 Uhr innerhalb des Textteiles entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Innerhalb der Überarbeitung des Gutachtens wurde in der Liste der Schallquellen die Nutzungszeit entsprechend von 22.00 Uhr auf 21.00 Uhr reduziert.

Innerhalb des Gutachtens, Stand 08.08.2011 wurde darauf hingewiesen, dass die Öffnungszeit des Marktes von 7.00 - 20.00 Uhr beschränkt wurde. Dem entsprechend wurde die Lärmquelle Sammelbox / Einkaufswagen in der entsprechenden Zeitspanne betrachtet.

In der Liste der Schallquellen wurde in der Überarbeitung des Gutachtens die Berechnung zur Stellplatzanlage überprüft. In allen relevanten Berechnungen wurde nach Aussage des Gutachters ein Parkplatz an Einkaufszentren zugrunde gelegt.

Um den ermittelten Wert in der Liste der Schallquellen für die Sammelbox / Einkaufswagen einhalten zu können, wird innerhalb des Bebauungsplanes textlich festgesetzt, dass die Unterstellmöglichkeit für Einkaufswagen dreiseitig einzuhausen und zu überdachen ist. Durch die Ein- und Ausstapelvorgänge der Einkaufswagen darf ein Schalleistungsmittelpegel von 66 dB für einen Einstapelvorgang pro Stunde nicht überschritten werden.

Innerhalb der textlichen Festsetzungen wurde unter 5.7 festgesetzt, dass durch die Wand, mit der die Kühl- und Kälteanlage abgeschirmt wird, die unter 2.2 festgesetzte Gesamthöhe des Gebäudes nicht überschritten werden darf. Des Weiteren wurde festgesetzt, dass das Kühlaggregat in einem Abstand von 5.00 m zur Tagzeit einen Schalldruckpegel von 45 dB (A) und zur Nachtzeit von 35 dB (A) nicht überschreiten darf. Damit wurde eine hinreichende Aussage bezüglich der Dämmqualität der umgebenden Wände gemacht.

Innerhalb der textlichen Festsetzungen wurde unter 5.1 ‚Lärmschutzwände‘ für alle festgesetzten Lärmschutzwände ein bewertetes Schalldämmmaß  $R_{w,erf} \geq 25$  dB festgesetzt. Da als verglaste Lärmschutzwand lediglich ein sehr kurzes Teilstück am Ende des Lerchenweges in Frage kommt, wurde von einer zusätzlichen Berechnung der Reflexionen abgesehen.

Die Lärmschutzwände wurden entsprechend ihrer Lage und Aufgabe mit unterschiedlichen Höhen festgesetzt. So wurde für die Lärmschutzwand 1 zum Lerchenweg eine Mindesthöhe von 1,75 m über Niveau des Lerchenweges festgesetzt. Für die Lärmschutzwand 2 Richtung Haus Ardennenstraße 2 ist eine Mindesthöhe von 2,00 m über Geländeniveau vorgesehen. Parallel zur Anlieferungszufahrt wurde für die Lärmschutzwand 4 eine Höhe von 3,00 m festgesetzt.

In der Überarbeitung des Gutachtens, Stand 17.01.2012 wurden die in der Liste der Schallquellen zugrunde gelegte Anlieferungszeit, Rangierzeit etc. präzisiert.

Die StädteRegion wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt. Die dort aufzuführenden Auflagen bezüglich der Erdarbeiten sind bei der Bauausführung zu befolgen und Voraussetzung für die Endabnahme des Bauvorhabens.

#### Beschlussvorschlag

- B.1.1 Die Hinweise bezüglich des bestehenden Lidl-Marktes, des Hauses Ardennenstraße 1 und der Verkehrsgeräusche im Bereich der Ardennenstraße innerhalb des Lärmgutachtens werden zur Kenntnis genommen.
- B.1.2 Die Hinweise bezüglich der Spitzenpegel für den Vorgang Entladen und für die LKW und bezüglich der Dauer der Lärmquelle Einkaufswagen innerhalb des Lärmgutachtens werden zur Kenntnis genommen.
- B.1.3 Den Anregungen bezüglich der Notwendigkeit der Präzisierung von Aussagen innerhalb des Lärmgutachtens wird gefolgt.
- B.1.4 Die Hinweise bezüglich der Gesamthöhe der Gebäudeteile, des Schalldammaßes der Lärmschutzwände und deren Höhen innerhalb der textlichen Festsetzungen werden zur Kenntnis genommen.
- B.1.5 Der Anregung bezüglich zusätzlicher Festsetzungen für den Bereich der Einkaufswagen wird gefolgt.

#### **B.2 Unitymedia Group, Krefeld (Anlage 6)**

Im angegebenen Bereich befinden sich keine Anlagen der Unitymedia Group. Die Versorgung mit Kabelfernsehen, schnellem Internet und Telefon wird angeboten. Eine Beauftragung muss seitens des Erschließungsträgers bzw. des Investors erfolgen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Das Anschreiben wird an den Investor weitergeleitet, damit dieser gegebenenfalls die Beauftragung vornimmt.

#### Beschlussvorschlag

- B.2.1 Der Hinweis, dass der Investor informiert werden soll, wird zur Kenntnis genommen.

#### **c) Rechtslage:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - *TA Lärm*), vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

#### **d) Finanzierung:**

Die Übernahme der Planungskosten, bzw. aller weiterer anfallenden Kosten werden durch die Investoren, bzw. die zukünftige Betreibergesellschaft getragen. Für die Stadt Stolberg fallen daher, mit Ausnahme der unter e) genannten Aufwendungen für die verwaltungstechnische Begleitung des Verfahrens, keinen weiteren Kosten an.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

#### **e) Personelle Auswirkung:**

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.



Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1

# Pfeil Jentgens & Kollegen

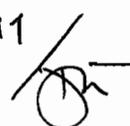
Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft



www.providas.de  
www.pfeil-jentgens.de

Pfeil Jentgens & Kollegen • Rechtsanwälte • Postfach 11 39 • 52201 Stolberg  
/Pf

Stadt Stolberg  
FB 1/61 Entwicklung Planung  
Rathausstraße 11-13  
D-52222 Stolberg

pers. abgegeben am  
02.11.2011  


Stolberg, den 01.11.2011  
Mein Zeichen: 37422-10/Pf  
Sekretariat Durchwahl:

## Bebauungsplan 159 „Ardennenstr./Lerchenweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung geben wir folgende weitere **Einwendungen** ab:

1.) Aus der Tabelle 3 des Gutachtens vom 8.8.2011 lässt sich die Lärmbelastung an Werktagen in der (hier leider nicht nummerierten) Spalte 4 ablesen. Dort wird die Differenz zwischen dem tatsächlichen Beurteilungspegel und dem erlaubten Pegel für die Tageszeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) dargestellt. Die Werte zeigen an, dass die Belastung der Anwohner zwar unterhalb der zulässigen Werte liegen, jedoch wird in den Immissionsorten IP11 und IP12 (Lerchenweg 122 und Lerchenweg 126) lediglich ein Abstand von **1 dB (!)** zwischen dem Prognosewert der Zusatzbelastung und dem Immissionsrichtwert erreicht.

Zumindest diesbezüglich (Immissionsorte IP 11 und IP12) und auch bezüglich IP 09 wäre eine weitere Prüfung des Gutachtens und eine Nach-

### Rechtsanwaltskanzlei

**Dr. Werner Pfeil**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht  
pfeil@providas.de

**Birgit Thelen-Krott<sup>1</sup>**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familien-  
recht  
thelen-krott@providas.de

**Miguel Van Waesberghe<sup>2</sup>**

Rechtsanwalt  
waesberghe@providas.de

Rathausstr. 16a  
D-52222 Stolberg  
Telefon: 02402-9554-0  
Telefax: 02402-9554-10

Gerichtsfach ES 52

### In Bürogemeinschaft:

Rechtsanwaltskanzlei

**Markus Jentgens**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
jentgens@providas.de

**Martin Rupp<sup>1</sup>**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
rupp@providas.de

### In Kooperation:

Rechtsanwaltskanzlei

**Andreas Schmeitz**

Rechtsanwalt  
Zweigstelle Büro Aachen:  
Kapellenstraße 48  
52066 Aachen  
schmeitz@providas.de

rechnung durch Dritte notwendig, da der Gutachter immer noch nicht die konkreten Detail-Rechenergebnisse beifügt, die eigentlich unabdingbar zu einem solchen Gutachten zur Qualitätssicherung und zur Prüfung in einen Anhang gehören.

2.) Nach dem Ergebnis des Gutachtens ist es aus Immissionsschutzgründen nicht erforderlich, die **Papierpresse** vollständig einzuhausen. Jedoch hängt auch dies von den tatsächlichen Rechenergebnissen ab.

3.) Der Gutachter verlangt im Kapitel 8 auf Seite 14 die Einhaltung einiger Auflagen. Er möchte damit sicherstellen, dass bei allen installierten Geräten und bei allen Schallschutzmaßnahmen der Stand der Technik eingehalten wird. - Wir verweisen diesbezüglich auf die Bemerkung des Gutachters unter 4.2.3 auf Seite 8: "*Nach den Angaben des Investors erzeugt die Integralanlage im Tagbetrieb im Abstand von 5 m einen Schalldruckpegel von 45 dB (A),...*".

Wir beantragen daher - wegen der von dem Gutachter selber geäußerten Unsicherheiten, dass die Genehmigungsbehörde die Auflagen des Gutachters durch eine **weitere Auflage ergänzt, nämlich um das Durchführen einer Nachmessung**. Entscheidend wird es auf die Bauausführung ankommen, so dass die prognostizierten Werte nur bei einer fachgerechten und mangefreien Bebauung eingehalten werden. Aus diesem Grunde sollte die Verwaltung die Durchführung einer Nachmessung in Anwesenheit der Antragsteller als weitere Auflage aufnehmen.

4.) Große Sorge macht uns weiterhin die fehlende Überdachung der Papierpresse. Wir weisen hierauf ausdrücklich hin und möchten anregen, dass eine solche Überdachung als Auflage ebenfalls aufgenommen wird. Im Gegenzug könnte mein Mandant von der Überlegung Abstand neh-

men, eine Klage nach § 47 VwGO einzureichen. Gesprächsbereitschaft besteht diesbezüglich.

5.) Ebenfalls sollten die **Zu- und Abluftöffnungen auf dem Dach** in Richtung Parkplatz gerichtet sein, also auch hier eine Einhausung erfolgen. Hierzu erbitten wir nochmals konkrete Zeichnungen mit Schnitten (da die Schnitte von März 2010 wohl nicht mehr aktuell sind), wo welche Lüfter genau auf dem Dach angebracht werden. Danach würden wir hierzu eventuell weiter vortragen, sollten weitere Gesichtspunkte bisher nicht angesprochen worden sein.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Pfeil -  
Rechtsanwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Pfeil', written over the typed name 'Dr. Pfeil'.

Stolberg, den 04.11.2011

erhalten am 08.11.2011  
[Handwritten signature]

Sperberweg  
52223 Stolberg

Stadt Stolberg Rhld.  
Regierungsbaumeisterin Nicole Dürler  
Rathausstr. 11-13

**Betr.: Bebauungsplan 159**

Sehr geehrte Frau Dürler,

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 20.05.11, habe ich zu dem geänderten Bebauungsplan folgende Einwände:

Wie in meinem Schreiben bereits mitgeteilt, liegt mein Schlafzimmer direkt in der Nähe des Anlieferungsbereich des Lidl-Marktes. In dem geänderten Bebauungsplan ist das Baufeld um 5 Meter, Richtung Osten, also noch näher an mein Schlafzimmer verlegt worden. Hiermit bin ich nicht einverstanden und bitte Sie das Bauvorhaben nach dem ersten Bebauungsplan zu gestalten.

Da ich durch die Lage meines Grundstückes, von den Geräuschen der Anlieferung sehr stark betroffen bin, bitte ich Sie, um weitere Geräuschquellen zu minimieren, die Kühlanlage Richtung Markteingang zu installieren.

Bitte lassen Sie den Papiercontainer, an einem, von meinem Grundstück entferntem Ort aufstellen, damit sich die Geräuschquellen nicht alle auf Höhe meines Grundstückes befinden und etwas mehr verteilt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Stolberg, den 09.11.2011

Sperberweg  
52223 Stolberg

erhalten am  
09.11.2011 *[Signature]*

Stadt Stolberg Rhld.  
Regierungsbaumeisterin Nicole Dürler  
Rathausstr. 11-13

Betr.: Bebauungsplan 159

Sehr geehrte Frau Dürler,

ich bitte Sie darauf zu drängen, daß die Anlieferungszeiten für den Lidl-Markt, son 6 Uhr auf 7Uhr verlegt werden.

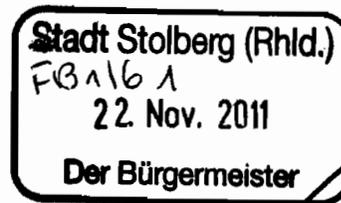
Mit freundlichen Grüßen

Eheleute

Lerchenweg  
52223 Stolberg

28.11.2011 / 

An den  
Bürgermeister  
Abteilung für Entwicklung und Planung  
Rathausstr. 11-13



52222 Stolberg / Rhld.

Stolberg, den 21.11.2011

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 159 "Ardennenstraße/Lerchenweg"**  
**Ihr Schreiben vom 21.10.2011 mit Terminierung zum 28.11.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorgenannten Angelegenheit haben Sie mitgeteilt, dass *"nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung"* Stellungnahmen abgegeben werden können. Wie wir Ihrem Schreiben entnehmen können, haben Sie einige unserer Anregungen zwar ansatzweise berücksichtigt. Dennoch halten wir den Bebauungsplan Nr. 159 "Ardennenstraße/Lerchenweg" nach wie vor für nichtig. Daher melden wir gegen Ihren Entwurf des Bebauungsplans Nr. 159 einschließlich Begründung nochmals die folgenden Einwendungen an:

- I. Die Stadt hat bei ihrer Planung immer noch nicht berücksichtigt, dass es sich bei den Einfamilienhäusern des Lerchenwegs mit den Nummern 126, 124 und 122 um Häuser handelt, die zu dem reinen Wohngebiet laut Bebauungsplan Nr. 15358 gehören. Wie bereits mit Schreiben vom 22.05.2011 mitgeteilt, handelt es sich bei Errichtung der Eigenheimsiedlung "Stolberger Heck" in den 50iger Jahren um eine einheitliche Planung, die den gesamten Bereich Lerchenweg einschließlich Elsterweg bis hin zur Walter-Dobbelmann-Straße erfasst und in dem lediglich Einfamilienhäuser stehen. Es ist ein Bereich, der ausschließlich dem Wohnen dient. Läden oder Gaststätten, wie sie in sog. *"allgemeinen"* Wohngebieten vorkommen, sind nicht vorhanden und waren auch weder vor noch während des Baus der Siedlung "Stolberger Heck" geplant. Es handelt sich vielmehr um ein Baugebiet, das

ausschließlich auf reines Wohnen ausgerichtet ist. Dieser Aspekt ergibt sich auch eindeutig aus der damaligen Planung.

Dass die Städteregion Aachen keine Bedenken bzgl. der Einstufung des IP 11 und IP 12 als "allgemeines" Wohngebiet erhoben hat, liegt wahrscheinlich daran, dass die Städteregion Aachen nichts von der Planung und Errichtung der Siedlung "Stolberger Heck" aus den 50iger Jahren wusste. Denn zum allgemeinen Wohngebiet sollen ja nur die Einfamilienhäuser Lerchenweg 122, 124 und 126 zählen, nicht hingegen die anderen Eigenheime dieser Siedlung. Die Siedlung muss aber insgesamt bewertet werden, d.h. unter Einbezug dieser drei Einfamilienhäuser. Dies gilt zumindest für das Einfamilienhaus Nr. 122, das direkt an das Einfamilienhaus Nr. 98 angrenzt, was für Sie unstrittig zum reinen Wohngebiet zählt.

Sie sagen selbst, dass Sie die Entscheidung, die drei Einzelhäuser mit den Nrn. 126, 124 und 122 als allgemeines Wohngebiet einzustufen, "*vor Ort getroffen haben*". Dass es sich um eine zusammenhängende Siedlung handelt, haben Sie dabei jedoch nicht berücksichtigt.

- II. Nach wie vor gehen Sie davon aus, dass es sich bei dem geplanten Markt um einen der Nahversorgung dienenden Markt handelt.

Der geplante Markt ist aber - aufgrund seiner geplanten Größe - weder ein der Nahversorgung dienender Markt noch ein zentral im Ortsteil Liester liegender Markt.

Es wurde lediglich vorhandenes Brachland als "*zentraler Ort*" ausgewiesen, um die Voraussetzung zu schaffen, damit auf dieser Fläche ein Großmarkt gebaut werden kann.

Wie bereits beschrieben ist für die Errichtung eines solchen Marktes ein sog. zentraler Versorgungsbereich Voraussetzung nach § 24a Abs. 1 LEPro NRW. Beschrieben wird ein solcher zentraler Versorgungsbereich durch ein "*vielfältiges und dichtes Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen der Verwaltung, der Bildung, der Kultur, der Gesundheit, der Freizeit sowie des Einzelhandels und durch eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalplan dargestellten allgemeinen Siedlungsbereichs*". Wo sich derartige Einrichtungen im Umfeld befinden sollen, entzieht sich der Kenntnis der Unterzeichner.

Außerdem liegt der Planbereich nur am Rand des Ortsteils Liester, und zwar an der unmittelbaren Grenze zu den Ortsteilen Münsterbusch und Büsbach. In beiden Ortsteilen gibt es mehrere großflächige Einzelhandelsbetriebe. Wir hatten Sie schon darauf hingewiesen: Im Ortsteil Münsterbusch existieren zwei großflächige Einzelhandelsbetriebe (der Netto-Markt, welcher ca. 1 Minute mit dem Auto und ca. 4 Minuten zu Fuß vom geplanten Lidl-Markt entfernt ist, und der großflächige Einzelhandelsbetrieb E-Center Cevik mit einer

---

Verkaufsfläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup>, der mit dem Auto knapp 3 Minuten entfernt ist und zu Fuß in höchstens 12 Minuten erreicht werden kann). Eine "Verbesserung" des örtlichen Nahversorgungsangebotes ist daher weder notwendig noch geboten.

Sie selbst sagen, dass durch die Ansiedlung des geplanten Lidl-Marktes "*langfristig die Versorgung mit Gütern ... innerhalb des Stadtteiles Münsterbusch sichergestellt*" wird. Offensichtlich sind Sie also auch der Ansicht, dass die Lage des großflächigen Einzelhandels keineswegs als "*zentral*" für den Ortsteil Liester bezeichnet werden kann, weil er unmittelbar an der Grenze liegt, folglich der überregionalen Versorgung dienen soll.

Auch gibt es keine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz im Sinne von § 24a Abs. 2 LEPro NRW, eine weitere Voraussetzung, die offensichtlich nicht erfüllt ist. Sie behaupten zwar, dass die Linien 40, 42 und 62 die Haltestelle Prämienstraße anfahren.

Allerdings wird die Linie 40 auf dem Haltestellenplan gar nicht erst aufgeführt. Die Linie 62 fährt montags bis freitags lediglich in Richtung Stolberger Krankenhaus um 7.21 Uhr und um 8.05 Uhr. Die Linie 42 fährt in beide Richtungen lediglich einmal pro Stunde, abgesehen von einigen wenigen zusätzlichen morgendlichen Fahrten für den Schulverkehr, welche von potentiellen Kunden des geplanten Einkaufsmarktes aufgrund der frühen Uhrzeit nicht genutzt werden. Samstags - eigentlich der typische "Einkaufstag" für Berufstätige - fährt in beiden Fahrtrichtungen ausschließlich die Linie 42 im Stundentakt.

Eine "*gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz*" sieht anders aus.

Außerdem kann der geplante Markt - was offensichtlich auch Ihre Ansicht ist - mit Fahrzeugen ausschließlich über die Prämienstraße/Ardennenstraße angefahren werden. Er ist also Ihrer Ansicht nach nur von einer Seite aus zugänglich. Von einer "*guten verkehrlichen Einbindung*" kann insoweit keine Rede sein.

- III. Der Lidl-Markt liegt oberhalb der Häuser Lerchenweg 126, 124 und 122 und grenzt an das Haus Lerchenweg 98, welches Sie wiederum zum reinen Wohngebiet zählen. Bei diesen Häusern handelt es sich ausschließlich um zweigeschossige Einfamilienhäuser. Am Sperberweg stehen sogar nur eingeschossige Einfamilienhäuser.

Angesichts der geplanten Größe des Marktes (Höhe von 7,80 m und Breite von ca. 8,00 m) besteht damit nach wie vor die Gefahr, dass das Bauvorhaben die vorhandene Bebauung durch seine Größe "erschlägt", zumal Sie von einer "*Ausdehnung von 69,50 x 33,50 m*" ausgehen.

Auch ist nicht ersichtlich, wieso durch die "Eingrabung" des Gebäudes in das Gelände "keine optische Bedrängung auf die angrenzenden Wohngebiete" ausgehen soll. Denn durch eine Eingrabung verringert sich nicht die Ausdehnung des Gebäudes. Lediglich die Höhe des Gebäudes wird nur geringfügig reduziert, da trotz des Eingrabens das Gebäude deutlich über dem Niveau des Lerchenwegs liegt. Die Länge und die Breite und die Ausdehnung des Gebäudes bleiben zudem bestehen.

Der Gesetzgeber bejaht nur dann eine Abweichung davon, dass sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügen muss, wenn es sich um eine "verbrauchernahe" Versorgung handelt. Dazu haben wir bereits mehrfach dargelegt, dass aufgrund der Größe des geplanten Lidl-Marktes und aufgrund seiner Lage zu erwarten ist, dass es sich nicht mehr um eine solche "Nah"-Versorgung handelt.

- IV. Die Höhenfestsetzung der Lärmschutzwand ist immer noch nicht ausreichend bestimmt. Zwar wird nun angegeben, dass die Lärmschutzwand in einer Mindesthöhe H von 1,75 m in Bezug zum Höhenniveau des Lerchenwegs errichtet werden und damit parallel zum Lerchenweg ansteigen soll, damit ein einheitliches und homogenes Erscheinungsbild gewährleistet ist. Gleichzeitig wird aber erklärt, dass der nordöstliche Abschluss der Wand "aus gestalterischen Gründen abgestuft" werden soll. Wo diese Abstufung auf Höhe des Lerchenwegs beginnen soll und wie sie aussehen soll, wird nicht erläutert.

Auch ist nicht klar, wo die Lärmschutzwand denn stehen soll: auf dem Stellplatz des geplanten Lidl-Marktes, der eine Steigung von 2 % hat, oder auf dem Lerchenweg, der eine Steigung von 4,6 % hat.

- V. Der Bebauungsplan ist nun zwar in Abstimmung mit dem Marktbetreiber bzgl. der Einkaufswagen dahingehend abgeändert worden, dass innerhalb der Lärmschutzwand entlang des Lerchenwegs eine Fläche für die Einkaufswagen festgesetzt wird. Zu den Voraussetzungen, welche Eigenschaften die Einkaufswagen selbst haben müssen, werden immer noch keine Angaben gemacht.

Angesichts der Größe des Stellplatzes ist zudem zu erwarten, dass vom Lidl-Markt-Betreiber eine weitere Fläche für Einkaufswagen errichtet wird.

- VI. Nach wie vor genügt das von Lidl in Auftrag gegebene Lärmschutzgutachten nicht den Schallschutzanforderungen:

1. So sind die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens immer noch ~~vor~~ fehlgewichtet.
- a) Die Prognose berücksichtigt lediglich den Verkehr, der durch den geplanten Lidl-Markt und durch die Nachfolgenutzung des bestehenden Lidl-Marktes verursacht wird. In dem Gutachten werden weder der durch die drei Schulen Goethe-Gymnasium, Gutenberg-Schule und Städtische Realschule I noch der durch den Schlecker-Markt verursachte Verkehr erfasst. Ebenfalls nicht berücksichtigt wird im Rahmen der Prognose der durch den Schlecker-Markt verursachte Kunden- und Anlieferverkehr. Dieser kann auch - wegen der Verkehrsberuhigung der Ardennenstraße ab der Kreuzung Sperberweg/Bussardweg durch Verkehrsinseln und Bodenerhöhungen - nur von der Prämienstraße ausschließlich über die Ardennenstraße erfolgen.

Welche Maßnahmen die Stadtverwaltung Stolberg aus "*Gründen der Schulwegsicherung*" ergreifen will, um "*eventuelle Schleichwege innerhalb des Lerchenwegs durch verkehrsregelnde Maßnahmen*" unterbinden will, wenn sie dies denn geprüft hat, bleibt unklar. Dieses Argument dient jedenfalls nicht dazu, den durch die Schulen bedingten Verkehrslärm zu verhindern. Außerdem wird der Lerchenweg, der eine schmale reine Wohngebietsstraße ist, nicht nur vom Schulverkehr als Schleichweg genutzt, sondern auch von Kunden des vorhandenen Lidl-Marktes sowie von Kunden des Schlecker-Marktes und von solchen Autofahrern, welche einfach die Ampeln auf der Prämienstraße umgehen wollen.

Die Stadt Stolberg mag überdenken, die Wohngebietsstraße "Lerchenweg" bis zum Goethe-Gymnasium als reine Anwohnerstraße mit Schildern zu kennzeichnen, um fremden Verkehr fernzuhalten. Denn der Lerchenweg ist baulich nicht auf eine weitere erhöhte Verkehrsbelastung ausgelegt.

Schulverkehr kann - wie die Schulbusse - über die Walter-Dobbelmann-Straße geführt werden. Dagegen spricht auch nicht, dass sich eine Parkplatzzufahrt hinter der Sporthalle befindet, die nur vom Lerchenweg zugänglich ist. Es handelt sich um einen schuleigenen Parkplatz, der durch eine Kette abgesperrt ist, so dass er ohnehin nur von Lehrern genutzt werden kann.

- b) Der Gutachter geht bei seiner Schallschutzberechnung von einer zu niedrigen Kundenanzahl aus. Dass die Angabe des Marktbetreibers korrekt ist, kann angesichts vergleichbarer Daten entsprechender Märkte nur bezweifelt werden. Indem eine geringere Kundenanzahl verwendet wird, wird der erforderliche Schallschutz "heruntergerechnet". Mehr Kunden machen selbst mehr Lärm und müssen zudem durch mehr Anlieferverkehr versorgt werden, d.h. durch mehr Lkw, als im Gutachten berücksichtigt werden.

2. Der Gutachter geht bei seiner Beurteilung für den Gewerbelärm davon aus, dass es sich bei den Häusern Lerchenweg 122, 124 und 126 um ein allgemeines Wohngebiet handelt, so dass von ihm andere Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zugrunde gelegt werden als bei einem reinen Wohngebiet, zu dem die Häuser tatsächlich gezählt werden müssen.

Da nun feststeht, wo sich die Fläche für die Einkaufswagen befindet, nämlich am Eingang des Lidl-Marktes, ist das Gutachten dahingehend zu ergänzen, dass die Einstapel- und Ausstapelgeräusche der Einkaufswagen berücksichtigt werden müssen. Auch werden die Stellplätze, welche sich in der Nähe der Einkaufswagen befinden, verstärkt angefahren, so dass eine weitere erhöhte Lärmquelle im Eingangsbereich des Lidl-Marktes besteht.

Dass der erhöhte Lärm durch die Lärmschutzwand abgehalten werden soll, kann bezweifelt werden, zumal beabsichtigt ist, die Lärmschutzwand "*aus gestalterischen Gründen abzustufen*".

- VII. Der Flächennutzungsplan sieht den Stadtteil Liester als Standort zur Bedarfsdeckung für den regionalen Versorgungsbereich vor. Dies kann unter Bezugnahme auf Ihre eigene Begründung "*die Versorgung ... des Stadtteiles Münsterbusch*" nur bezweifelt werden. Wir verweisen insoweit auf Punkt I unseres Schreibens.

- VIII. Das Gebot, die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gerecht abzuwägen, ist verletzt worden, weil die Abwägung nicht sachgerecht erfolgt ist.

1. Die Stadt Stolberg beabsichtigt mit dem Bau des neuen Lidl-Marktes die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich "*Münsterbusch*" zu gewährleisten. Eine solche Versorgung ist offensichtlich überflüssig angesichts des z. T. unmittelbar benachbarten Angebots an Einzelhandelsbetrieben:

Den Anwohnern Liester/Grenze Münsterbusch stehen die beiden großflächigen Einzelhandelsbetriebe E-Center und Netto-Markt zur Verfügung. Die Anwohner Liester/Grenze Büsbach haben zur Nahversorgung sowohl das Einkaufszentrum Kaufland mit einer Fläche von 4.500 m<sup>2</sup> für Oberstolberg als auch den Einzelhandelsbetrieb Edeka in Büsbach. Die Anwohner Liester/Grenze Innenstadt haben zur Nahversorgung sowohl Rewe als auch Aldi, ebenfalls beides großflächige Einzelhandelsbetriebe in der Innenstadt.

Außerdem gibt es neben dem bereits erwähnten Einkaufszentrum Kaufland und den zahlreichen großflächigen Einzelhandelsbetrieben in Münsterbusch, Büsbach und Innenstadt auch noch im Stadtteil Mühle mit den beiden Lidl- und Aldi-Märkten zwei weitere großflächige und verkehrstechnisch gut erreichbare Einzelhandelsbetriebe.

Das Vorliegen einer Brachfläche hat im übrigen nicht zwangsläufig zur Folge, dass diese Fläche bebaut werden muss. Ob sie durch eine überflüssige Bebauung "aufgewertet" wird, erscheint vielmehr fraglich. Außerdem verlieren die angrenzenden Eigenheime aufgrund der - überflüssigen - Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mitsamt der durch diesen und durch dessen Kunden verursachte schädliche Immissionen an Wert.

2. Der Rat hat die Verkehrsauswirkungen des Vorhabens immer noch nicht hinreichend abgewogen:

a) Verkehrsbewegungen werden nicht durch den Bau des geplanten Lidl-Marktes reduziert. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Der geplante Markt ist viel größer als der vorhandene Lidl-Markt. Dies bedeutet, dass ein größeres Sortiment angeboten wird. Dies wiederum führt dazu, dass mehr Kunden kommen als schon heute.

Der Parkplatzsuchverkehr mag durch einen größeren Parkplatz reduziert werden. Dies betrifft - wenn überhaupt - nur den geplanten Lidl-Markt, nicht den geplanten Getränke-Markt.

Allerdings führt auch ein größerer Parkplatz nicht dazu, dass alle Kunden auf diesem Parkplatz parken. Eine Verpflichtung besteht schließlich nicht dazu. Auch bedeutet ein größerer Parkplatz infolge des größeren geplanten Marktes eine größere Besucherzahl.

Die Stadt Stolberg mag daher als geeignetes Mittel, um "Wildparken" auf dem Nadelöhr Lerchenweg zu verhindern, darüber nachdenken, ein beidseitiges totales Anhalteverbot auf dem Lerchenweg einzurichten. Potentielle Kunden des geplanten Lidl-Marktes sowie des geplanten Getränkemarktes wären dann auch eher geneigt, die von den Betreibern angebotenen Parkplätze aufzusuchen.

b) Keinerlei Äußerungen werden zu der örtlichen Infrastruktur gemacht, weder zur Verkehrsberuhigung durch Verkehrsinseln und Bodenerhöhungen ab der Kreuzung Sperberweg/Bussardweg noch zu der nicht durchgängigen Befahrbarkeit vom Amselweg noch zu der reinen Anwohnerstraße Lerchenweg. Es wird lediglich lapidar darauf hingewiesen, dass der gesamte Verkehr über Prämienstraße und Ardennenstraße geführt wird.

c) Die zu erwartende Luftverschmutzung infolge des erhöhten Kundenverkehrsaufkommens und der Warenanlieferungen ist nicht berücksichtigt worden. Auch hier wird lediglich lapidar erklärt, dass dies "aufgrund der Gesamtsituation nicht als Beeinträchtigung einzustufen" sei.

3. Das Bauvorhaben grenzt laut Bebauungsplan an drei Seiten direkt an ein reines Wohngebiet

an, auch wenn am Lerchenweg die Einfamilienhäuser 126, 124 und 122 entgegen dem Bebauungsplan Nr. 15358 in der baulichen Nutzung widerrechtlich als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden, wobei das Eckhaus Lerchenweg/Ardennenstraße sogar als zum Mischgebiet angehörig betrachtet wird. Eine Einordnung des Hauses Lerchenweg 128, welches aber nicht zur Siedlung "Stolberger Heck" wie die drei anderen Einzelhäuser am Lerchenweg gehört, wird von Ihnen übrigens überhaupt nicht vorgenommen.

Unmittelbar an das reine Wohngebiet am Sperberweg schließt sich dort ein allgemeines Wohngebiet an. Die Häuser an der Ardennenstraße wiederum werden in ihrer Gesamtheit zum allgemeinen Wohngebiet gezählt.

- a) Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Nahversorgung höher anzusetzen ist. Dies mag vielleicht stimmen, wenn eine solche Nahversorgung erforderlich sein sollte, was angesichts der zahlreichen bereits vorhandenen großflächigen Einzelhandelsbetriebe aber gerade nicht der Fall ist. Außerdem kann man schon nicht mehr von einer "Nah"-Versorgung wegen der zu erwartenden Kundenzahl sprechen.
- b) Die Anlieferung soll von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt werden, wobei die Anlieferungszeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr nur "*ausnahmsweise und in seltenen Fällen genutzt*" werden soll. Letzteres halten wir für lebensfern. Wenn die Zeit zwischen 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr bewilligt wird, so wird der zukünftige Marktbetreiber diese Zeit auch nutzen.

Zwar soll nun der Parkplatz außerhalb der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr durch eine abschließbare Toranlage verriegelt sein. Wer kontrolliert dies? Wer hat den Schlüssel? Oft genug sind auch "abschließbare" Toranlagen offen, obschon dies theoretisch nicht der Falls sein sollte.

Weil überwiegend ein reines und - zumindest - teilweise auch ein allgemeines Wohngebiet vom geplanten Lidl-Markt betroffen ist, sind die Belange des reinen Wohngebietes deutlich höher anzusetzen als die Belange des Lidl-Markt-Betreibers, so dass die Anlieferung den Öffnungszeiten anzupassen ist und damit maximal bis 20.00 Uhr zu erfolgen hat.

- c) Damit sind die Belange der Bewohner des reinen und des allgemeinen Wohngebietes höher anzusetzen als das Interesse, einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb auf der Freifläche anzusiedeln.
4. Ist dem Umweltamt der Städteregion Aachen bekannt, dass das Lärmgutachten vom 15.12.2010 falsch ist, da zu niedrige Kundenzahlen des geplanten Lidl-Marktes zugrunde legt,

dass die Kunden des geplanten Getränke-Marktes und des vorhandenen Schlecker-Marktes nicht berücksichtigt werden, dass der Schulverkehr nicht berücksichtigt worden ist?

Aufgrund des Vorstehenden wird deutlich, dass der geplante Lidl-Markt nicht die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um in dem überwiegend reinen Wohngebiet gebaut zu werden. Wie bereits eingangs erwähnt, sind wir daher mit der Errichtung dieses geplanten großflächigen Einkaufsmarktes nicht einverstanden.

**Rein vorsorglich stellen wir die folgenden Anregungen:**

1. Es ist davon auszugehen, dass eine Lärmschutzwand von lediglich 1,75 m Höhe bei den zu erwartenden hohen Fahrzeugbewegungen ihren Zweck nicht erfüllt. Wegen der räumlichen Nähe der Wohngebäude des reinen Wohngebiets am Lerchenweg zum Parkplatz von nur maximal 8 m ist mit einer wesentlichen Belastung durch den Kunden- und Anlieferungsverkehr sowie durch die Geräusche der Einkaufswagen zu rechnen. Darüberhinaus ist die Anlieferung der Waren laut textlicher Festsetzung ab 6.00 Uhr morgens bis spät abends 22.00 Uhr zulässig.

**Wir regen daher an, die Lärmschutzwand auf mindestens 2 m zu erhöhen oder aber die vorhandene Böschung beizubehalten und - soweit erforderlich - auf mindestens 2 m zu erhöhen, und zwar bezogen auf das Straßenniveau Lerchenweg, wobei aber darauf zu achten ist, dass die Höhe der Lärmschutzwand von mindestens 2 m auch zur festgesetzten Höhe des Parkplatzes nicht unterschritten werden darf.**

2. Es gibt keinerlei Vorgaben bzgl. der Eigenschaften und der Anzahl der Einstellfläche für Einkaufswagen.

**Wir regen daher an, lediglich eine Einstellfläche für die Einkaufswagen zu errichten, die dreiseitig dicht verschlossen ist und sich nur in Richtung auf das Verkaufsgebäude öffnen darf.**

3. Es gibt keinerlei Vorgaben bzgl. der Regelung, welche Einkaufswagen zu nutzen sind.

**Wir regen daher an, dass ausschließlich lärmgeminderte Einkaufswagen verwendet werden**

**dürfen, welche einen Korpus aus Kunststoff und Räder aus Gummi aufweisen.**

4. Das Bauvorhaben grenzt an drei Seiten an ein reines Wohngebiet an.

**Wir regen daher an, die Anlieferungszeiten den Öffnungszeiten des geplanten Lidl-Marktes von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr anzugleichen.**

Im übrigen verweisen wir auf unsere Schreiben vom 22. Juni 2010 und vom 20. Mai 2011.

Mit freundlichen Grüßen

52223 Stolberg, den 26. Nov. 2011  
Lerchenweg 124 und 126

28. 11. 2011 *JK*

FB 1/61 Abt. f. Entwicklung u. Planung  
52220 Stolberg

Stadt Stolberg Rhld.  
25. Nov. 2011  
FB 1+2

Betreff: SBP 159 „Ardennenstr./Lerchenweg“  
2. öffentl. Auslegung der Planungsunterlagen  
Hier: Stellungnahme zu den überarbeiteten Planungsunterlagen

*8. 15. 11. 11  
mit der Bitte  
um Weiterleitung  
an die  
Fraktionen*

Sehr geehrte Damen und Herren,  
da das Schallschutzgutachten vom 8. August 2011 als „Neubearbeitung auf der Grundlage des Entwurfskonzeptes 4.5“ firmiert, senden wir Ihnen hiermit unsere Bedenken und Anregungen zu der derzeit offengelegten Version des Gutachtens zu. Der beigefügte Anhang enthält eine detaillierte Auflistung und Erläuterung unserer Kritikpunkte. Auffällig ist für uns dabei, dass die auftretenden Unstimmigkeiten und Widersprüche günstig für den Antragsteller und ungünstig für uns Anrainer sein dürften. Deshalb meinen wir die Frage durchaus ernst, ob Ihnen auch klar genug ist, dass wir Anrainer, als gute Steuerzahler unserer Stadt, von Ihnen erwarten dürfen, dass Sie erforderlichenfalls auch unsere Rechtsposition mit gleichem Nachdruck vertreten wie die des Investors Lidl.

Gerne nenne wir Ihnen einige konkrete Beispiele aus der Behandlung dieses Planaufstellungsverfahrens, die uns zweifeln lassen:

Da ist z. B. der Schallpegel-Beitrag des durch die Neuanlage verursachten Verkehrs der Ardennenstr., den der Gutachter mit ca. 2dB angibt, wohl wissend, dass bereits ein Wert von 2.1 dB, nach Rundungsvorschrift auf den relevanten Pegel von 3 dB aufzurunden ist. Mit welchem Recht enthalten Sie uns den genauen Wert vor?

Da ist weiter der Fall, diesen Riesenparkplatz bis 22:00h offen zu lassen. Im gesamten Aachener Umfeld schließt jeder Lidl- oder Aldi-Parkplatz, lt. Hinweisschild an der Zufahrt: „1/2 Stunde nach Geschäftsschluß“, d. h. um 20:30. Hier dürfen wir Anrainer dann erforderlichenfalls Platzwächter spielen und der Polizei, oder dem Ordnungsamt auf den Wecker fallen. Bei der Einsätze zur Platzordnung bezahlen wir Bürger auch noch für Lidl. Ach so, fast hätten wir die Begründung für die außergewöhnliche Öffnungszeit vergessen. Lt. Vorlage des ASVU vom 11. 8. 2011 möchte Lidl „ausnahmsweise und in seltenen“ Fällen noch anliefern! Als wenn sich so etwas nicht mit moderner Schliessanlagentechnik, trotz geschlossenem Tor, lösen ließe... Vielleicht ist aber auch noch Personal da, um das Liefergut in Empfang zu nehmen. Da könnte dann ja auch noch jemand auf den „Tor-auf-Knopf“ drücken. So einfach dürfte eine entspr. Regelung sein! Oder setzt Lidl damit einen „Fuß in die Tür“ zu einer evtl. Öffnung bis 22h?

Da ist auch noch der 1-stündige Papierpressenbetrieb nach 20h, d.h. in den nach TA-Lärm besonders sensiblen Tageszeiten, der in der ASVU-Sitzung am 15. 9. 2011 von Hn. Kirch hinterfragt wurde. Dazu erklärte der Fachbereichsleiter, wie hart er mit Lidl darum gerungen hätte. Das klang wenig glaubhaft in genauer Erinnerung der Feststellung des Fachbereichsleiters in der ASVU-Sitzung vom 24. 2. 2011: „Wir alle wissen, wie scharf Lidl auf diesen Standort ist!“

Da ist vor allem der Pferdefuß des ganzen Aufstellungsverfahrens: Die vom Investor angegebenen 900 Kunden pro Tag. Mit dieser Zahl stehen und fallen die wichtigsten Auswirkungen auf das umgebende WA/WR-Gebiet des Discounter-Standorts: Die **Lärmexposition** und die **Verkehrsbelastung**. Sie werden sagen: „Diese Zahl ist von Lidl

genannt worden“. Alle Projektzahlen des Marktes werden wohl von Lidl festgelegt worden sein. Sie aber haben zunächst, als Genehmigungsbehörde, die Plausibilität und Kompatibilität des Datensatzes zu prüfen. Aufgrund Ihres Festhaltens an der Zahl von 900 bezweifeln wir, dass das geschehen ist. Ausreden sind überflüssig, denn die Prüfung ist recht einfach:

Durch Multiplikation der Verkaufsfläche von 1200 qm mit dem spezifischen Jahresumsatz von 6.500 Euro/qm - beide s. S. 9 der Begründung - und Teilung des Produktes durch 300 Öffnungstage im Jahr erhält man einen Tagesumsatz von 26.000 Euro. Nun braucht man nur noch zu wissen, dass der Kunde im Mittel zwischen 10 und 20 Euro/Einkauf ausgibt. Schon haben Sie die Bandbreite von 1300 bis 2600 Kassen-Kunden je Tag. Die sogen. Schau-Kunden( ca. 5%) bleiben unberücksichtigt. Der Mittelwert ist 1950. Zur rechnerischen Vereinfachung nehmen wir das 2-fache der von Lidl angegebenen 900, also: 1800 Kunden/Tag an. Mit 1800 Kunden/Tag, Sie werden es kaum glauben, sind wir im Einklang mit der Fachliteratur, mit Angaben von Lidl-Personal und mit eigenen Ermittlungen an den Märkten Prattelsack und Peliserkerstr.(AC) über das Sommerhalbjahr 2011.

Natürlich lehnen sich beim Schallschutz ASVU und Rat zurück mit dem Hinweis: „Wir haben doch wirkungsvolle Schallschutzwände erreicht!“ Selbst bei Verwendung realistischerer Zahlen steht dem auf Seite 108 der sogen. „Parkplatzlärmstudie“, deren Ergebnis auch ins Gutachten einfließt, der gravierende Hinweis der Fachautoren entgegen: **„Für größere Parkplätze, die ausgedehnte Flächenquellen darstellen, bewirken Wälle und Wände meist keine ausreichende Gesamtpegelminderung.“** Zur Emission des Parkplatzes ist, unter Verweis auf den Anhangteil des Schreibens, festzustellen: Das Gutachten ist keinesfalls pessimistisch, wie dort mehrfach angeführt wird. Das Geschehen auf dem Parkplatz ist wenigstens realistisch zu erfassen, um dem Gesetz, hier dem §11, Abs.3 BauNV, und dem Rechtsanspruch der Anrainer zu genügen; denn für einen großen Teil der Anrainer dürfte der Parkplatz die wesentliche Quelle der Dauerbelastung am Tag sein.

Im Gegensatz zum Lärmschutz, für den vor allem die Einhaltung des Tagesmittels problematisch ist, erfordert die Verkehrssituation den geregelten Zu- und Abfluß der PKW-Kunden in diesem, vor allem zu Stoßzeiten, belasteten Teil der Ardennenstr. Dort treffen mehrere Verkehrszuflüsse(2 Märkte u. der Lerchenweg) auf diese. Von der Verwaltung bisher nicht beachtet, spielt der Tagesverlauf des Kundenstroms doch eine große Rolle. Im Tagesbereich von ca. 17 bis 19h steigt der Kundenstrom, gemäß einschlägigen Untersuchungen, auf den ca.2-fachen Wert des Tagesmittels an: Mit 1800 Kunden/Tag und einem PKW-Anteil von 75% ergibt sich bei 13 Geschäftsstunden ein mittlerer Strom von 104 KFZ/Stunde, der in den Stoßzeiten auf ca. 200 KFZ/Stunde anschwillt. Durch die Wegfahrt binnen maximal einer ½ Stunde verdoppelt sich der Strom auf ca. 400 KFZ/Stunde. Findet der keinen zügigen Zu- und Abfluß, so staut sich der Zufluß in die, gerade dann sehr belastete Prämienstr. zurück, während der Abfluß sich seinen Weg über Lerchen- und Elsterweg, bzw. über den Geschw.-Scholl-Platz(Kinderspielstr.) sucht. Hier bedarf es der Umsetzung eines Verkehrskonzeptes gleichzeitig mit der Projektrealisierung.

Abschließend können wir nur an Rat, ASVU und Fachbereich appellieren: Schmettern Sie unsere Einwendungen nicht so kaltschnäuzig ab, dass man sich über Tisch gezogen fühlt. Solange dieses Gefühl vorherrscht, bzw. wenn wir es bestätigt finden - s. Anhang - werden wir uns mit allen rechtlichen Mitteln zu wehren wissen. Für uns Anrainer ist der mit der Lidl-Ansiedlung verbundene Verlust an Buchwert unserer Anwesen und Wohnqualität gerade groß genug! Ausreichender Umweltschutz, i. S. des Gesetzes ist uns unverzichtbar und sollte es auch Ihnen sein. Den sollte Lidl völlig problemlos aus der Portokasse bezahlen können bei der Realisierung eines großflächigen Discounters in solcher Nähe zur Wohnbebauung, ein Projekt i. ü., das für Lidl durchaus ein wertvoller Präzedenzfall sein könnte.

**Anhang zu:**

Schreiben vom 26.11. 2011 an FB 1/61/Stadt Stolberg:  
**Kommentierung des Schallschutzgutachtens zum SBP 159,(Fassung vom 8. 8. 2011; im Text benutzte Abkürzung: SSG)**

A) Formale Kritikpunkte

Das Gutachten entspricht in seinem Aufbau nicht der Vorgabe der TA-Lärm v. 26. 8. 1998, A.1.2, nach der, für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer Neuanlage, aus der ermittelten Vorbelastung(vorhandene Altanlage), mittels der Zusatzbelastung durch die Neuanlage, die Gesamtbelastung zu ermitteln ist. Die Vorbelastung durch die derzeit bestehende Altanlage wird nicht ermittelt. Stattdessen wird nur eine Zusatzbelastung ermittelt, die Teile einer Nachfolgeanlage für die Altanlage enthält. Die reale Situation wird mithin nicht wie vorgeschrieben erfasst. Die vorgeschriebene, hier unterdrückte, saubere Trennung zwischen Vor- und Zusatzbelastung wäre vor allem im unteren Lerchenweg(IP 10 – IP 13), sowie eingangs des Amselweges(IP 14) wichtig, wo relevante Beiträge von der „Alt“- wie auch von der „Neu“-Anlage stammen können.

Zu bemängeln ist erneut, unter den genannten Aspekten, dass das Anwesen Ardennenstr. 1, das einen 3-geschossigen Flügel von ca. 10 m Länge im Eingang des Lerchenweges hat, bei den Aufpunkten nicht berücksichtigt wurde.

Das Gleiche gilt für das Anwesen Lerchenweg 124, welches, bei grafischem Auftragen der Tagesmittelwerte entlang des Lerchenweges, im Maximum der Immissionspegel-Kurve ist.

Die separate und korrekte Ermittlung der Vorbelastung ist auch wichtig zur Prüfung, ob an einem der Aufpunkte der IR-Wert durch die Vorbelastung ausgeschöpft wird. Dort müsste dann die Zusatzbelastung, lt. TA-Lärm, mindestens um 6 dB tiefer liegen. Schließlich ist die Terminologie des Gutachtens irritierend und mißverständlich auf S.13, Nr. 6, letzter Satz, wo von der “Vorbelastung durch die Nachnutzung“ die Rede ist. Desgleichen ergibt sich aus der Quellenbezeichnung „Getränkemarkt o.a.“ bei PRKL003, S. 26, die Frage, ob damit eine Universalgenehmigung angestrebt wird.

Zu 4.2.5: Die Frage der Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen n. 7.4 TA-Lärm ist erst nach Angabe der Pegelerhöhung, bei gesetzlich korrekter Rundung, zu entscheiden. Die Angabe von „ca. 2 dB“ ist schlicht unbefriedigend, weil diese Angabe die Cachierung eines relevanten Sachverhaltes vermuten lässt. Sie verhindert die korrekte Entscheidung i. S. der TA-Lärm.

Zu kritisieren ist bei den Ergebnistabellen(S. 27 – 39), im Vergleich zur vorhergehenden Fassung, die Aneinanderreihung im Endlosformat, ohne Leerzeile und die teilweise nicht eindeutige Quellenbenennung. U. a. tritt die Quelle „Sammelbox Einkaufswa...“ 2x auf. Teilweise ist die Quellenbezeichnung unvollständig.

## B) Ergebnis-relevante Kritikpunkte

An den folgenden Quellen stimmen die textliche und tabellarische Formulierung nicht überein. Solche Mehrdeutigkeiten sind genehmigungrechtlich nicht hinnehmbar:

- 1) Entladen a. d. Rampe: 6 – 20 h/ Tab. S. 26/27  
6 – 22 h/Text S. 5
- 2) Kühlanlage LKW : analog zu 1)
- 3) Fahrt LKW : “
- 4) Rangieren LKW : “  
Rangierzeit mit 0,035 h = 2,1 min zu knapp.
- 5) Papierpresse, S. 29  
Betätigung lt. Tab. S. 29 für 12 min nach 20 h  
“ “ Text S. 8 “ 60 min “ 20 h
- 6) Sammelbox Einkaufswagen, S 31/32  
Berechnung nur für die Öffnungszeit 7 – 20 h. Wagen werden aber auch schon vor 7 h und nach 20 h benutzt.
- 7) Stellplatzanlage, S 25.  
Hier gilt das Gleiche wie für Punkt. 6)
- 8) Bei EZQ/001(Entladen an Rampe) und EZQ/004(Kühlanl. LKW)  
fehlt bei der Rechnung die Berücksichtigung der Spitzenpegel

Im folgenden werden die Emissionsberechnungen der Quellen 6) „Sammelbox Einkaufswagen“ (FLQ007); S. 31 und „Stellplatzanlage Lidl“, PRKL001; S. 25 untersucht, die für die Immissionen am größeren Teil der Aufpunkte teilweise entscheidend, zumindest aber relevant sind..

Zu S. 31 „Sammelbox Einkaufswagen „

Die Ermittlung der Emission der, auf die Höhe des Hauses Lerchenweg 122, (IP11), verlegten Sammelbox für die Einkaufswagen wird nach der auch im Gutachten benutzten Formel berechnet:

$$L_{WA,r} = L_{WA,1h} + 10 \lg n - 10 \lg \left( \frac{T_r}{1h} \right)$$

Die Formel ist entnommen aus: Bericht Lärmschutz in Hessen, Heft 3, S. 17, (2007). Dabei ist: n = Anzahl der Ein- und Ausklinkvorgänge der Einkaufswagen in der Zeit  $T_r$  [h] und  $L_{WA,1h}$  der Mittelungspegel für 1 Klinkvorgang je Stunde wird dort angegeben zu:

$$L_{WA,1h} = 72 \text{ dB bei Metallkörben bzw. } 66 \text{ dB bei Kunststoffkörben.}$$

Der SSG-Wert von  $L_{w,r} = 71,2 \text{ dB}$  ergibt sich nur bei Verwendung von Kunststoffkörben. **Dies müsste im SSG aber ausdrücklich gefordert werden.** Mit den auch

bisher verwendeten Metallkörben resultiert :  $L_{w,r} = 77,2$  dB. Die Pegelzunahme um 6 dB entspricht einer Vervierfachung der zum erstgenannten Wert führenden Schallquelle von 71,2 dB.

Mit der realistischeren Zahl von 1800 Kunden je Tag, wie im zugehörigen Schreiben begründet, ergibt sich bei Metallkörben mit der obigen Formel:

$$L_{w,r} = 80,3 \text{ dB}$$

Bezogen auf den SSG-Wert erhöht sich der flächenbezogene Pegel um ca. 9 dB.

#### Zu S. 25 „Stellplatzanlage Lidl“

Basis der Berechnung ist hier, wie auch im SSG, die sogen „Parkplatzlärmstudie, (PPLS)“, Bayerische Landesanstalt für Umwelt, Auflage 2007. Verfolgt man die SSG-Berechnung zurück, so findet man als Ausgangswert einen  $L_{w0}$  - Wert von 62,7 dB, d. i. der Schalleistungspegel pro PKW-Bewegung und Stunde. Dieser Wert entstammt der Tab. 30 der PPLS und ist dort angegeben für **Park & Ride**-Parkplätze. Der für **Einkaufsmärkte, mit asphaltiertem Parkplatz**, in der gleichen Tab. angegebene und hier zu verwendende Wert ist 65,4 dB.

Bei 1800 Kunden/Tag (KFZ-Kundenanteil: 75 %) ergibt sich für die Schallemission der Stellplatzanlage ein Beurteilungspegel von  $L_{w,r} = 100,4$  dB. Diesem Pegelwert steht lt. SSG ein Wert von  $L_{w,r} = 94,5$  dB gegenüber. Die Differenz von 6 dB ist plausibel: 3 dB rühren von den unterschiedlichen Ausgangspegeln her, 3 weitere von der Verdoppelung der Kundenzahl.

Wichtig sollte für den Genehmigungsgeber der Hinweis auf S. 108 der PPLS sein: „Für größere Parkplätze, die ausgedehnte Flächenquellen darstellen, bewirken Wälle und Wände insgesamt meist keine ausreichende Gesamtpegelminderung.“

Fazit dieses Vergleichs der beiden, für den Großteil der Aufpunkte wesentlichen Quellen: Dort ist, unter den o.a. Voraussetzungen, mit erheblichen Überschreitungen der im Tagesmittel verbindlichen Immissions-Richtwerte zu rechnen. Denn unter den Annahmen des SSG wurde der Richtwert an einem Aufpunkt erreicht und an weiteren nur knapp unterschritten.



Stadt Stolberg (Rhld.)  
28. Nov. 2011  
Abt. Nr.

**StädteRegion  
Aachen**

StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Stadt Stolberg  
Abt. für Entwicklung und Planung  
Frau Dürler  
Rathausstraße 11/13  
52222 Stolberg

**Der Städteregionsrat**

**Stabsstelle 69  
Regionalentwicklung**

**Dienstgebäude**  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen

**Telefon Zentrale**  
0241 / 5198 - 0

**Telefon Durchwahl**  
0241 / 5198 - 2670

**Telefax**  
0241 / 5198 - 82670

**E-Mail**  
Claudia.strauch@  
staedteregion-aachen.de

**Auskunft erteilt**  
Frau Strauch

**Zimmer**  
B 126

**Aktenzeichen**

**Datum:**  
28.11.2011

**Telefax Zentrale**  
0241 / 53 31 90

**Bürgertelefon**  
0800 / 5198 000

**Internet**  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSDDE33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

**Postgirokonto**  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

**Erreichbarkeit**  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg  
vom Hauptbahnhof.

Bebauungsplan Nr. 159 „Ardennenstraße/ Lerchenweg“  
Ihr Schreiben vom 21.10.2011

Sehr geehrte Frau Dürler,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen  
Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 Umweltamt

**Immissionsschutz:**

Aufgrund des neuesten Entwurfkonzeptes für den Lebensmittel-  
Discountmarktes wurde das Schallschutzgutachten für den B-Plan Nr. 159  
„Ardennenstraße/Lerchenweg“ der Stadt Stolberg, GA 11-207 durch die  
Lärmkontor GmbH, Stand: 08.08.2011, erstellt.

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden gegen das Plan-  
vorhaben zurzeit Bedenken erhoben. Ich empfehle das Gutachten hinsicht-  
lich der nachfolgend genannten Punkte überarbeiten bzw. ergänzen zu  
lassen.

1. Für das Vorhaben ist eine Betrachtung der Gesamtbelastung bestehend  
aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung erforderlich. Bei der  
Vorbelastung ist der vorhandene Einzelhandel (LIDL-Markt) anhand der  
baurechtlich genehmigten Situation zu betrachten. Die ermittelte Vor-  
belastung ist separat auszuweisen.
2. Insbesondere empfehle ich, die Auswirkung der Gesamtbelastung auf  
das Wohnhaus Ardennenstraße Nr. 1 zu ermitteln.
3. Verkehrsgeräusche (Ziffer 4.2.5 des Gutachtens)  
Hier kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass es im Bereich der Ar-  
dennenstraße zu einer Pegelerhöhung um etwa 2 dB(A) kommt. Mit  
Verweis auf Ziffer 7.4 der TALärm ist diese Angabe zu konkretisieren.

29.11.2011  
(Vorab per Mail)

4. Nicht unmittelbar nachvollziehbar ist die Feststellung im Kapitel 6 des Gutachtens, wonach am als kritisch bewerteten IP 12 (Lerchenweg 126), der Immissionsrichtwert werktags lediglich eingehalten [d. h. 55 dB(A)] wird. In der Tabelle 3 auf der Seite 12 ist für den IP 12 im OG mit 54 dB(A) eine Unterschreitung des Richtwertes ermittelt worden.
5. Betrachtete Zeiträume:
  - In der Betriebsbeschreibung im Kapitel 2 des Gutachtens wird der Zeitraum zur Belieferung des Marktes mit 6:00 - 22:00Uhr angegeben.
  - In der Liste der Schallquellen -Anlage 8 - bleibt z. B. für den Vorgang Entladen, EZQi001, der Zeitraum von 20:00 - 22:00 Uhr unberücksichtigt.
  - Ebenfalls sind diesbezüglich die Angaben zu den Kühlanlagen der LKW, EZQi004, LKW-Fahrten, LiQi001 und Rangieren, FLQi006 zu prüfen.
6. In der Liste der Schallquellen -Anlage 8- ist zum Vorgang Entladen, EZQi001 und Kühlung LKW, EZQi004 der Spitzenpegel anzugeben.
7. In der Liste der Schallquellen -Anlage 8- ist zu den Quellen Zu/Abluft, EZQi002, Integralanlage, EZQi003 und Kühlanlage LKW, EZQi003, angegeben, dass es sich nicht um hohe Quellen handelt. Dies korrespondiert nicht mit den Angaben in der Betriebsbeschreibung.
8. In der Liste der Schallquellen -Anlage 8- ist zur Quelle Papiercontainer, EZQi005 berechnet, dass dieser zwischen 20:00 - 22:00 Uhr max. 12 Minuten betrieben wird. Demgegenüber ist dem Textteil zu entnehmen, dass der Papiercontainer nach 21:00 Uhr nicht mehr betrieben werden soll. Hierzu sollte eine eindeutige Klarstellung erfolgen.
9. In der Liste der Schallquellen -Anlage 8- ist zu den Quellen Sammelbox/Einkaufswagen, FLQi007 und FLQi008 zu entnehmen, dass diese nur zwischen 7:00 - 20:00 Uhr betrachtet wurden. Ich weise darauf hin, dass die Öffnungszeiten des Parkplatzes von 6:00 - 22:00 Uhr geplant sind.
10. In der Liste der Schallquellen -Anlage 8- ist die Berechnungen zur Stellplatzanlage, PRKL001, nicht eindeutig nachvollziehbar. Hierzu bitte ich um Angabe, welcher Schalleistungspegel LW0 angesetzt wurde.

Park& Ride Parkplatz LW0 = 62,7 dB(A) oder  
Einkaufsmarkt, Asphaltplatz LW0 = 65,4 dB(A)
11. In der Liste der Schallquellen -Anlage 8 - ist die Berechnungen zu den Sammelboxen/ Einkaufswagen, FLQi007 und FLQi008, zu entnehmen, dass ein Wert von  $LW^r = 71,2$  dB(A) ermittelt wurde. Dieser Wert kann nur eingehalten werden, wenn Einkaufswagen mit Plattsikkörben eingesetzt werden. Aus diesem Grund empfehle ich, dies in den textlichen Festsetzungen als Mindestanforderung festzuschreiben.
12. Dem Kapitel 2 des Gutachtens ist zu entnehmen, dass die Integralanlage für Kühlung und Klima auf dem Dach des Anlieferungsgebäudes angeordnet werden soll. Zum Schallschutz soll dies, dreiseitig durch eine

Wand abgeschirmt werden. Aufgrund der allgemeinen Angaben (Pultdachausbildung) empfehle, ich diese Angaben hinsichtlich der Höhenangaben und der Art der Wandausbildung zu präzisieren. Im Kapitel 4.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird eine maximale Gebäudehöhe von 7,80m über Geländehöhe festgeschrieben. Höhenangaben zum Anlieferungsgebäude werden an dieser Stelle nicht gemacht.

13. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden vorzusehen sind. In den textlichen Festsetzungen wird ein Schalldämmmaß gefordert.

Im Kapitel 2 des Gutachtens ist ausgeführt: „Unter Umständen soll diese Wand verglast werden“. Eine Betrachtung möglicher Reflektionen bei dieser Art der Ausbildung ist im Gutachten nicht enthalten.

Bezüglich der Höhenangaben zu diesen Lärmschutzwänden bitte ich, die Angaben in den Berechnungen, der Begründung und den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und denen auf den Planunterlagen zu überprüfen, da unterschiedliche Angaben (Höhe 2,00m bzw. 3,00m) vorhanden sind.

14. Dem Kapitel 4.2.2 des Gutachtens ist zu entnehmen, dass werktags maximal 3 verschiedene LKW-Lieferungen zwischen 6:00 und 22:00 Uhr vorgesehen sind. Dies bitte ich mit den Angaben in der Liste der Schallquellen-Anlage 8- zu vergleichen und klarzustellen bzw. zu erläutern.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Willekens unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2151 zur Verfügung.

#### **Bodenschutz/Altlasten:**

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Anforderungen des Bodenschutzes/Altlastenbereiches (Kataster-Nr. 5203/0076) - wie dargestellt - im Rahmen der Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde an der Baugenehmigung geregelt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Claudia Strauch)

## Nicole Duerler - BPL 159; Ihr Schreiben vom 21.10.2011

---

**Von:** "Kreitz, Michael" <Michael.Kreitz@unitymedia.de>  
**An:** <nicole.duerler@stolberg.de>  
**Datum:** Freitag, 23. Dezember 2011 09:58  
**Betreff:** BPL 159; Ihr Schreiben vom 21.10.2011  
**CC:** "Urbanik, Werner" <Werner.Urbanik@unitymedia.de>

---

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: **2011/1346**

Sehr geehrte Frau Dürler,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer Unterlagen.

Im angegebenen Bereich des BPL 159 befinden sich keine Anlagen der Unitymedia NRW GmbH, gegen die o. g. Maßnahme (hier: Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB) bestehen keine Bedenken, eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind zur Zeit nicht geplant.

Die Versorgung mit Kabelfernsehen, schnellem Internet (bis 128 MB) und Telefonie kann unsererseits jedoch angeboten werden.

Die Vorlaufzeit für eine gewünschte Erschließung beläuft sich ebenfalls auf 6 Monate.

Hierzu müsste jedoch seitens des Erschließers / Investors eine Beauftragung erfolgen. Unser Ansprechpartner ist Herr Urbanik, zu erreichen unter der Rufnummer 0221 37792-334, er beantwortet Ihnen gerne ggf. offenstehende Fragen.

Freundlichst grüßt

**Michael Kreitz**  
**Wegesicherung**  
**Network Operations&Technology**

**Unitymedia Group**  
**Kreuzweg 60**  
**D 47809 Krefeld**

**Fon +49 (0) 21 51 - 3383 -558**  
**PC-Fax +49 (0) 22 73 59 47 05 60**  
**Mobil +49 (0) 160 36 77 255**  
**Email [Michael.Kreitz@unitymedia.de](mailto:Michael.Kreitz@unitymedia.de)**

[www.unitymedia.de](http://www.unitymedia.de)

Unitymedia NRW GmbH  
Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 55984  
Geschäftsführer: Lutz Schüller (Vorsitzender), Dr. Herbert Leifker

Datum 03.02.  
.2012

Drucksache-Nr.

**VORLAGE**

für die Sitzung des  
am  
Tagesordnungspunkt Nr.  
Betreff

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt  
23.02.2012  
**A) 7.**  
Beschlusskontrolle;  
hier: Informationsvorlage

**ASVU**

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Informationsvorlage bezüglich der Beschlusskontrolle zur Kenntnis.**

**b) Sachverhalt:**

Aus der beiliegenden Zusammenstellung ist der derzeitige Sachstand der Beschlussausführung zu den im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt behandelten Angelegenheiten ersichtlich.

Im Auftrag:



Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1

**A**

## Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Anzahl am, P-Nr.	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
<b>Bebauungspläne</b> - Bearbeitungsstand:								
<b>5K</b>	Seniorenresidenz Alt Breinig"	61						RAT: 13.12.2011 => Aufstellungsbeschluss <b>Nächster Schritt:</b> Beschluss frühzeitige Beteiligung
<b>35-6</b>	Am Birkenfeld u. 85. FNP-Änderung	61						Rat: 13.12.2011 => Offenlagebeschluss <b>Nächster Schritt:</b> Satzungsbeschluss
<b>36</b>	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. <b>Nächster Schritt:</b> Frühzeitige Beteiligung
<b>37</b>	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. <b>Nächster Schritt:</b> Frühzeitige Beteiligung
<b>38</b>	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61						Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. <b>Nächster Schritt:</b> Frühzeitige Beteiligung
<b>68</b>	Brockenberg, 2. Änderung	61						Rat: 22.11.2011 => Erneute Offenlage <b>Nächster Schritt:</b> Satzungsbeschluss
<b>116</b>	verlängerte Gartenstraße und 40. Änd. FNP	61						Rat: 17.05.1994 => Aufstellungsbeschluss. B-Plan ruht wg. ungeklärtem Immissions- schutz. Derzeit laufen Bestrebungen des Lie- genschaftsamtes, dort Flächen aufzukaufen.
<b>127</b>	An der Mühle, 1. Änderung	61						Rat: 20.09.2011 TOP wurde von Verwaltung abgesetzt.
<b>141</b>	Goethe-Gymnasium	61						Wurde im HA / Rat am 18.01.11 zurückgestellt.
<b>146</b>	Werther Straße u. 81. FNP-Änd.	61						Rat: 25.10.2005 B-Plan ruht derzeit.
<b>151</b>	Sportzentrum Breinig und 87. FNP-Änderung	61						Rat: 18.05.2011 => Offenlagebeschluss <b>Nächster Schritt:</b> Abwägung und ggf. erneute Offenlage

## Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Anzahl P-Nr.	Beratungsgegenstand - stichwortartig -	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
152	Corneliastraße / Schützheide	61						Rat: 18.05.2011 => Offenlagebeschluss <b>Nächster Schritt:</b> Abwägung und ggf. erneute Offenlage
153	Prattelsackstraße	61						Rat: 13.12.2011 => Offenlagebeschluss <b>Nächster Schritt:</b> Satzungsbeschluss
159	Ardennenstraße / Lerchenweg	61						Rat: 20.09.2011 => Erneute Offenlage <b>Nächster Schritt:</b> Satzungsbeschluss
160	Fachmarktzentrum Zweifaller Str.	61						Rat: 13.07.2010 => Aufstellungsbeschluss <b>Nächster Schritt:</b> Frühzeitige Beteiligung
04.10								
08.	Errichtung Geschwindigkeitsmessanlage OD Breinig	32						Einrichtung Messanlage liegt in alleiniger Zu- ständigkeit der StädteRegion AC (wurde zur Einrichtung d. Messanlage angeschrieben)
07.10								
12.	Sachstandsbericht - Innenstadtkonzept	61						ASVU 01.07.10 => Sachstandsbericht. Arbeitsgruppe hat zwtl. getagt. Neue Vorlage im Jahr 2012.
02.11								
13.	Soziale Stadt / Auf der Mühle - Knotengestaltung Memelstr. / Mittelstr.	61/66		Frühjahr 2012				Maßnahme ist ausgeschrieben. Umsetzung Frühling 2012.
04.11								
15.	Erstellg. Städtebauliches Entwicklungskonzept "Vergnügungstättenkonzept"	61	Vertagt					
07.11								
13.	Erweiterg. Zonenhalteverbot Eichsfeldstr. um die Str. "Am Hang"	32						Maßnahmen können sinnvoll erst nach Kanalbau Am Hang umgesetzt werden.
15.	Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Busch- und Heinrichstraße	61/32						Verkehrsmessungen Buschstraße liegen vor. Ausschuss wird darüber informiert. Termin steht noch nicht fest.

## Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Anzahlung	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvollzug erfolgte						
			am	vorauss. am / bis	HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-	
<b>10.11</b>									
6.	Verkehrssicherung L 12 in Breinig u. Breinigerberg - Weiterbehandlung Maßnahmen	61					ASVU 19.04.2012		Beschlossene Maßnahmen werden in Kürze ausgeführt. Weitergehende Maßnahmen werden folgen. Erfahrungsbericht nach sechs Monaten beschlossen.
<b>11.11</b>									
7.	Antrag CDU-Fraktion aus April zur Unterbindung verbotenen Parkens von Schwerlastfahrzeugen	32	Dez 11						
<b>12.12</b>									
2.	Vorstellung der georeferenzierten Datenplattform	FB 1	Ab-gesetzt						Vortrag ist in der Januarsitzung erfolgt.
3.	<b>Planungsrechtliches Einvernehmen</b>								
3.1	Photovoltaikanlage Kindertagesstätte Saarstraße	61	Dez 11						
3.2	Photovoltaikanlage FWGH Rektor-Soldierer-Weg	61	Dez 11						
3.3	Photovoltaikanlage Sportheim Rüst	61	Dez 11						
3.4	Errichtg. Verbindungs-Treppenanlage B-Plan Kistenplatz	61	Feb 12						
4.	Aufstellungsbeschluss B-Plan 5K "Seniorenresidenz Alt Breinig"	61	Dez 11						
5.	B-Plan Nr. 35-6 Änderung Am Birkenfeld, Ergänzende Auswertung TÖB, Beschluss ü. öff. Auslegung	61	Dez 11						
6.	B-Plan Nr. 153 "Prattelsackstraße" Planvorstellung u. Beschluss öff. Auslegung	61	Dez 11						
7.	Vorstellg. Ergebnis Bürgerbeteiligung Radverkehrsanlagen u. verkehrssichernde Maßn. Sebastianusstr.	61	Dez 11						Ausführungsplanung und Umsetzung erfolgt durch Landesbetrieb Straßenbau. Punkt erscheint i. d. nächsten Kontrolle nicht mehr.
8.	Vergütung v. Planungsleistungen z. Entwicklung von Bauland	61	Dez 11						
9.	Beschlusskontrolle	10	Dez 11						
10.	Maßnahmen Jordansberg	66							Auftragsvergabe erfolgt.
10.	Beschlusskontrolle	10	Nov 11						
<b>01.12</b>									
2a.	Vorstellung der georeferenzierten Datenplattform durch Prof. Vallée	FB 1	Jan 12						

## Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Anzahl m, P-Nr.	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvollzug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
2b.	Vorstellung Umbaumaßnahmen Kupferhof und Fa. Chemie Grüenthal, Dipl. Ing. Dahmen	FB 1	Jan 12					
3.	Verwaltungsbericht Forstwirtschaftsjahr 2011	82	Jan 12					
4.	Forstwirtschaftsplan Forstwirtschaftsjahr 2012	82	Jan 12					
5.	Gestaltung Kreisverkehr Eschweilerstr./Münsterbachstr.	FB 1	Jan 12					Ausführung erfolgt im Laufe des Jahres 2012 durch die Fa. St. Gobain. Punkt erscheint in der nächsten Kontrolle nicht mehr.
6.	Bericht ü. Schnitt-/Baumpflegemaßnahmen Ölweide Burg	66	Jan 12					
7.	Verkehrsberuhigung Am Hoderbusch u. Am Haselbusch	32	Jan 12					
8.	Parkplatzerweiterung Breinig Rektor-Kranzhoff-Platz, Weißdornweg	32	Feb 12					Ortstermin durchgeführt. In Rede stehender Grundstücksverkauf erfolgt im Feb. 2012 im HA.
9.	B-Plan Nr. 156 "Mühlenrötschen", Einstellung Verfahren	61	Jan 12					
10.	Lage Bushaltestelle Atsch Kirche Radverkehrsanlagen u. verkehrssichernde Maßnahmen Sebastianusstr.	61	Abgelehnt					Es bleibt bei der ursprünglichen Beschlusslage.
11.	Planungsrechtliches Einvernehmen zur Reaktivierung der Bahnstrecke Stolberg - Alsdorf-Begau Rhenaniastr., Steinbachshochwald, Steinbachstr.	61	Jan 12					